Theoretischer

Unterricht

für den

Infanteristen.

Erster Theil.

Allgemeine Instruction.

Zweite Auflage.

Ingolstadt.
Krüll'sche Buchhdlg.
Ed. Weiß.

Leitfaden

Leitfaden

zum

theoretischen Unterrichte

für die

Königlich bayerische

Infanterie.

Zusammengestellt von

einem K. b. Oberlieutenant.

I. Heft:

Allgemeine Instruktion des Soldaten.

Zweite Auflage.

Ingolstadt, 1870.

Verlag der Krüll'schen Buchhandlung.

(Ed. Weiß.)

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei Gelegenheit des Erscheinens dieser vollständig neu bearbeiteten Auflage wollen wir besonders darauf hinweisen, daß die in der ersten Ausgabe eingehaltene Frage- und Antwort-Form einer fortlaufenden Fassung des Contextes gewichen ist, wie überhaupt das ganze Werkchen mit genauer Rücksichtnahme auf alle Veränderungen und neue Einführungen in möglichst erschöpfender Vollständigkeit der Ansprüche zu genügen weiß, welche man billiger Weise an ein Compendium, das möglichst Alles cum grano salis geben soll, zu stellen berechtigt ist. Nunmehr umfaßt der

I. Theil: Allgemeine Vorschriften. — Auszug aus dem Militär-Strafgesetz-

Buche. — Möglichst genaue Beschreibung des Werder-Gewehres.

II. Theil: Garnisonsdienst mit Einschluß des innern Dienstes und Felddienst.

Gegenwärtige Auflage empfiehlt sich durch ihren Inhalt von selbst am besten. Der geringe Preis ermöglicht Jedem die Anschaffung und für die Brauchbarkeit des Ganzen ist der rasche Absatz der ersten Auflage die beste Bestätigung.

Somit legen wir das Werkchen in die Hände des militärischen Publikums: Der Wunsch, es freundlich aufgenommen zu sehen, mit der Hoffnung, möglichst großer Verbreitung, sei sein Weggeleite.

Im Juli 1870.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften.

II. Theil.

Heeres-Organisation.

III. Theil.

Kriegs-Artikel.

IV. Theil.

Ausrüstung.

Anhang.

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften.

---

§. 1.

Grundsätze der Subordination, der Mannszucht und des Ehrgefühles.

1. Die erste und heiligste Pflicht des Soldaten ist: Treue und Gehorsam gegen den Monarchen oder dessen Stellvertreter. Diese Treue gelobt der Soldat durch den vorgeschriebenen Eid. In Ausübung derselben darf ihm keine Anstrengung und kein Opfer zu groß sein. Willig muß er derselben sein Leben zum Opfer bringen.

2. Ferners hat der Soldat noch allen jenen Pflichten nachzukommen, welche man von jedem gesitteten Menschen fordern kann.

3. Der Soldat muß gottesfürchtig, nüchtern, mäßig, in allen seinen Handlungen besonnen und kräftig sein. Er suche sich stets mit seinem Stande angemessenen Arbeiten zu beschäftigen und lebe nach den Vorschriften und Gebräuchen seiner Religion.

4. Benehmen des Soldaten gegen Andere. Gegen seine Kameraden verträglich und dienstwillig, gegen Untergebene höflich und leutselig, gegen Vorgesetzte ehrerbietig und gehorsam. Andere Stände hat er zu lieben und zu achten. Er soll in sich die Eigenschaften des ausgebildeten Kriegers mit jenen eines guten Staatsbürgers vereinigen.

5. Die höchste Zierde des Soldaten ist die Tapferkeit. Angewendet gegen den bewaffneten Feind, verwandle sie sich in Menschlichkeit gegen den Wehrlosen und Besiegten, und in Mitleid gegen die Bewohner feindlicher Länder.

6. Subordination. Darunter versteht man den unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, welche die Gesetze des Dienstes in Anwendung bringen.

7. Unter Mannszucht versteht man die strengste Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes.

8. Die Mannszucht fordert Folgendes: Jeder Befehl muß unverzüglich, ohne Widerspruch und Murren vollzogen werden, über einen Befehl dürfen keine Bemerkungen oder Beurtheilungen ausgesprochen werden, ja er muß mit gutem Willen und heiterem Gesichte vollzogen werden.

9. Die Kennzeichen einer guten Mannszucht sind: Reinlichkeit im Anzuge, gute Haushaltung mit der Löhnung und Erhaltung der anvertrauten Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Gegenstände im besten Zustande.

10. **Aechtes Ehrgefühl** nennt man jenes Gefühl, welches den Soldaten bewegt, zum Schutze des Monarchen und zum Wohl des Staates mit allen Kräften einzustehen und sein Leben unbedingt hinzugeben.

11. Bedeutung der **Fahne** oder **Standarte**. Sie dient den Truppen zum Versammlungszeichen, auf sie wird beim Eintritt der Eid der Treue geschworen, sie zu vertheidigen mit Blut und Leben ist die höchste Ehre, sie zu verlassen die größte Schmach und Schande.

12. Zweck der **Landesgesetze**. Sie schützen die Person; dann das Eigenthum des Staates und des Bürgers; bestrafen jede Verletzung. Der Soldat ist aufgestellt zu Schutz und Aufrechthaltung der Gesetze; daher sei er der Erste, welcher sie achtet und befolgt.

§. 2.

Eidesformel.

1. **Formel.** Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn **Ludwig II.** unserem allergnädigsten Kriegsherrn treu dienen, allerhöchst desselben Wohl nach Kräften befördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser als zu Land, bei Tag und

Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen, und euch nach Vorschrift der Kriegs-Gesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

2. **Stabung.** Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir so eben vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 3.

Genealogie des Königlichen Hauses.

Unser allergnädigster Kriegsherr ist: **Seine Majestät König Ludwig II. von Bayern,** geboren zu Nymphenburg den 25. August 1845; succedirte Seinem Herrn Vater Maximilian II. König von Bayern den 10. März 1864.

Bruder des Königs. **Seine Königliche Hoheit Prinz Otto von Bayern.**

Eltern des Königs. **Der Vater war Seine Majestät König Maximilian II.,** gestorben am 10. März 1864; **die Mutter ist Ihre Majestät die Königin-Wittwe Marie von Bayern,** Königliche Prinzessin von Preußen.

Königliche Prinzen und Prinzessinen, Geschwister des Vaters des Königs.

1. Mathilde, Königliche Prinzessin von Bayern, gestorben 1862, war vermählt mit Großherzog Ludwig von Hessen.
2. Otto, Königlicher Prinz von Bayern, König von Griechenland, gestorben 1867, war vermählt mit Amalie, großherzogliche Prinzessin von Holstein-Oldenburg.
3. Theodolinde, Königliche Prinzessin von Bayern, gestorben 1817.
4. Luitpold, Königlicher Prinz von Bayern, Wittwer, war vermählt mit Augusta, Kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, gestorben 1864. — Kinder:
   a) Ludwig, Königlicher Prinz von Bayern, vermählt mit Maria Theresia, Erzherzogin von Oesterreich-Este, deren Sohn: Rupprecht, Königlicher Prinz von Bayern.
   b) Leopold, Königlicher Prinz von Bayern.
   c) Therese, Königliche Prinzessin von Bayern.
   d) Arnulph, Königlicher Prinz von Bayern.
5. Adelgunde, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Erzherzog Franz von Oesterreich-Este.
6. Hildegard, Königliche Prinzessin von Bayern, Wittwe, war vermählt mit Erzherzog Albrecht von Oesterreich, gestorben 1864.
7. Alexandra, Königliche Prinzessin von Bayern.

8. Adalbert, Königlicher Prinz von Bayern, vermählt mit Amalie, Infantin von Spanien, Kinder:

a) Ludwig Ferdinand, Königlicher Prinz von Bayern.
b) Alphons, Königlicher Prinz von Bayern.
c) Isabella, Königliche Prinzessin v. Bayern.
d) Alexandra, Königliche Prinzessin v. Bayern.

Noch lebende Geschwister des Großvaters des Königs.

Charlotte, Königliche Prinzessin von Bayern, Wittwe, war vermählt mit Franz I., Kaiser von Oesterreich.

Carl, Königlicher Prinz von Bayern.

Elisabeth, Königliche Prinzessin von Bayern, Wittwe, war vermählt mit Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Amalie, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Johann Nepomuk, König von Sachsen.

Sophie, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Franz Carl, Erzherzog von Oesterreich.

Marie, Königliche Prinzessin von Bayern, Wittwe, war vermählt mit Friedrich August, König von Sachsen.

Ludovika, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Maximilian, Herzog in Bayern,

Kinder der herzoglichen Linie:

Ludwig, Herzog in Bayern,

Helene, Herzogin in Bayern, Wittwe, war vermählt mit Maximilian, Erbfürst von Thurn und Taxis.

Elisabeth, Herzogin in Bayern, vermählt mit Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

Carl Theodor, Herzog in Bayern, Wittwer, war vermählt mit Sophie, Königlichen Prinzessin von Sachsen, deren Tochter: Amalie, Herzogin in Bayern.

Marie, Herzogin in Bayern, vermählt mit Franz, König beider Sizilien.

Mathilde, Herzogin in Bayern, vermählt mit Ludwig, Grafen von Trani, Königlicher Prinz von Sizilien.

Sophie, Herzogin in Bayern, vermählt mit Ferdinand, Herzog von Alençon, Prinz von Orleans.

Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern.

§. 4.

Allgemeine Obliegenheiten des Soldaten.

1. Damit der Soldat seiner Pflicht genügen könne, muß er sich über den ganzen Umfang seines Dienstes gründlich belehren.

2. Er soll seinen Dienst jeder Zeit bereit, willig und unverdrossen verrichten. Vorzüglich im Felde muß er alle Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste weihen, soweit die Anforderungen sich mit den Gesetzen

der Ehre vereinbaren. Auch ist er verbunden, alles anzuzeigen, was gegen das allerhöchste Interesse oder gegen den Vortheil des Dienstes läuft.

3. Verhalten in religiöser Hinsicht. Der Soldat soll gottesfürchtig sein; er soll die Religion, welcher er angehört, mit Andacht und Frömmigkeit ausüben und allen gottesdienstlichen Gebräuchen mit Ehrfurcht begegnen. Er hat, wie jeder gesittete Mensch, alle Religionsbekenntnisse zu ehren.

4. Verhalten gegen Vorgesetzte. Bei jeder Gelegenheit soll der Soldat seinen Vorgesetzten, von welchem Range dieselben seien und wie sie sich ihm auch zeigen mögen, ohne Widerrede buchstäblich und im strengsten Sinne gehorchen; auch jedem derselben überhaupt und an jedem Orte mit der größten Hochachtung begegnen.

Er redet alle Vorgesetzten, vom jüngsten Unteroffizier angefangen, mit „Herr" und Bezeichnung der Charge, mit „Sie" an, und wird von ihnen mit „Sie" angeredet.

Gegen Vorgesetzte fremder Armeen hat sich der Soldat ebenso zu verhalten, wie gegen diejenigen unserer Armee; den Vorgesetzten befreundeter Armeen hat er gleichen Gehorsam zu leisten.

5) Verhalten gegen Kameraden. Mit allen Kameraden des eigenen, sowie eines verbündeten Heeres, lebe er in größter Freundschaft und Einigkeit und stehe ihnen in jeder Gefahr bei.

6. Benehmen gegen Landeseinwohner und Fremde. Er sei gefällig und zuvorkommend, be-

gegne jedem mit Achtung. Wird er, ohne Anlaß gegeben zu haben, beleidigt, so bringe er bei seinen Vorgesetzten Beschwerde an und erbitte sich auf geziemende Art Genugthuung.

7. Benehmen an öffentlichen Orten gegen Vorgesetzte. Der Soldat soll seine Vorgesetzten bei keiner Gelegenheit verkennen und denselben an allen Orten dieselbe Ehrfurcht, wie im Dienste, erweisen.

Wenn der Soldat in einem Gasthause sitzt und ein Vorgesetzter tritt ein, dann stehe er auf, grüße mit Anstand, und beantworte allenfallsige Fragen kurz und bescheiden.

Auf der Straße soll sich der Soldat durch freien und ungezwungenen Gang und durch bescheidenes und höfliches Betragen gegen Jedermann auszeichnen und die bestehenden Polizei-Gesetze respektiren und beobachten. Begegnet er einem Vorgesetzten oder geht er an einer Schildwache oder Abtheilung vorüber, dann soll er allen Anstand beachten und die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung legen. Niemals soll er von einem Vorgesetzten wegschleichen, oder sich dessen Augen entziehen, sich vor ihm verbergen oder ihm absichtlich ausweichen.

8. Verhalten des Soldaten, wenn er in ein Zimmer tritt. Er hat anzuklopfen und erst auf „Herrein" einzutreten. Erst nach dreimaligem Anklopfen darf er ohne die Erlaubniß „Herrein" eintreten.

9. Benehmen des Soldaten, welcher eine Meldung auszurichten hat. Er nähert sich der Per-

son auf 2 Schritte, legt die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung und meldet kurz, bestimmt und deutlich ohne alle Geberden und Körperbewegungen. Auf das Wort „gut," geht die rechte Hand an den Schenkel ab, wird kehrt gemacht und abgetreten.

10. *Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.* Bemerkt ein Soldat desgleichen, so hat er dem Commandanten der nächsten Wache Anzeige zu machen und sich hierauf zu seiner Compagnie zu begeben.

11. Benehmen des Soldaten, wenn er einen seiner Kameraden *betrunken* oder *im Streit begriffen* findet. Er hat denselben gleichviel, welchem Regimente er angehören mag, durch gute Worte zu besänftigen und nach Hause zu bringen. Kann er aber dieses nicht bewirken, so soll er auf die nächste Wache eilen und dort die Anzeige machen, damit derselbe durch eine Patrouille weggeschafft werde.

12. Besonders soll sich der Soldat der *Regeln des Anstandes* befleißen, wenn er sich in Urlaub, auf Commando, oder sonst allein und ohne besondere Aufsicht befindet. Hier kann er beweisen, daß er ein ehrliebender Mann sei und das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu schätzen wisse.

13. Verrichtung von *Privatdiensten.* Solche darf der Soldat nur nach erlangter Erlaubniß seines Compagnie-Commandanten verrichten.

14. *Körperliche Reinlichkeit.* Der Soldat soll hierauf die größte Sorgfalt verwenden, er soll, so oft es seine Verhältnisse erlauben, Wäsche

wechseln; sich täglich waschen und kämmen, nach Bedarf rasiren, den Bart als Zierde des Mannes pflegen und auf Reinlichkeit der Füße, besonders auf dem Marsche, großes Augenmerk haben.

15. Behandlung der Kleidungsstücke. Sie müssen stets ganz, in allen Theilen sehr reinlich erhalten und geschont werden. Er darf bei strenger Strafe und Ersatzleistung, kein Monturstück verkaufen, vertauschen, verspielen oder ausleihen. Ebensowenig darf eine Abänderung vorgenommen werden. Aus eigenen Mitteln angeschaffte Monturstücke müssen ganz nach Vorschrift gemacht sein und dürfen ohne Erlaubniß ebenfalls nicht veräußert werden.

16. Verhalten des Soldaten, wenn er ausgehen will. Er muß sich beim Corporal vom Passen melden, welcher den Anzug genau nachzusehen hat.

17. Behandlung der Waffen. Der Soldat hat genau Acht zu geben, daß nichts daran verdorben werde. Nach dem Einrücken hat er sie sogleich mit aller Sorgfalt und Schonung zu putzen. Auf die Reinlichkeit des Zündkanales hat er immer besonders zu sehen.

18. Sorge für die Munition. Für den Garnisonsdienst führt der Mann 10 Stück Wachpatronen; für den Dienst sind sie im Einsatz der Patrontasche verwahrt, für alle Ausrückungen zu Uebungen sollen sie in einem Päckchen verpackt im Tornister aufbewahrt werden. Die 24 Reservezünd-

hütchen sind stets in der Zündhütchenbüchse zu verwahren.

Von abgebrochenen Patronen soll der Soldat das Bleigeschoß verwahren, um dafür, sowie für feucht oder sonst unbrauchbar gewordene, neue Patronen beim Verschlagssergeanten einzutauschen. Vorzügliche Aufmerksamkeit soll der Soldat im Felde und hauptsächlich im Gefechte auf seine Munition gerichtet haben, er soll die Patronen nicht unnöthig oder gar muthwillig verplänkeln oder geflissentlich als eine Last wegwerfen. Stets muß getrachtet werden, die Munition vor Feuchtigkeit zu bewahren; nie darf jedoch im Zimmer, auf dem Ofen oder Herde Munition getrocknet werden.

19. Behandlung des Lederwerks. Der Mann soll es stets gut geschwärzt haben, und wenn etwas an demselben reißt oder aufgetrennt ist, es ungesäumt ausbessern. Er darf an demselben nicht das Geringste abändern oder gar abschneiden; sondern soll, wenn etwa ein Riemen zu lang oder zu breit wäre, solches durch seinen Corporalschaftscommandanten dem Sergeanten melden, damit der Riemen ausgetauscht oder abgeändert werde.

20. Verwendung der Löhnung. Der Soldat soll seine Löhnung nur für die ihm nöthigen Bedürfnisse verwenden und dieselbe daher bei der schärfsten Strafe weder durch Spiel, noch Trunk, noch auf eine andere liederliche Art durchbringen.

Ebenso ist das Spielen und Geldausleihen verboten.

Wenn der Soldat seine Löhnung erhält, so soll er, nachdem der Betrag in die Menage gelegt ist, vor allem seine Wäsche und die übrigen zur Erhaltung der Reinlichkeit gehörigen Ausgaben bestreiten.

21. Fertigkeit im Kochen, Waschen und Nähen. Jeder Soldat soll soviel Fertigkeit im Kochen, Waschen und Nähen besitzen, daß er im Stande ist, ein genießbares Mittag-Essen zu bereiten, seine Wäsche zu reinigen, und auch an derselben, sowie an seinen Kleidungsstücken die unentbehrlichsten, augenblicklichen Ausbesserungen vorzunehmen.

Jeder Soldat, welcher diese Fertigkeiten besitzt, ist verbunden, seine jüngeren und noch ungeübten Kameraden darin zu unterrichten.

22. Dienstweg für den Soldaten. Alle Meldungen, Bitten und Anbringungen hat der Soldat durch den Corporal vom Passen an den Feldwebel &c. durch denselben an den Offizier vom Tage und durch diesen an den Hauptmann zu bringen.

Hat der Soldat eine Beschwerde über irgend eine Charge der Compagnie, so bringt er seine Klage während des Compagnie-Rapportes bei dem Hauptmanne vor; betrifft die Klage aber den Hauptmann selbst, so meldet er sich zum Bataillons- oder Regiments-Rapport. Stets hat er aber den vorgeschriebenen Dienstweg genau einzuhalten. Was seine Montur, Gebühren &c. betrifft, wendet er sich durch seinen Corporalschafts-Commandanten an den Listenführer; was aber seine Ausrüstung anbelangt, oder behufs

Einliefern in den Verschlag oder Empfang aus demselben, an den Verschlagssergeanten.

23. Benehmen vor dem Feinde. In Schlachten, Treffen und Scharmützeln soll der Soldat Reihen, Glieder, und die anbefohlene Aufstellung stets halten, auf nichts anderes als seine Schuldigkeit denken, und solche nach allen Kräften auf das Pünktlichste erfüllen. Ruhe, Aufmerksamkeit auf die gegebenen Befehle, und schneller Gehorsam sind in solchen die vorzüglichsten Pflichten.

Er soll niemals sich Reden erlauben, welche den Muth seiner Kameraden niederschlagen könnten; so rühme er nie des Feindes Ordnung oder Stärke, äußere nie Zweifel über die Stellung, in der er sich befindet, oder stelle Vermuthungen über Gefahren auf, die er nie kennen soll. Am allerwenigsten lasse er sich eine Aeußerung von Zaghaftigkeit oder den Ausdruck, daß alles verloren sei, zu Schulden kommen. Welche Wendung ein Gefecht auch nehmen mag, so soll der Soldat fest auf die Einsicht und den Muth seiner Vorgesetzten und auf seine eigene Tapferkeit vertrauen, und sich diesem Vertrauen gemäß benehmen. Wer kleinmüthige Reden ausstößt, oder gar flieht, soll nach der Strenge der Kriegsgesetze bestraft werden.

24. Verwundung. Der Leichtverwundete soll sich nach gemachter Anzeige und erhaltener Erlaubniß hinter die Front an den Verbandplatz begeben. Nach dem Verbande soll er, wenn möglich, sich wieder zu seinem Regimente begeben, in seine Eintheilung

treten, und als braver und ehrliebender Soldat seine Schuldigkeit zu thun fortfahren.

25. Benehmen gegen feindliche Verwundete und Gefangene. Keinem Gefangenen soll der Soldat ein Leid zufügen, am allerwenigsten aber, wenn derselbe verwundet wäre.

In jedem Wehrlosen soll er nur seinen Nebenmenschen erblicken und wohl bedenken, daß ihn ein ähnliches Schicksal treffen könnte.

26. Verhalten in feindlicher Gefangenschaft. Wird ein Soldat nach geleisteter tapferer Gegenwehr und durch feindliche Uebermacht gefangen, so soll er sich als ein rechtschaffener Mann seines geleisteten Eides erinnern, und bei dem Feinde keine Dienste nehmen, selbst dann nicht, wenn letzterer ihn durch harte Behandlung dazu zwingen und durch Scheingründe dazu bereden wollte. Diese mögen auch noch so triftig erscheinen, so kann er doch, ohne seines Eides von seinem Monarchen entbunden zu sein, und alle Pflichten gegen sein Vaterland zu vergessen, eine solche Verbindlichkeit mit dem Feinde nicht eingehen.

Er soll überzeugt sein, daß man alle Mittel anwenden werde, ihn so bald als möglich auszuwechseln oder aus der Gefangenschaft zu befreien.

II. Theil.

Heeres-Organisation.

---

§. 5.

Wehrverfassung.

1. Die bewaffnete Macht besteht: 1) Aus dem stehenden Heere und 2) aus der Landwehr.

2. Das stehende Heer zerfällt: In aktive Armee und Reserve.

3. Jeder Bayer ist wehrpflichtig, keiner kann sich in Ausübung dieser Pflicht vertreten lassen.

4. Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sechs Jahre, und zwar 3 Jahre in der aktiven Armee und 3 Jahre in der Reserve.

5. Die Dienstzeit in der Landwehr dauert fünf Jahre; sobald der Mann seine Dienstzeit im stehenden Heere vollendet hat, tritt er in die Landwehr über.

6. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung an gerechnet.

7. Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit: Wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5′ 4″ Dez.-Maß mißt.

8. Als unwürdig ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen: Wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt und nicht rehabilitirt worden ist.

Solche werden in der Dauer von 6 Jahren zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehalten und verwendet, und erhalten letzteren Falles Löhnung und Verpflegung und sind den militärischen Strafbestimmungen unterworfen.

9. Ersatzmannschaft I. Classe. Das sind diejenigen Leute, welche den einzelnen Heeresabtheilungen zur Ergänzung im Falle einer Mobilisirung zugewiesen sind.

10. Ersatzmannschaft II. Classe. Dazu gehören alle jene Wehrpflichtigen, welche keiner Abtheilung zugewiesen wurden, sie stehen unter Controle der Landwehrbezirks-Commandos.

11. Eintheilung der Landwehr-Infanterie. Dieselbe wird nach den Wohnsitzen in Landwehr-Bataillone und Compagnien eingetheilt. Sie wird in Kriegsfällen in besonders formirten Truppen-

körpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet.

12. Dienstpflicht der aktiven Armee. Die Angehörigen der aktiven Armee, sowie die Ersatzmannschaften können zu jeder Zeit zum Dienst einberufen werden.

13. Dienstpflicht der Reserve. Die Reservisten können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen 2 Monate betragenden Uebungszeit, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

14. Dienstpflicht der Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr. Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden, außerdem finden jährlich in den Compagniebezirken an 4 bis 8 Tagen kleinere Uebungen statt. — Außer diesen Uebungen können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

15. Dienstpflicht der Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr. Alle jene Ersatzleute, welche während ihrer Dienstzeit in der aktiven Armee nicht zu der Fahne einberufen wurden, gehören auch in der Reserve und Landwehr zur Ersatzmannschaft, dieselben können im Falle der

Mobilisirung je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgange beginnend, zum Dienste beigezogen werden.

16. Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner bei eingetretener Mobilisirung. Die bedürftigen Familien solcher Leute erhalten vom Tage des Einrückens zum Dienste an auf Ansuchen eine Unterstützung für die Frauen von 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brod stehende Kind von 2 fl. monatlich.

17. Militär-Versorgung von Landwehrmännern, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind. Dieselben haben gleiche Ansprüche wie Invaliden des stehenden Heeres; ebenso haben die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Landwehrmänner dieselbe Unterstützung zu gewärtigen, wie Wittwen und Waisen der Angehörigen des stehenden Heeres.

18. Freiwilliger heißt ein Mann, welcher entweder vor der gesetzlichen Zeit, oder ohne wehrpflichtig zu sein, auf 3 Jahre freiwillig in die aktive Armee eintritt.

19. Einjährig Freiwillige sind solche junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrganges als Freiwillige anmelden und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden. Dieselben werden auf Verlangen nach einjähriger

Dienstzeit zur Reserve und nach weiteren 3 Jahren zur Landwehr überwiesen.

20. Capitulation. Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der aktiven Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann als Capitulant auf je 1 Jahr wieder aufgenommen werden. — Die in der aktiven Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht gutgerechnet.

21. Verehelichung der Wehrpflichtigen. Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden. — Alle übrigen Wehrpflichtigen können sich verehelichen, bleiben aber dienstpflichtig.

22. Wehrgeld. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der aktiven Armee gelangen, haben für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe — Wehrgeld — zu entrichten. Die vor Beginn der gesetzlichen Dienstpflicht im aktiven Heere zugebrachte Dienstzeit wird auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet.

Die Größe des zu leistenden jährlichen Wehrgeldes wird nach dem Einkommen des Pflichtigen bestimmt.

Der Ertrag des Wehrgeldes soll ausschließlich zu Capitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.

§. 6.

Eintheilung der Armee.

I. Waffengattungen.

A. 1) **Infanterie**, das sind die mit Schießgewehren bewaffeneten und zu Fuß kämpfenden Truppen. Dieselbe zerfällt in 16 Infanterie-Regimenter und 10 Jäger-Bataillone. Die Jäger sind vorzüglich zum Plänkler-Gefechte bestimmt.

2) Jedes Infanterie-Regiment besteht aus drei Bataillonen. Jedes Infanterie- oder Jägerbataillon zerfällt wieder in vier Compagnien und jede Compagnie wird in vier Züge getheilt, wovon bei den Infanterie-Compagnien der vierte Schützen-Zug heißt.

3) Das Regiment wird von einem Oberst commandirt, das Bataillon von einem Oberstlieutenant oder Major, die Compagnie von einem Hauptmann, der Zug von einem Ober- oder Unterlieutenant oder Junker. Der Zug wird wieder in zwei Halbzüge und je nach der Stärke noch in Sectionen getheilt, welche von den Unteroffizieren geführt werden.

4) Jedem Infanterieregimente sind zwei Landwehrbataillone zugetheilt, welche in gleicher Art aus je vier Compagnien bestehen. Die Landwehr zählt daher im Ganzen 32 Bataillone.

5) Zum Stabe eines Regiments oder Bataillons gehören alle Individuen, welche nicht im Stande einer Compagnie eingetheilt sind.

Zum Oberstabe zählen die Stabsoffiziere und die Adjutanten, zum Mittelstabe die Militärbeamten

und zum Unterstabe alle Unteroffiziere und Soldaten, welche zu keiner Compagnie gehören, wie Musikmeister, Regimentstambour, Stabshornist, Hoboist, Profos, Büchsenmacher ꝛc.

6) Die neue Bewaffnung der Infanterie und Jäger besteht aus dem Infanterie-Gewehr mit Yatagan (Muster 1869); die alte Bewaffnung aus dem zur Rückladung abgeänderten Gewehre (Muster 1858) mit Bajonet und einem kurzen Säbel. Durch Aufpflanzen des Yatagan oder Bajonets wird das zum Kampfe in der Ferne bestimmte Gewehr zum Kampfe in der Nähe nutzbar gemacht. Die Feldwebels führen den Offizierssäbel an einer Gürtelkuppel; die Pioniere die Axt nebst Picke oder Wurfschaufel.

7) Als Signalisten hat jede Compagnie zwei Tamboure und einen Hornisten, die Jägercompagnie drei Hornisten.

8) Je zwei Infanterieregimenter nebst ein oder zwei Jägerbataillonen bilden eine Infanterie-Brigade, welche von einem Generalmajor befehligt wird.

B. 1) **Cavalerie** oder Reiterei. Diese besteht aus 2 Cuirassier-, 6 Chevaulegers- und 2 Uhlanen-Regimentern. Die Cuirassiere sind schwere Cavalerie. Jedes Cavalerieregiment besteht aus 5 Eskadronen.

2) Die Cuirassiere haben als Schutzwaffe den schußfesten Cuiraß von Eisen und den eisernen Helm. Der Säbel ist lang und gerade, außerdem führt der Mann eine Pistole.

3) Die Chevaulegers führen kürzere, etwas ge-

krümmte Korbsäbel, die Gefreiten und Gemeinen einen Carabiner, die Unteroffiziere eine Pistole; die Uhlanen eben solche Säbel und Pistolen, die Gefreiten und Gemeinen aber noch die Lanze mit weißblauen Fähnchen.

4) Je zwei oder drei Cavalerie-Regimenter bilden eine Cavalerie-Brigade.

5) Zwei Infanterie- und eine Cavalerie-Brigade bilden eine Armee-Division. Der Commandant einer solchen ist ein Generallieutenant und führt den Titel Excellenz.

6) Zwei oder mehrere Armee-Divisionen gehören zu einem General-Commando, (im Felde Armee-Corps) unter dem Commando eines Generals der Infanterie oder Cavalerie, oder Feldzeugmeisters, welcher ebenfalls den Titel Excellenz führt.

C. 1) **Artillerie.** Diese kämpft durch Bedienung der Geschütze, aus welchen große Geschosse gefeuert werden, welche oft noch durch Sprengladung in viele Stücke verstreut werden, um die Wirkung gegen Menschen oder Pferde zu erhöhen. Die Artillerie zerfällt in vier Regimenter, dann in eine Ouvrier- und eine Feuerwerks-Compagnie.

2) Jedes Artillerie-Regiment besteht aus: acht Feldbatterien, einer Parkbatterie, vier Festungsbatterien und einer Fuhrwesen-Eskadron.

3) Bei dem zweiten und dritten Artillerie-Regiment befinden sich unter den acht Feldbatterien je zwei reitende Batterien, die übrigen Feldbatterien sind alle fahrende Batterien.

Bei den reitenden Batterien ist auch die Bedienungsmannschaft beritten, bei den fahrenden Batterien wird dieselbe auf den Protzwägen gefahren.

Die Parkbatterien haben die schweren Belagerungsgeschütze zu bedienen, die Festungsbatterien gehören zum Dienste in den Festungen.

Die Fuhrwesen-Eskadronen geben die Bespannung zu den Armee-Fuhrwerken, Sanitäts-Compagnien, Verpflegsabtheilungen u. s. w.

4) Sämmtliche nicht berittene Mannschaft ist mit zweischneidigen, kurzen Säbeln und einer Pistole bewaffnet; die berittenen haben lange, mäßig gekrümmte Säbel mit einfach gebogenem Bügel und Parierstange und eine Pistole.

5) Je zwei Artillerie-Regimenter bilden eine Artillerie-Brigade.

D. 1) **Genie-Regiment.** Der Dienst dieser Mannschaft ist verschiedenartig, entweder als Pontonier zum Brückenschlagen, als Mineur und Sapeur bei Vertheidigung und Angriff fester Plätze, oder als Pionier bei Lagerschlagen und Herstellung von Colonnenwegen.

2) Das Genieregiment besteht aus zwei Feld-Genie-Divisionen zu je drei Compagnien und aus vier Festungs-Genie-Compagnien nebst einer Fuhrwesenabtheilung.

3) Die Obermeister, Untermeister und Trompeter sind bewaffnet wie die leichte Cavalerie, die Uebrigen führen eine leichte Bajonetflinte und einen etwas

kürzeren zweischneidigen Säbel als die nichtberittene Artillerie.

E. 1) **Sanitäts-Compagnieen.** Es bestehen vier Sanitäts-Compagnieen, jede derselben hat noch eine Krankenwärter-Abtheilung. Jeder Armee-Division ist eine Sanitäts-Compagnie unterstellt.

2) Diese Compagnieen sind mit den nöthigen Tragrequisiten und Transportwägen versehen, um die Verwundeten vom Schlachtfelde zu den Verbandplätzen und von da in die Feldspitäler zu verbringen. Die Krankenwärter werden zu ihrem Dienste in den Spitälern abgerichtet.

3) Unteroffiziere und Mannschaft sind mit einer kurzen Bajonnetflinte und dem Infanteriesäbel bewaffnet.

F. 1) **Verpflegs-Abtheilungen.** Solche gibt es 6, jedem General-Commando sind 3 unterstellt.

2) Die Verpflegs-Abtheilungen haben die im Felde stehende Armee mit Lebensmitteln zu versehen und bestehen aus Bäckern, Metzgern und Magazinsaufsehern.

G. **Feldgendarmerie.** Wird nur im Felde errichtet.

II. Waffengattungen, welche nicht bestimmt sind im Felde Dienst zu leisten, sind:

A. **Leibgarde der Hartschiere,** dieselbe hat den Dienst in der Königlichen Residenz und können nur gediente, treue Unteroffiziere in dieselben aufgenommen

werden. Sie sind im gewöhnlichen Dienst mit Degen und Carabiner, zur Gala statt des letzteren mit Cuise (Hellebarde) bewaffnet.

B. **Gendarmerie.** Dieselbe ist bestimmt zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande. Dieselbe zählt 9 Compagnieen, eine für die Haupt- und Residenzstadt München, je eine für jeden der 8 Kreise.

Die Gendarmen zu Fuß sind mit einer kurzen Bajonnetflinte und mit einem zweischneidigen geraden Säbel mit gelbem Korbgefäße bewaffnet; die berittenen Gendarmen mit derselben Bajonnetflinte, etwas gekrümmtem langen Korbsäbel und einer Pistole. Bei einer Mobilmachung wird aus berittenen Gendarmen die Feldgendarmerie zur Aufrechthaltung der Heerespolizei gebildet.

C. **Garnisons-Compagnieen.** 2 Compagnieen, in Nymphenburg und Königshofen. Dieselben bestehen aus solchen Mannschaften, welche zwar nicht mehr zum Dienst im Felde, wohl aber noch zum Dienste in der Garnison verwendbar sind. Sie führen die Infanterie-Ausrüstung alter Art und das zur Rückladung abgeänderte Infanterie-Gewehr Modell I.

D. **Invalidenhaus** in Benediktbeuren. In demselben werden die Real-Invaliden, denen hohes Alter, schwere Wunden oder sonstige Gebrechen den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und welche gesetzlichen Anspruch auf militärische Versorgung haben, aufgenommen.

III. Höhere Dienststellen und Behörden.

A. **Kriegs-Ministerium.** Durch dasselbe wird die Organisation und Verwaltung des Heeres geleitet.

B. **General-Inspection der Armee,** zur Inspicirung der Truppen, Festungen und des Armee-Gestütes; unter dieser stehen

1) die Infanterie-Berathungs-Commission,

2) die Cavalerie-Berathungs-Commission.

C. **General-Quartiermeister-Stab.** Durch die Generalstabs-Offiziere werden die Dienste beim Hauptquartier und den Armeecorps, Divisionen und Brigaden verrichtet.

D. **Topographisches Bureau.** Durch dieses werden die militärischen Karten im Stand gehalten und die Landesvermessungen zum Kriegsgebrauche vorgenommen.

E. **Gendarmerie-Corps-Commando.** Diesem ist die gesammte Gendarmerie unterstellt.

F. **General-Commandos, Armee-Divisionen und Brigaden** in der folgenden Tabelle ersichtlich. Jedem General-Commando ist eine Corps-Intendantur und eine Corps-Kriegscassa, jeder Armee-Division eine Divisions-Intendantur beigegeben. Jeder Infanterie-Brigade ist ein Hauptmann vom Pensionsstande für den Dienst der Landwehr-Bezirke unterstellt.

G. **Artillerie-Corps-Commando.** Unter diesem stehen

1) die Artillerie-Berathungs-Commission,
2) die Artillerie-Regimenter,
3) Zeughaus-Haupt-Direction mit den Laboratorien, der Pulverfabrik, der Salpeter-Raffinerie und dem Gieß- und Bohrhaus, dann der Ouvrier-Compagnie zur Herstellung des Artillerie-Materials und der Feuerwerks-Compagnie zur Herstellung der Munition.
4) Die Gewehrfabrik-Direction zur Herstellung der Handfeuerwaffen.

H. **Genie-Corps-Commando**, diesem ist unterstellt:

1) der Genie-Stab, d. i. die Genie-Berathungs-Commission, die 4 Genie-Directionen und 4 Local-Genie-Directionen,
2) das Genie-Regiment.

J. **Die Festungs-Gouvernements und die Stadt- und Festungs-Commandantschaften** für die Leitung des Dienstes und der Verwaltung in Festungen und größeren Garnisonen.

K. 1) **Die Landwehr-Bezirks-Commandos.** Das Königreich Bayern ist in 32 Landwehrbezirke eingetheilt, jeder Landwehrbezirk wird in 4 Compagnie-Bezirke getheilt.

2) Für jedes Infanterie-Regiment sind im Allgemeinen 2 Landwehr-Bezirke bestimmt, aus welchen dieselben ihren Ersatz erhalten. Die übrigen Waffengattungen erhalten ihren Ersatz aus diesen Bezirken je nach den maßgebenden Verhältnissen und Bestimmungen zugewiesen.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos der zwei Regimenter einer Brigade sind letzterer unterstellt.

3) Den Landwehr-Bezirks-Commandos sind sämmtliche Beurlaubte, Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzmannschaften und die als „Unwürdig" Vorgemerkten zur Controle überwiesen.

4) In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirke ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittlung des Verkehrs des Letzteren mit der Mannschaft aufgestellt.

L. **Militär-Bildungs-Anstalten**, zur kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere und Cadeten. Zerfällt in

1) Kriegs-Academie,
2) Artillerie- und Genie-Schule,
3) Cadeten-Corps,
4) Kriegsschule.

M. **Equitations-Anstalt** zur Erzielung eines gleichmäßigen Reitunterrichtes in der Armee und Zureitung von Offiziers-Pferden.

N. **Operations-Curs** für Militär-Aerzte, zum Zwecke der Fortbildung und Uebung der Militär-Aerzte im Operiren.

O. **General-Auditoriat**, (Militär-Obergericht) als letzte Instanz für Militär-Rechts-Sachen. Militär-Bezirksgerichte bestehen bei jeder der vier Armee-Divisionen, also in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg und ist Vorstand der Armee-Divisions-Commandant; ferners in der Festung Landau mit dem Festungs-Commandanten als Vorstand.

Militär-Untergerichte sind bei jedem Regimente und Jägerbataillon, sowie bei jeder Commandantschaft.

P. **Militär-Rechnungs-Kammer**, zum Revisions-Geschäfte aller Militär-Verwaltungs-Sachen.

Q. **Militär-Fonds-Commission**, zur Verwaltung sämmtlicher Militär-Fonds und Stiftungen, dann das Militär-Fiskalat.

R. **Haupt-Kriegs-Cassa** in München.

S. **Montur- und Rüstungs-Depots** in München und Nürnberg.

T. **Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe** mit den Fohlenhofs-Bezirken Steingaden, Schweiganger, Benediktbeuren und Fürstenfeld.

IV. Uniformirung und Garnisonen der Regimenter.

Nr.	Abtheilung.	Farbe des Rockes	Farbe des Kragens und der Aufschläge	Knöpfe	Garnisonen
	Generalität	hellblau	scharlachroth	weiß	1) *)
	General- und Flügel-Adjutanten	"	rothsammt	gelb	2)
	Leibgarde der Hartschiere	"	schwarzsammt	weiß	3) München.
	General-Quartiermeister-Stab	"	dunkelblausammt	weiß	4)
	Gendarmerie-Corps	stahlgrün	scharlachroth	gelb	5) Kreishauptstädte.
	Stadt- und Festungs-Commandantschaften, Landwehrbezirks-Commandos	hellblau	scharlachroth (die Aufschl. schwarzs.)	weiß	6)
	Infanterie-Regimenter:				7)
	Leib-Regiment	"	scharlachroth	weiß	München.
1	König	"	krapproth	gelb	München.
2	Kronprinz	"	schwarz	gelb	München.
3	Prinz Carl	"	scharlachroth	gelb	Augsburg. 2. Bat. Lindau.
4	König Carl von Würtemberg	"	hellgelb	weiß	Germersheim. 1 Bat. Landau.
5	Großherzog von Hessen . .	"	rosenroth	weiß	Bamberg. 2 Bat. Aschaffenburg.
6	König Wilhelm von Preußen	"	scharlachroth	weiß	Amberg. 2 Bat. Sulzbach.

*) Siehe am Schluß die Anmerkungen.

Nr.	Abtheilung.	Farbe des Rockes	Farbe des Kragens und der Aufschläge	Farbe des Knöpfe	Garnison
7	Hohenhausen	hellblau	rosenroth	gelb	Bayreuth.
					1 Bat. Speyer.
8	Pranckh	"	hellgelb	gelb	Germersheim.
					2. Bat. Landau.
9	Wrede	"	karmoisin	gelb	Würzburg.
10	Prinz Ludwig	"	"	weiß	Ingolstadt.
11	von der Tann	"	schwarz	weiß	Regensburg.
12	Königin Amalie v. Griechenland	"	orangegelb	weiß	Neu=Ulm.
13	Kaiser Franz Joseph v. Oesterreich	"	stahlgrün	weiß	Ingolstadt.
14	Hartmann	"	"	gelb	Nürnberg.
15	König Johann von Sachsen	"	orangegelb	"	Neuburg a/D.
1	Jäger=Bataillon	"	hellgrün	"	8) Kempten.
2	"	"	"	"	Burghausen.
3	"	"	"	"	Eichstädt.
4	"	"	"	"	Landshut.
5	"	"	"	"	Zwe brücken.
6	"	"	"	"	Erlangen.
7	"	"	"	"	Landsberg.
8	"	"	"	"	Straubing.
9	"	"	"	"	Passau.
10	"	"	"	"	Aschaffenburg.

	Landwehr=Bataillone . . .	hellblau	scharlachroth	gelb	9)
	Cuirassier=Regimenter				
1	Prinz Carl	"	"	weiß	München.
2	Prinz Adalbert	"	"	gelb	Landshut.
	Chevaulegers=Regimenter				
1	Kaiser Alexander von Rußland	stahlgrün	karmoisin	gelb	Nürnberg. 2 Esk. Neumarkt.
2	Taxis	"	karmoisin	weiß	Ansbach.
3	Herzog Maximilian	"	pfirsichroth	gelb	Freysing. 2 Esk. München.
4	König	"	scharlachroth	weiß	Augsburg.
5	Prinz Otto	"	"	gelb	Speyer. 2 Esk. Zweibrücken.
6	Großfürst Constantin Nikolajewitsch	"	pfirsichroth	weiß	Bayreuth. 2 Esk. Amberg.
	Uhlanen=Regimenter				10)
1	vacant Großfürst Thronfolger von Rußland	"	karmoisin	weiß	Dillingen.
2	König	"	"	"	Ansbach.
	Artillerie=Regimenter				11)
1	Prinz Luitpold	dunkelblau	schwarz	gelb	München.
2	Brodesser	"	"	"	Würzburg.
3	Königin=Mutter	"	"	"	München.
4	König	"	"	"	Augsburg.
	Fuhrwesen=Eskadronen	"	dunkelblau	"	
	Ouvriers=Compagnie . . .	"	schwarz	"	München.
	Feuerwerks=Compagnie . . .	"	"	"	München.
	Genie=Regiment	"	"	weiß	12) Ingolstadt.

Nr.	Abtheilung.	Farbe des Rockes	Farbe des Kragens und der Aufschläge.	Knöpfe	Garnison.
1	Sanitäts-Compagnie	hellblau	scharlachroth	weiß	13) München.
2	" "	"	"	"	Würzburg
3	" "	"	"	"	Nürnberg.
4	" "	"	"	"	Augsburg.
	Verpflegs-Abtheilungen	"	"	gelb	
	Garnisons-Compagnieen . .	"	scharlachroth (die Aufschl. schwarzs.)	"	14) Nymphenburg und Königshofen. Benediktbeuren.
	Invalidenhaus	"	"	"	
	Militärbeamte				15)
	Sekretariats-Personal . . .	dunkelblau	karmoisin	weiß	
	Aerztliches Personal . . .	"	scharlachroth	"	
	Administrations-Personal . .	"	"	gelb	
	Justiz-Personal	"	karmoisin	"	
	Apotheker-Personal	"	hellgrün	weiß	
	Verterinärärztliches Personal	"	hellblau (die Aufschläge dunkelblau)	"	
	Pensionirte Offiziere . . .	. . . .	. . . . . .	. .	16)
	Generale und Offiziere à la Suite	hellblau	schwarzsammt	weiß	
	Einjährig Freiwillige . . .	. . . .	. . . . . .	. .	17)

Anmerkungen zur Tabelle.

ad 1. Die hohe Generalität trägt außer den Waffenröcken noch Ueberröcke mit 2 Reihen Knöpfen, als Dienstzeichen die Schärpe. Federhüte.

ad 2. Die General- und Flügel-Adjutanten tragen statt der Schulter-Blätter mit Goldfaden übersponnene Achselschnüre. Federhüte.

ad 3. Die Waffenröcke der Hartschiere sind im Dienst reich mit Silberborten besetzt, zur Gala tragen sie über den Waffenrock die Supra-Weste mit dem Ordenssterne vom heil. Hubertus, Helme von Neusilber mit weißem Roßhaarbusch, zur Gala wird ein vergoldeter Löwe aufgeschraubt.

ad 4. Die Generalstabs-Offiziere tragen mit Silber übersponnene Achselschnüre und im Dienst die Schärpe; Helme mit Silberbeschläge und weißen hängenden Roßhaarbüschen. Die Offiziere des topographischen Bureaus Schulterblätter und als Dienstzeichen den Ringkragen, den Infanteriehelm.

ad 5. Die Mannschaft der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München hat zur Unterscheidung auf den Waffenröcken und Mänteln scharlachrothe Achselklappen.

ad 6. Die Stammmannschaft bei den Landwehrbezirken hat statt der Aufschläge von Sammt solche von Tuch.

ad 7. Die Infanterie-Offiziere als Dienstzeichen den Ringkragen. Das Infanterie-Leib-Regiment hat zur Unterscheidung auf den Aufschlägen zwei quer liegende Litzen und Knöpfe mit daraufgeprägter Krone.

ad 8. Auf den Uniforms-Knöpfen der Jäger-Bataillone sind die Nummern des Bataillons erhaben geprägt. Ebenso wie die Schützenzüge der Infanterie-Compagnien haben sie Schützenschnüren mit Signalpfeifchen, den Jägerhelm und auf dem Deckel der Patrontasche ein Schützenhorn.

ad 9. Die Mannschaft der Landwehr-Infanterie hat auf den Waffenröcken außer den Achselwulsten noch Achselklappen von rothem Tuche mit daraufgenähten Bataillons-Nummern von schwarzem Tuche.

ad 10. Auf den Uniforms-Knöpfen der Uhlanen-Regimenter ist die Nummer des Regimentes erhaben geprägt; statt der Helme tragen sie Czapken von karmoisinrothem Tuche und schwarz-lackirtem Leder. Die Offiziere der leichten Cavalerie tragen als Dienstzeichen den Cartouche.

ad 11. Auf den Uniforms-Knöpfen der Artillerie-Regimenter sind zwei gekreuzte Kanonenrohre mit der Regiments-Nummer erhaben geprägt, Ouvrier-Compagnie und Fuhrwesen Knöpfe ohne Nummern, die Feuerwerks-Compagnie Knöpfe mit aufgeprägten Gra-

naten. Die Offiziere der Artillerie tragen als Dienstzeichen den Cartouche.

ad 12. Die Offiziere tragen als Dienstzeichen den Ringkragen.

ad 13. Knöpfe mit aufgeprägtem Aesculapstab, die Offiziere als Dienstzeichen den Ringkragen.

ad 14. Die Mannschaft hat statt der sammtnen Aufschläge solche von schwarzem Tuche.

ad 15. Die Militärbeamten tragen den Infanterie-Offizierssäbel, das Offiziers-Portepée, goldene oder silberne Gradauszeichnung am Kragen und einen dreieckigen Hut. Die Regiments-Canzlei-Aktuare und die Regiments-Aktuare (Verwaltungs-Adspiranten I. Classe) keine Kragenauszeichnung und das Junkers-Portepée. Die Rechnungs-Praktikanten (Verwaltungs-Adspiranten II. Classe) dieselbe Uniform, aber ohne Schulterblätter, Achselklappen oder Wulsten, die Sergeanten-Auszeichnung am Kragen, den Unteroffizierssäbel alter Art, das Junkers-Portepée, den Infanterie-Mantel mit dunkelblauem Kragen, den Infanterie-Helm und bei berittenen Waffengattungen Sporen.

ad 16. Die pensionirten Generale tragen ihre Uniform unverändert fort, alle andern Offiziere tragen die Uniform ihrer Abtheilung und nur auf den Aufschlägen sind zwei Litzen von Gold oder Silber je nach der Farbe der Knöpfe in der Richtung gegen die Hand auf-

genäht; die Militärbeamten tragen ihre Uniform unverändert.

ad 17. Die einjährig Freiwilligen haben folgende Uniformszeichen zu tragen: auf der Achsel des Waffenrockes und des Mantels eine Doppelschnur aus weiß und blauer Wolle in der Stärke von 3'''.

Die einjährig Freiwilligen der Cavalerie, Artillerie und Genie-Truppen tragen auf Waffenrock und Spenser diese Schnur mit einer Olive geschlossen, wenn die Epauletten nicht aufgelegt sind. Ihre Epauletten sind ebenfalls mit einer solchen Schnur eingefaßt. Auf dem Mantel tragen die mit Epauletten ausgerüsteten einjährig Freiwilligen diese Schnüre nicht.

V. Uebersicht der taktischen Eintheilung der Armee.

General-Commando München.

I. Armee-Division

München.

1. Infanterie-Brigade München.	2. Infanterie-Brigade München.
Infanterie-Leib- und 1. Inf.-Reg. 2. und 9. Jäger-Bataillon. 1., 2., 3. u. 4. Landwehr-Bataillon.	2. und 11. Infanterie-Regiment. 4. Jäger-Bataillon. 5, 6., 7. u. 8. Landwehr-Bataillon.

1. Cavalerie-Brigade

München.

1. und 2. Cuirassier-Regiment. 3. Chevaulegers-Regiment.

1. Sanitäts-Compagnie.

II. Armee-Division

Augsburg.

3. Infanterie-Brigade

Augsburg.

3. und 12. Infanterie-Regiment.
1. Jäger-Bataillon.
9., 10., 11. und 12. Landwehr-Bat.

4. Infanterie-Brigade.

Ingolstadt.

10. und 13 Infanterie-Regiment.
7. Jäger-Bataillon.
13, 14, 15. und 16. Landwehr-Bat.

2. Cavalerie-Brigade

Augsburg.

4. Chevaulegers-Regiment und 1 Uhlanen-Regiment.

4. Sanitäts-Compagnie.

Verpflegs-Abtheilungen München, Augsburg und Ingolstadt mit Landau.

Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

General-Commando Würzburg.

III. Armee-Division

Nürnberg.

5. Infanterie-Brigade

Bayreuth.

6. und 7. Infanterie-Regiment.
8. Jäger-Bataillon.
17., 18., 19. und 20. Landwehr-Bat.

6. Infanterie-Brigade

Nürnberg.

14. und 15. Infanterie-Regiment.
3. Jäger-Bataillon.
21., 22., 23. und 24. Landwehr-Bat.

3. Cavalerie-Brigade

Ansbach.

1. und 6. Chevaulegers-Regiment und 2. Uhlanen-Regiment.

3. Sanitäts-Compagnie.

IV. Armee-Division

Würzburg.

7. Infanterie-Brigade

Würzburg.

5. und 9. Infanterie-Regiment.
6. und 10. Jäger-Bataillon.
25., 26., 27. und 28. Landwehr-Bat.

8. Infanterie-Brigade

Speyer.

4. und 8. Infanterie-Regiment.
5. Jäger-Bataillon.
29., 30., 31. und 32. Landwehr-Bat.

4. Cavalerie-Brigade

Bamberg.

2. und 5. Chevauleger-Regiment.

2. Sanitäts-Compagnie.

Verpflegs-Abtheilungen Nürnberg, Würzburg und Neu-Ulm mit Germersheim.

Garnisons-Compagnie Königshofen.

Artillerie-Corps-Commando

München.

1. Artillerie-Brigade München.

1. Artillerie-Regiment.

8 fahrende Feldbatterieen, München.
1 Park-Fußbatterie "
4 Festungs-Fußbatterieen, Ingolstadt.
1 Fuhrwesen-Eskadron, München.

3. Artillerie-Regiment.

2 reitende Feldbatterieen, München.
6 fahrende Feldbatterieen, "
1 Park-Fußbatterie, "
4 Festungs-Fußbatterien, Neu-Ulm.
1 Fuhrwesen-Eskadron, München.

2. Artillerie-Brigade Würzburg.

2. Artillerie-Regiment.

2 reitende Feldbatterieen, Würzburg.
6 fahrende Feldbatterieen, "
1 Park-Fußbatterie "
2 Festungs-Fußbatterieen, Landau.
2 " " Germersheim.
1 Fuhrwesen-Eskadron, Würzburg.

4. Artillerie-Regiment.

6 fahrende Feldbatterieen, Augsburg.
2 fahrende Feldbatterieen, Nürnberg.
1 Park-Fußbatterie, Augsburg.
4 Festungs-Fußbatterieen, Germersheim.
1 Fuhrwesen-Eskadron, Augsburg.

In taktischer Hinsicht bezüglich der Feldtruppen steht die
1. Artillerie-Brigade unter dem General-Commando München, und die
2. Artillerie-Brigade unter dem General-Commando Würzburg.

Genie-Corps-Commando

München.

Genie-Regiment

Ingolstadt.

1. Feldgenie-Division Passau. 3 Compagnieen.	2. Feldgenie-Division Ingolstadt. 3 Compagnieen.

4 Festungsgenie-Compagnieen

in Ingolstadt, Neu-Ulm, Landau und Germersheim.

---

§. 7.

Rang=Ordnung.

A. Tabelle.

I. Generalität.

	In gleichem Range stehen:
Feldmarschall.	
General der Infanterie und Cavalerie, Feldzeugmeister.	
Generallieutenant.	
Generalmajor.	Generalsecretär, Generalstabsarzt, Generalverwaltungs=Director, Generalauditor.

II. Stabs=Offiziere.

Oberst.	Oberstabsarzt I. Classe, Oberkriegs=Commissär I. Classe, Oberauditor.
Oberstlieutenant.	Oberregistrator, Oberstabsarzt II. Cl. Oberkriegscommissär II. Cl., Oberstabsauditor.

Major.	Geheimer Secretär, Stabsarzt, Kriegs-Commissär, Stabsauditor, Oberveterinärarzt.

III. Subaltern-Offiziere.

Hauptmann und Rittmeister.	Ministerialsecretär, Regimentsarzt, Regiments-Quartiermeister, Verwalter I. Cl., Regimentsauditor, Oberapotheker, Regimentsveterinärarzt.
Oberlieutenant.	Canzleisecretär I. Classe, Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermeister, Verwalter II. Classe, Bataillons-Auditor, Unter-Apotheker I. Classe, Divisionsveterinärarzt.
Unterlieutenant.	Canzleisecretär II. Cl., Unterquartiermeister, Unterapotheker II. Classe, Unterveterinärarzt.

IV. Unter-Offiziere.

	In gleichem Range stehen:
Junker (Offiziers-Adspirant I. Cl.)	Hartschier, Regmentscanzlei-Actuar, Regmentsactuar (Verwaltungs-Adspirant I. Cl.), Oberbrigadier I. Cl.,
Feldwebel, Oberjäger, Erster Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister.	Oberbrigadier II. Cl., Stabsprofos, Regments-Tambour, Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter.
Cadet (Offiziers-Adspirant II. Cl.)	Rechnungs-Praktikant (Verwaltungs-Adspirant II. Classe.)
Sergeant, Secondjäger, Zweiter Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister.	Brigadier, Auditoriats-Actuar, Bataillons-Tambour, Profos (dieser hat Feldwebelsauszeichnung).
Corporal, Führer.	Gendarm, Hautboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied, Vicecorporal, functionirender Führer.

V. Mannschaft.

Gefreiter, Bombardier.	Tambour I. Classe.
Gemeiner, Kanonier, Fuhrsoldat.	Profosengehilfe
	Tambour II. Classe.

B. Gradauszeichnung.

1. Die Generale, Stabs- und Subaltern-Offiziere tragen lange wenig gekrümmte Säbel an einer silbernen oder goldenen Kuppel und das silberne Portepée. Nur die Offiziere der Leibgarde der Hartschiere tragen Degen. Die berittenen Offiziere führen 2 Pistolen in den Halftern.

2. Die Gradauszeichnung der Generalität besteht in einer Silberstickerei auf den Uniformskrägen und Aufschlägen, und zwar für den Feldmarschall aus einem Gewinde von Eichen- und Lorbeer-Blättern, für die Generale der Infanterie, Cavalerie und Feldzeugmeister aus einer doppelten Reihe, für die General-lieutenants hingegen aus einer einfachen Reihe von Laub- und Bandstreifen, für die Generalmajore aus einer minderreichen ausgezackten Stickerei.

3. Die Gradauszeichnung der Stabsoffiziere ist ein Silber- oder Goldborten, und unter diesem bei dem Oberst 3 Litzen, bei dem Oberstlieutenant 2, und bei dem Major 1 Litze auf dem Uniformskragen.

4. Auf dem Uniformskragen des Hauptmanns sind 3, des Oberlieutenants 2 und des Unterlieutenants 1 Litze von Silber oder Gold.

5. Adjutanten sind berittene Offiziere, welche höheren Offizieren zur Verrichtung der Dienste in den Canzleien, zur Ueberbringung von Befehlen u. s. w. zugetheilt sind.

6. Die Junker haben die Uniform der Offiziere ohne Gradauszeichnung und ein silbernes Portepée mit seidenem Bande.

7. Die Feldwebel und Cadeten (Offizier-Adspiranten II. Classe) tragen silberne Portepées mit Band von Kameelgarn.

8. Die Unteroffiziere tragen als Gradauszeichnung auf den Krägen wollene Borten, dazu der Feldwebel 3, Cadet und Sergeant 2, Corporal 1 wollene Borte von der Farbe der Knöpfe. Regiments-Tambour, Stabshornist und Stabstrompeter haben auf den Krägen und Aufschlägen eine doppelte Silber- oder Goldborte, der Musikmeister eine solche nur auf dem Kragen, und der Bataillons-Tambour nur eine einfache Borte auf Kragen und Aufschlägen. Profos und Auditoriatsactuare tragen eine Wollenborte auf den Aufschlägen.

9. Die nicht in Feldwebelsrang stehenden Unteroffiziere haben ein wollenes Portepée, die Vicekorporale sind ohne Rangauszeichnung auf dem Kragen. Trompeter und Hornisten haben eine Wollenborte an Kragen und Aufschlägen.

10. Die Gefreiten haben eine wollene Litze, die Bombardiere und Gefreiten des Genie-Regiments eine wollene Borte am Kragen, die Tamboure I. Classe eine doppelte wollene Borte an Kragen und Aufschlägen.

11. Die Gemeinen I. Classe der Sanitäts-Compagnieen, die Oberkanoniere und Geniesoldaten

I. Classe haben 2 wollene Schnürchen, die Gemeinen II. Classe, Kanoniere und Genıesoldaten II. Classe 1 wollenes Schnürchen als Gradauszeichnung am Kragen. Die Tamboure II. Classe eine Wollenborte an Kragen und Aufschlägen.

Anmerkung. In die folgende Tabelle können die Namen der Vorgesetzten, welche der Soldat wissen muß, eingeschrieben werden.

C. Namen der Vorgesetzten.

Kriegsminister . . . .

. . . .

General-Inspector der Armee . . . . .

. . . .

General-Commandant . . . .

. . . .

Armee-Divisions-Commandant . . . .

. . . .

Brigade-Commandant . . . . . .

. . . .

Regiments-Inhaber . . . . . .

. . . .

Regiments-Commandant . . . . .

. . . .

Stabs-Offiziere und Bataillons-Commandanten.

1 . . . .

2 . . . .

3 . . . .

4 . . . .

5 . . . .

Stabshauptleute.

1 . . . .

2 . . . .

3 . . . .

Regiments=Adjutant . . . . . .

. . . .

Bataillons=Adjutanten . . . . .

1 . . . .

2 . . . .

3 . . . .

Compagnie=Commandant . . . . .

. . . .

Oberlieutenant . . . .

. . . .

Unterlieutenants . . . .

. . . .

. . . .

Junker . . . .

Feldwebel . . . .

Cadet . . . .

Sergeanten . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Corporale . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Vicecorporale . . . . . .

. . . .

. . . .

Hornist . . . .

§. 8.

Ehrenbezeugungen und Ordonnanzen.

I. Ehrenbezeugungen.

1. Vor dem Hochwürdigsten. Der Soldat ohne Obergewehr geht anständig vorüber, auch bleibt es ihm unbenommen, der von seiner Religion

geforderten Ehrerbietung nachzukommen. Der mit Obergewehr bewaffnete Soldat nimmt auf eine Entfernung von 10 Schritten Augen rechts oder links und behält die Augen gegen Dasselbe gewendet, bis er vorüber ist.

2. Vor den Königlichen Majestäten und den Königlichen Hoheiten, sowie vor fremden allerhöchsten und höchsten Personen. Der Soldat ohne Obergewehr hält auf eine Entfernung von 10 Schritten, macht Front, greift mit der rechten Hand an den Schirm der Kopfbedeckung, legt die linke Hand flach an den Schenkel an und wendet seine Augen gegen den zu Beehrenden. Verhalten mit Obergewehr wie oben. Vor Fahnen und Standarten hat sich der Soldat ebenso zu verhalten.

3. Vor Generalen, Stabs- und Oberoffizieren. Auf 6 Schritte Entfernung die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung, Augen rechts oder links, die linke Hand flach angelegt, bis er auf 6 Schritte vorüber ist. Mit Obergewehr auf 6 Schritte wie oben.

4. Vor Unteroffizieren und Schildwachen. Auf 3 Schritte Entfernung dieselben Ehrenbezeugungen.

5 Verhalten, wann der Mann etwas trägt und die Arme nicht frei hat. Er geht, die zu beehrende Person ansehend, mit möglichstem Anstande vorüber.

6. Benehmen, wann ein Mann sitzend von einem Offiziere angetroffen wird. Er steht auf, erweist die militärische Ehrenbezeugung so lange, bis sich der Offizier entfernt hat oder ihm erlaubt zu ruhen.

7. Verhalten, wenn ein Soldat sitzend von einem Unteroffizier angesprochen wird. Er steht auf, erweist die militärische Ehrenbezeugung und vernimmt so die Befehle.

8. Benehmen in Zimmern und auf Gängen, wenn der Soldat nicht vollständig gekleidet ist. Er nimmt die Schirmmütze ab und bleibt anständig stehen, bis der Vorgesetzte sich entfernt hat oder zum Fortarbeiten Erlaubniß gibt.

II. Ordonnanzen.

9. Ordonnanzen nennt man solche Soldaten, welche Offizieren zu Verschickungen und anderen Dienstleistungen zugetheilt werden.

10. Meldung als Ordonnanz. Nachdem sich der Soldat bei seinem Corporale, Feldwebel und während des Kasernrapportes beim Regiments-Adjutanten abgemeldet hat, begibt er sich an den bezeichneten Ort, und meldet sich bei demjenigen, welchem er zugetheilt ist oder bei dessen Adjutanten.

11. Aufenthalt der Ordonnanz. Sie darf den ihr angewiesenen Platz nicht ohne Erlaubniß verlassen und hat stets dienstbereit zu sein. — Bei entstehendem Allarm hat sie sich sogleich auf ihren Posten zu begeben.

12. Verhalten beim Begleiten. Die Ordonnanz hat ihren vorgesetzten Offizier auf Befehl auf eine Entfernung von 6 Schritten zu begleiten.

Tritt der Vorgesetzte in ein Haus, so hat sie denselben am Eingange zu erwarten.

13. Verhalten bei Verschickungen. Sie hat sich auf dem kürzesten Wege und ungesäumt an den Bestimmungsort zu begeben und den erhaltenen Auftrag pünktlich zu besorgen.

III. Theil.

Kriegs-Artikel.

---

§. 9.

Belohnungen.

I. Für zurückgelegte langjährige treue Dienstzeit im aktiven Dienste werden verliehen, und zwar:

1. für 6 Dienstjahre eine, für 12 Dienstjahre zwei, für 18 Dienstjahre drei weiße wollene Borten auf dem linken Oberarm des Waffenrockes,
2. für 24 Dienstjahre ein bronzenes Kreuz,
3. für 40 Dienstjahre ein silbernes Kreuz, welches **Dienstalterszeichen** an einem blauen, mit zwei weißen Streifen eingefaßten Bande an der linken Brust von allen Chargen getragen wird,
4. für ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre wird die **goldene Ehrenmünze des Ludwigsordens** verliehen.

II. Um tapfere Thaten, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflichterfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen bestimmt:

1. Belobung durch Armee-Befehl,
2. das **Militär-Verdienst-Kreuz**, ein silbernes, dunkelblau emaillirtes Kreuz am weißen, blaueingefaßten Bande an der linken Brust zu tragen,
3. die silberne oder goldene **Militär-Verdienst-Medaille** an einem schwarzen, weiß und hellblau eingefaßten Bande an der linken Brust zu tragen; mit ersterer ist eine Zulage der halben, mit letzterer eine solche der ganzen Friedens-Löhnung so lange verbunden, als der Besitzer der Armee angehört.

III. Vorzügliche Handlungen werden entweder

1. mit Belobung durch Armee-Befehl, oder
2. mit der silbernen oder goldenen **Civil-Verdienst-Medaille** belohnt.

IV. Zur Erinnerung an mitgemachte Feldzüge wurden folgende Ehrenzeichen verliehen, welche an der linken Brust getragen werden:

1. Das **Veteranen-Denkzeichen**, für die früheren Feldzüge und bis 1812 und 1814 gegen Rußland, ein ehernes Kreuz am blauen, roth eingefaßten Bande.
2. **Militär-Denkzeichen** für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich, ein Kreuz aus Kanonenmetall am weißen, blau und schwarz eingefaßten Bande.
3. **Armee-Denkzeichen** für den Feldzug 1866, metallenes Kreuz mit weißem, mit zwei blauen Streifen eingefaßten Bande.

4. **Feldzugs-Denkzeichen 1849** (gegen Dänemark) dasselbe metallene Kreuz am rothen, grün eingefaßten Bande.
5. **Denkzeichen für das Jahr 1849** für bewährte Pflichttreue in diesem Jahre, eherne Medaille am rothen, grün eingefaßten Bande.

Alle Ehrenzeichen und Dienstalterszeichen müssen in der vorgeschriebenen Form und Größe und an ihrem zugehörigen Bande auf dem Waffenrocke getragen werden.

§. 10.

Disciplinarstrafordnung.

1. Von den Vorgesetzten werden disciplinär bestraft: Alle Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Zucht und Ordnung, oder den militärischen Dienstes- und Standes-Vorschriften zuwiderlaufen und für deren Bestrafung die militärischen Straf-Gesetze keine Bestimmung enthalten, sowie Uebertretungen der mititärpolizeilichen Anordnungen.

2. Folgende Strafen können gegen Gefreite und Gemeine verhängt werden:

a) Verweis.
b) Strafarbeiten und Strafdienste.
c) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen.
d) Einfacher Strafstubenarrest bis zu 20 Tagen.
e) Geschärfter Strafstubenarrest bis zu 12 Tagen.
f) Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

3. Zu den kleinen Disciplinarstrafen zählen: Verweis, Strafbarkeit und Strafdienst; dieselben werden auch nicht in den Strafbogen eingetragen.

4. Verweis. Derselbe wird entweder:
a) beim Compagnie-Rapport,
b) vor aufgestellter Compagnie,
c) beim Regiments- ꝛc. Rapport ertheilt.

5. Folgende Strafarbeiten und Strafdienste können verfügt werden: Arbeiten in der Kaserne, den Verschlägen und Stallungen, Straf-Fatiguetouren, Nacherexerzieren, Eintheilung in eine Rekrutenabtheilung, Strafwachen, Ordonnanzdienste, Zimmer- und Koch-Touren, Feuerpiket und sonstige Bereitschafts-Dienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, Ausrücken beim Verlesen in Paradeanzug oder in Feldausrüstung, bei Berittenen mit gesatteltem und gepacktem Pferde.

6. Die größeren Disciplinarstrafen werden in den Strafbogen eingetragen, und wird nach denselben die Leumundsnote bestimmt.

7. Zimmerarrest. Derselbe wird im Compagnie-Zimmer erstanden; der Arrestant hat alle Dienste mitzumachen, darf jedoch außerdem das Zimmer nur aus dringenden Gründen und selbst dann nur mit dienstlicher Erlaubniß verlassen.

8. Strafstubenarrest. Besteht in einem Locale, welches von allen zur Bequemlichkeit dienenden Requisiten entblößt ist; zur Liegerstatt hat dasselbe eine hölzerne Britsche, und befindet sich an einem

abgesonderten Orte der Kaserne, der keine Aussicht zuläßt.

9. Geschärfter Strafstubenarrest. Derselbe wird geschärft durch Beschränkung der Kost je um den anderen Tag; die betreffenden Arrestanten werden an solchen Tagen von den übrigen getrennt. Solche Arrestanten, welche sich widersetzen oder unbotmäßig aufführen, können auch geschlossen werden. — Die Arrestanten können angemessen beschäftigt und mit guten Lesebüchern versehen werden.

10. Dunkelarrest. Er wird in einem einsamen, nur den nöthigen Raum für einen einzelnen Mann bietenden Locale, welches vom Tageslichte völlig abgeschlossen ist und auch der Lagerstätte entbehrt, erstanden. Jeder vierte Tag des Dunkelarrestes ist in der Strafstube zu erstehen und darf der Dunkelarrest nur nach Erholung des ärztlichen Gutachtens über die Straffähigkeit des Mannes verhängt werden.

11. Die Straffolgen können durch folgende dienstliche Maßregeln verschärft werden:

a) Bei Vicecorporälen und Gefreiten durch Rückversetzung in den Stand der Gemeinen;
b) durch Rückversetzung von der höheren in die niedere Löhnungs-Bezugs-Classe;
c) durch Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung durch Vorgabe der Tagesrate;
d) durch Verbot des Säbeltragens außer Dienst;
e) durch Stellung unter Compagnie-Aufsicht;
f) Entziehung der Erlaubniß außer der Kaserne zu wohnen. (Bei einjährig Freiwilligen.)

12. Bei eintretendem Marschzustande treten die mit Disciplinarstrafen belegten Leute bei ihren Abtheilungen ein und vollziehen während des Marsches ihre Dienstfunctionen.

13. Im Felde, im Lager und im Cantonement kann die Strafe im nächsten Ortsgefängnisse oder jedem andern hiezu geeigneten Locale, in einer vorhandenen oder zu errichtenden dunkeln Hütte, oder dergleichen erstanden werden.

14. Wenn Freiheitsstrafen nicht vollziehbar sind, können folgende Strafen verfügt werden:

a) Auferlegung von beschwerlichen Dienstverrichtungen in kürzerer oder längerer Dauer.

b) Kurzschließen bis zur Dauer von täglich sechs Stunden.

15. Die Disciplinarstrafgewalt haben auszuüben: Der Compagnie-, Bataillons-, Regiments-Commandant, Brigade- und General-Commandant; der Stadt- und Festungs-Commandant; dann jeder Commandant einer detachirten Abtheilung, wenn er Offizier ist; und auch der Militärbeamte, welchem ein solches Commando ausnahmsweise unterstellt ist.

16. Jeder Vorgesetzte kann einem Untergebenen Ermahnungen und Zurechtweisungen ertheilen, und ihn auch in Arrest setzen, erforderlichen Falls auch denselben auf eine Wache oder sonstigen Aufbewahrungsort in Detentionsarrest verbringen.

17. Gegen Beurlaubte und Reservisten übt die Disciplinarstrafgewalt der Landwehr-Bezirks-

Commandant oder dessen Stellvertreter und der Compagnie-Commandant, sobald sie jedoch einberufen worden sind, ihr Abtheilungs-Commandant.

18. Gegen Landwehrmänner übt diese Strafbefugniß der Landwehr-Bezirks-Commandant oder dessen Stellvertreter und der Compagnie-Commandant, sobald jedoch ein Landwehr-Bataillon unter einem eigenen Commandanten zusammeugestellt ist, geht die Befugniß an den Bataillons-Commandanten über.

19. Beurlaubte, Reservisten und Landwehrmänner sind der Disciplinarstrafgewalt in ihrem vollen Umfange unterstellt, wenn sie im militärischen Dienstverhältnisse stehen, d. i.

a) im Falle der Mobilmachung, oder außerordentlichen Zusammenziehung mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre oder mit dem Tage der öffentlichen Aufforderung zum Einrücken,

b) im Falle der Einberufung zu den Uebungen mit der Stellung hiezu.

Sie endet mit dem Zeitpunkte der Wieder-Entlassung der Landwehr.

20. Außerdem tritt gegen dieselben Strafbefugniß ein:

a) Wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche in Gemäßheit der Dienstordnung gegeben werden, nämlich wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, Control-Versammlungen oder zu einem anderen bestimmten Dienstzwecke,

b) wegen strafbaren Handlungen, welche von Einberufenen bei Control-Versammlungen 2c. 2c. während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt wurden,

c) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden,

d) wegen Nichtbeachtung der über die Meldungen bei Aufenthalts-Veränderungen, Reisen, Wanderungen 2c. 2c. bestehenden gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften,

e) wegen allen Uebertretungen gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten,

f) wegen eigenmächtigen Versammlungen zur Berathung militärischer Angelegenheiten,

g) wegen Uebertretungen gegen die Disciplin, deren sich Mannschaften der Landwehr, Reservisten, Beurlaubte 2c. 2c. in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit anderen gleichfalls in Uniform befindlichen Militärpersonen schuldig machen.

21. Die Ausrüstung eines Arrestanten wird dem Verschlags-Sergeanten zur Aufbewahrung übergeben.

22. Verhalten bei Ankündigung des Arrestes. Der Soldat hat diese Ankündigung als einen Befehl zu betrachten, demselben ohne Widerrede und ohne Vorstellung allsogleich Folge zu leisten und sich daher

selbst an den Arrestort zu verfügen oder sich dahin führen zu lassen.

Sollte ein Individuum hiebei die geringste Widersetzlichkeit zeigen, so ist der Vorgesetzte oder der von ihm Abgeordnete verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden und im Nothfalle von der nächsten Wache die nöthige Hilfsmannschaft herbei zu holen, um den Widerspenstigen mit Gewalt zu entwaffnen und in Arrest zu bringen; dieser selbst wird aber wegen Verletzung der Subordinationen der Untersuchung unterworfen.

23. An Monturstücken werden in Arrest mitgenommen: Ein paar Bundschuhe, ein Waffenrock, eine blaue Hose, ein Hemd, eine Unterhose, eine Halsbinde, eine Schirmmütze und der Mantel.

Im Zimmerarrest behält der Mann seine Ausrüstung.

24. Beginn des Arrestes. Der Zimmerarrest hat von dem Augenblicke, in welchem er dem Manne angekündigt wird, in Wirkung zu treten und hat sich derselbe, wenn er sich nicht bereits dortselbst befindet, unverzüglich dahin zu begeben. In die gesonderten Arrestlokale wird der Soldat durch den Corporal vom Passen geführt. Das Essen wird dem Soldaten aus der Menage in seinen Arrest-Ort verbracht.

25. Dienstweg für den Arrestanten. Nur in Erkrankungs- oder sonstigen außerordentlichen Fällen darf sich der in gesonderten Arrest-Lokalen befindliche Arrestant zu dem Regiments-Adjutanten melden.

26. **Entlassung aus Arrest.** Der Soldat darf sich nie weigern, den Arrest-Ort zu verlassen; die Entlassung selbst ist als Befehl zu betrachten und jede Weigerung als Verletzung der Subordination zu bestrafen.

24 Stunden nach der Entlassung aus dem Arrest kann der Soldat um Einsicht des Strafbogens bitten; Reklamationen wegen Eintrag der Strafe sind dann auf dem Dienstwege vorzubringen.

§. 11.

Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuche.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff der militärischen Vergehen und Verbrechen.

(Artikel 1.) Handlungen, welche das Militärstrafgesetz mit der Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, sind militärische Verbrechen; Handlungen, welche dieses Gesetz mit Gefängnißstrafe bedroht, sind militärische Vergehen.

(Art. 2.) Die in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehenen (gemeinen) Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen im militärischen Dienste oder in Bezug auf ein militärisches Diensteverhältniß verübt worden, nehmen dadurch die Natur von militärischen Verbrechen und Vergehen an.

(Art. 3.) In allen Fällen, in welchen ein Militärgericht auf Grund der allgemeinen Strafgesetze gegen eine Militärperson auf Geldstrafe zu erkennen hätte, soll statt derselben auf Gefängnißstrafe, beziehungsweise Arrest erkannt werden.

II. Die einzelnen Strafen.

Todesstrafe. (Art. 12.) Die wegen militärischen Verbrechen, sowie die im Felde nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche erkannte Todesstrafe wird durch Erschießen nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen vollzogen.

Zuchthausstrafe. (Art. 13.) Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, im letzteren Falle auf nicht mehr als zwanzig und nicht weniger als vier Jahre.

Gefängnißstrafe. (Art. 14.) Die Strafe des Gefängnisses wird nach diesem Gesetze auf nicht mehr als fünf Jahre und nicht weniger als einen Tag erkannt.

(Art. 15.) Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt, kann auf bei-

stimmendes ärztliches Gutachten durch richterliches Erkenntniß mittels Schärfung entweder:

a) durch 24stündigen Dunkelarrest je am sechsten Tage, oder

b) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je am dritten Tage, oder

c) durch Anweisung des Lagers auf bloßen Brettern je um den andern Tag in ihrer Dauer auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(Art. 16.) Ohne Herabsetzung der Strafdauer kann die Gefängnißstrafe in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auf beistimmendes ärztliches Gutachten durch richterliches Erkenntniß auf die vorstehend angeführte Art geschärft werden.

Solche Schärfung hat sich jedoch auf drei Monate in jedem Strafjahre zu beschränken und kann nur in Zwischenräumen von mindestens einem Monate angewendet werden.

Strafvollzug. (Art. 19.) Militärpersonen, welche zur Zuchthausstrafe oder wegen eines die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehenden Vergehens zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, werden, insoferne der Strafvollzug nicht auf einer Festung stattzufinden hat, zu diesem Zwecke an die bürgerlichen Behörden überwiesen. Gefängnißstrafe, welche die Waffenunwürdigkeit nicht nach sich zieht, ist, falls sie (einfach oder geschärft) die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet, in den militärischen Straflokalen, bei

längerer Dauer in einer militärischen Strafanstalt zu vollziehen.

III. Folgen der Verurtheilung.

(Art. 24.) Die rechtskräftige Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe wegen eines militärischen Verbrechens hat die gleichen rechtlichen Wirkungen, wie die Verurtheilung wegen eines gemeinen Verbrechens.

(Art. 25.) Mit der Verurtheilung von Militärpersonen zur Gefängnißstrafe auf Grund des Militärstrafgesetzes können nachfolgende Straffolgen verbunden werden:

1. Verlust der militärischen Charge,
2. Verlust der Orden, Ehren- und Denkzeichen,
3. Versetzung in die Strafklasse.

Wirkung der Versetzung in die Strafklasse. (Art. 32.) Die Versetzung in die Strafklasse hat die Wirkung, daß der Verurtheilte, so lange er sich in dieser Klasse befindet:

1. Orden, Ehren- und Denkzeichen abzulegen hat,
2. außer Dienst das Seitengewehr nicht tragen darf,
3. von Ehrendiensten und solchen Verrichtungen, welche besonderes Vertrauen erfordern, soweit es der Dienst erlaubt, ausgeschlossen ist,
4. unter strenge militärische Aufsicht gestellt und vorzugsweise vor den übrigen Soldaten zu Fatiquetouren verwendet wird.

(Art. 33.) In jenen Fällen, in welchen die Versetzung in die Strafklasse kraft des Gesetzes eingetreten ist, bleibt sie während der ganzen Dienstzeit des Verurtheilten in der bewaffneten Macht in Wirksamkeit. Außerdem wird die Dauer der Versetzung in die Strafklasse im Strafurtheil bestimmt.

Der Bestrafte kann jedoch bei jeder neuen Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe durch das Urtheil und bei wiederholter Beahndung wegen schwerer Disciplinar-Verschuldungen durch Disciplinar-Ordre seines Commandanten in der Strafklasse belassen werden, bis er Proben der Besserung abgelegt hat.

Hat der Verurtheilte im Verlauf der für seine Versetzung in die Strafklasse festgesetzten Zeit Proben von Besserung abgelegt, so kann er durch Ordre seines Commandanten, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten aus der Strafklasse entlassen werden.

IV. Versuch.

(Art. 37.) Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

(Art. 39.) Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen, wie die Vollendung bestraft 2c.

V. Theilnahme und Begünstigung.

Theilnahme. (Art. 42.) Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war 2c.

(Art. 44.) Unter der Voraussetzung der in Art. 42 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1. wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;
2. wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder anderer Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen, oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;
3. wer vor oder in dem Zeitpunkte der Aus-

führung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That, oder andere nach vollendeter That zu leistende Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4. wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Begünstigung. (Art. 50.) Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne voriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er:

1. um denselben der Bestrafung zu entziehen, ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2. den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichtes zu entziehen, oder
3. die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter

oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Begünstigung wird mit Gefängnißstrafe beahndet ꝛc.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige strafbarer Handlungen. (Art. 54.) Militärpersonen, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihrer allgemeinen oder besondern dienstlichen Obliegenheiten die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

(Art. 55.) Militärpersonen, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihrer allgemeinen oder besondern dienstlichen Obliegenheit verpflichtet sind, bekannt geworden ist, und welche diese Anzeige unterlassen, sollen (wenn sie nicht als Theilnehmer zu behandeln sind) mit Gefängniß bestraft werden ꝛc.

Besondere Bestimmung. (Art. 56.) Der Commandant einer Wache, einer Ronde oder Patrouille, dann Wachtposten, Sauvegarden und im Einzeln-Patrouillendienst begriffene Militärpersonen, welche die Verübung einer strafbaren Handlung, zu deren Verhinderung sie dienstlich verpflichtet sind, vorsätzlich geschehen lassen, werden ebenso bestraft, als wenn

sie die That während der Dienstausübung selbst verübt hätten.

VI. Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.

(Art. 59.) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner nächsten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

(Art. 60.) Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen aber doch in ähnlicher Weise gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe zu verhängen.

Trunkenheit. (Art. 61.) Bei strafbaren

Handlungen gegen die Subordination, sowie bei allen im Dienste begangenen strafbaren Handlungen ist an den Fällen des (Art. 60) wegen Trunkenheit nur dann auf eine geringere als die ordentliche Strafe zu erkennen, wenn sie ohne Verschulden des Thäters durch Umstände herbei geführt wurde, deren Folgen er nicht beurtheilen konnte.

Gewalt oder Drohung. (Art. 62.) Mangel oder Beschränkung der freien Willensbestimmung durch Furcht vor persönlicher Gefahr in Folge Drohung oder Gewalt, ist bei Handlungen, wodurch eine militärische Dienstpflicht verletzt wird, ohne Einfluß auf die Strafbarkeit.

Irrthum und Unwissenheit. (Art. 63.) Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist letztere straflos. Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit einer Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

(Art. 64.) Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen Willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Befehl. (Art. 65.) Der Befehl zur Begehung einer strafbaren That macht in der Regel den Thäter nicht straflos.

Jedoch macht der dienstliche Befehl eines Vorgesetzten, durch dessen Ausführung ein Strafgesetz verletzt wurde, den Untergebenen dann straflos, wenn er weder den ihm ertheilten Befehl überschritten, noch gewußt hat, daß durch Ausführung des Befehls nur die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bezweckt werde.

In allen Fällen bleibt der Befehlende strafrechtlich verantwortlich.

Nothwehr. (Art. 66.) Wer, um sich oder andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person oder Sachen zu schützen, den Angreifer tödtet oder verletzt, oder zu diesem Zwecke eine in diesem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoweit er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Als Ueberschreitung der Nothwehr ist es nicht zu betrachten, wenn ein Vorgesetzter im Dienste gegen bereits begonnene oder unmittelbar drohende Angriffe eines Untergebenen sofort von der Waffe Gebrauch macht, insoferne ihm kein anderes Mittel, den Angreifer abzuwehren, zu Gebote steht.

Berechtigte Gewaltanwendung. (Art. 68.) Die Anwendung von Waffengewalt, äußersten Falles sogar die Tödtung Widerspenstiger ist erlaubt:

1. Militärischen Vorgesetzten zur Erzwingung

des gegenüber einem Dienstbefehle verweigerten Gehorsams:

a) bei gewaltthätiger Widersetzung oder Bedrohung mittels Waffen in Fällen dringendster Noth und in Ermanglung eines andern zweckdienlichen Mittels;

b) bei militärischem Aufruhre nach wiederholter Aufforderung zum Auseinandergehen; oder

c) im Felde bei Allarmirung, beim Anmarsche in's Gefecht, während des Gefechtes, beim Rückzuge, dann zur Abwehr von Plünderung oder sonstiger Gewaltthätigkeit, sowie zur sofortigen Unterdrückung einer öffentlich vor Mehreren oder vor versammelter Mannschaft stattfindenden Aufforderung zum Kriegsverrathe oder zum Aufruhr;

2. Patrouillen, Posten und Wachen gegen gewaltsamen Widerstand bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, sowie in Gemäßheit ihrer besondern Dienstes-Instruction gegen flüchtige Gefangene nach vergeblichem Haltrufe.

3. Feldgendarmen in den Fällen der Ziff. 1, insbesondere gegen Solche, welche sich ohne Rechtfertigungsgrund aus der Gefechtslinie ziehen und nach Aufforderung zur Rückkehr in's Gefecht die Flucht ergreifen.

Schadenersatz. (Art. 69.) Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Andern einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen

aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der bürgerlichen oder militärischen Obrigkeit oder deren Organe zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 13 und 14 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzugehen 2c. 2c.

Diese Bestimmung findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

Besondere Bestimmung. (Art. 73.) Im standrechtlichen Verfahren übt Schadenersatz keine Wirkung und ist eine Herabsetzung der Strafe auch dann ausgeschlossen, wenn das Gesetz gestattet, in leichteren Fällen anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus zu erkennen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

IX. Handlungen gegen die militärische Treue.

1. Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

(Art. 88.) Auf Militärpersonen, welche sich einer der in Art. 101 — 110, 113, 116 und 117 des allgemeinen Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen schuldig machen, finden, wenn dieselben nicht den Thatbestand des Kriegsverraths (Art. 90.) oder des militärischen Aufruhrs (Art. 145 — 149) bilden; die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung, jedoch sind diese Handlungen als militärische Verbrechen oder Vergehen zu behandeln.

Mit der Verurtheilung wegen eines nach vorstehenden Bestimmungen strafbaren Vergehens sind die Straffolgen des Art. 25 verbunden.

2. Kriegsverrath. (Art. 89.) Des Kriegsverrathes macht sich diejenige Militärperson schuldig, welche während des Kriegszustandes in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben Vorschub leistet oder den bayerischen Truppen oder deren Verbündeten Hindernisse in den Weg legt, Nachtheile zufügt oder Gefahr bereitet, insbesondere aber wenn dieselbe in dieser Absicht:

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten, oder Angehörige der Armee in Feindesgewalt bringt;
2) Befestigungen, Zeughäuser, Cassen, Magazine, Vorräthe von Waffen, Lebensmitteln oder andern Kriegsbedürfnissen dem Feinde überliefert, zerstört, oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde als Kundschafter dient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub leistet, dem

Feinde, Operationspläne, Risse von Festungen oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten, oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mittheilt;

4. dem Feinde Mannschaft zuführt, Waffen oder andern Kriegsbedarf verschafft oder feindliche Kriegsgefangene frei läßt;

5. das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung dem Feinde oder irgend Jemanden, welcher davon keine Kenntniß haben soll, offenbart;

6. vor dem Feinde als Wachtposten, Commandant eines Detachements, einer Wache, Ronde oder Patrouille falsche Meldungen oder Postenübergaben macht, oder richtige zu machen unterläßt, insbesondere Wahrnehmungen, die sich auf die Vertheidigung des Postens beziehen, verschweigt;

7. vor dem Feinde, um die Truppen zu beunruhigen, Unordnung und Schrecken hervorruft, Allarm macht, Trompeten-, Trommel- und andere Signale gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert;

8. einen Dienstbefehl gar nicht oder mangelhaft ausführt oder eigenmächtig abändert;

9. durch Schilderungen von der Macht und dem Erfolg des Feindes Zaghaftigkeit unter den Truppen zu verursachen sucht;

10. mit Personen im feindlichen Heere oder Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlichen oder schriftlichen Verkehr pflegt;
11. feindliche Proklamationen im Heere verbreitet;
12. die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung oder Sicherung der Truppen unterläßt.

Als vor dem Feinde befindlich ist eine Truppe von dem Augenblicke an zu betrachten, in welchen der Sicherungsdienst gegen den Feind angeordnet wird.

(Art. 90.) Während des Kriegszustandes werden Hochverrath und die Vorbereitungen hiezu, und der Landesverrath an Militärpersonen als Kriegsverrath bestraft.

(Art. 91.) Der Kriegsverrath wird mit dem Tode bestraft ꝛc.

(Art. 93.) Hat eine Militärperson von dem Bestehen einer kriegsverrätherischen Verschwörung glaubhafte Kenntniß erhalten und vorsätzlich unterlassen, ihren Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, so ist dieselbe als Theilnehmer an der Verschwörung, wenn aber die That, auf welche die Verschwörung gerichtet war, zur Ausführung gekommen oder ein strafbarer Versuch hiezu gemacht worden ist, als Theilnehmer an der That zu bestrafen.

3. Desertion. (Art. 95.) Eine Militärperson, welche in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht zu entziehen, entweicht oder von ihrer Abtheilung wegbleibt, macht sich der Desertion schuldig.

Bei der Desertion ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.

(Art. 97.) Die Desertion wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im Felde mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft.

War der Deserteur schon vorher wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt worden, so ist derselbe im Frieden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, und im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, — im Felde aber mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren zu bestrafen.

(Art. 98.) Ist die Desertion:

1. in verabredeter Verbindung dreier oder mehrerer Militärpersonen,
2. unter Gewaltanwendung gegen eine Person,
3. von einem Wachtposten oder von dem Commandanten eines Postens, einer Wache, Ronde, Patronille oder eines Detachements, oder
4. nachdem die Mobilisirung der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben angeordnet war, begangen worden, oder ist
5. der Deserteur in fremde Kriegsdienste getreten, oder
6. hat derselbe Monturstücke, welche ihm nicht zu seiner Bekleidung unentbehrlich waren, Waffen oder ein Dienstpferd mitgenommen und nicht wieder eingebracht, so soll Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahr, im Rückfalle nicht unter 2 Jahren, im zweiten Rückfalle Zuchthausstrafe von 8—16 Jahren verhängt werden.

Im Felde ist auf Zuchthausstrafe von 8 — 16 Jahren, und wenn der Deserteur schon vorher wegen Desertiren rechtskräftig verurtheilt worden war, auf Zuchthaus von 12—20 Jahren zu erkennen.

(Art. 99.) Mit dem Tode wird bestraft:

1. Der Anstifter einer von Drei oder Mehreren in verabredeter Verbindung verübten Desertion im Felde;
2. wer vor dem Feinde vom Wachtposten oder als Commandant eines Postens, einer Wache, Ronde, Patrouille oder eines Detachements, oder
3. aus einem belagerten festen Platze desertirt oder unmittelbar oder während des Desertionszustandes zum Feinde übergeht.

Gleiche Strafe trifft kriegsgefangene Militärpersonen, welche während der Kriegsgefangenschaft in den Militärdienst des Feindes getreten sind.

(Art. 100.) Die Gerichte sind ermächtigt, bei Vergehen der Desertion auf die Hälfte des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabzugehen, wenn der Deserteur sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Entweichung oder des Ausbleibens von der Abtheilung, freiwillig stellt.

Geht aus den Umständen hervor, daß derselbe an der freiwilligen Stellung nur durch seine Aufgreifung verhindert wurde, so gilt dies der Stellung gleich.

(Art. 101.) Mit der Verurtheilung wegen Vergehens der Desertion sind die Straffolgen des Art. 25 verbunden 2c. 2c.

Die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs wird in dessen Dienstzeit nicht eingerechnet.

(Art. 102.) Haben sich Drei oder Mehrere zum Zwecke gemeinschaftlicher Desertion über die Art und Weise der Ausführung derselben verabredet, ohne daß solche wirklich stattgefunden oder ein strafbarer Versuch hiezu gemacht worden ist, so werden dieselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit die im Art. 25 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, im Felde aber mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Den Anstifter trifft Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nebst den in Art. 25 bezeichneten Folgen, im Felde die Todesstrafe, in leichtern Fällen Zuchthaus nicht unter 8 Jahren.

War die Verabredung auf Uebergang zum Feinde gerichtet, so haben gegen Anstifter und Theilnehmer die Bestimmungen des Art. 92 Abs. 1 in Anwendung zu kommen.

Im Falle freiwilligen Aufgebens oder der rechtzeitigen Anzeige des Desertionsvorhabens finden die im Art. 92 Abs. 2 und 3 aufgestellten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

(Art. 103.) Eine Militärperson, welche ohne die Absicht selbst zu desertiren, einen Anderen zur Desertion zu verleiten sucht, wird, wenn auch der Versuch ohne Erfolg geblieben ist, nach Art. 102 Abs. 3 bestraft.

(Art. 104.) Invaliden, welche aus der Invaliden-Anstalt entweichen, werden nicht wegen

Desertion, sondern wegen eigenmächtiger Entfernung bestraft.

Gleiches gilt von Militärpersonen, welche in Friedenszeiten nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht entweichen, oder von ihrer Abtheilung wegbleiben, bevor sie aus dem Militärverbande entlassen sind.

4. Selbstbeschädigung. (Art. 105.) Militärpersonen, welche in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht zu entziehen, Verunstaltungen, Verletzungen oder Krankheiten ihres Körpers verursachen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 verbunden sind.

Ist in Folge der That eine gänzliche Unfähigkeit zum Militärdienst eingetreten, so ist auf Gefängniß von einem bis zu 3 Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 2 verbunden sind.

Ist die That geschehen, nachdem die Mobilisirung der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben angeordnet war, so ist auf Gefängniß von 1 bis 3 Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 25 verbunden sind. Ist jedoch der Schuldige in Folge der That gänzlich dienstuntauglich geworden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren ein.

5. Simulation. (Art. 106.) Militärpersonen, weche in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht zu entziehen, sich den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder

körperlichen Krankheit, oder welche hiefür gefälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu 2 Jahren und im Falle des Art. 105 Abs. 3 mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 verbunden werden können.

6. Feigheit. (Art. 107.) Militärpersonen, welche aus Furcht vor persönlicher Gefahr ihrer Dienstpflicht zuwider handeln, machen sich der Feigheit schuldig.

(Art. 108.) Mit dem Tode wird bestraft, wer im Anmarsche zum Gefechte, während desselben oder während des Rückzuges:

1. die Flucht zuerst ergreift,
2. Andere zur Flucht verleitet,
3. sich weigert zu fechten oder gegen den Feind vorzurücken.

(Art. 109.) Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren hat verwirkt, wer:

1. vor einem erwarteten Gefechte, im Anmarsche zu demselben, während des Gefechtes oder auf dem Rückzuge von seinem Corps heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft, verdirbt oder im Stiche läßt, sein Pferd oder seine Equipage unbrauchbar macht;
2. durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich herbeigeführte Trunkenheit dem Gefechte oder einer

sonstigen mit Gefahr verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht.

(Art. 110). In allen übrigen Fällen wird die Feigheit mit Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren, welches geschärft werden kann, bestraft. Mit der Strafe sind die Straffolgen des Art. 25 verbunden.

(Art. 111.) Hat der Schuldige vor seiner Verurtheilung oder dem Urtheilsvollzug hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die verwirkte Strafe bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes unter Umgangnahme von den Straffolgen herabgesetzt, nach Umständen auch als völlig getilgt erklärt werden.

X. Handlungen zu Schaden oder Gefahr der Kriegsmacht im Felde.

1. Im Allgemeinen. (Art. 112.) Militärpersonen, welche zwar ohne die Absicht, den Feind zu begünstigen, jedoch mit vorsätzlicher Verletzung ihrer Dienstpflicht eine Handlung verüben, durch welche dem Feinde Vortheil erwächst, oder den bayerischen Truppen oder deren Verbündeten ein Hinderniß in den Weg gelegt, Nachtheil zugefügt oder Gefahr bereitet wird, sind mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, in leichteren Fällen mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen, womit die in Art. 25 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

(Art. 113.) Die fahrlässige Verübung einer der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen wird mit Gefängniß bestraft, womit die in Art. 25 Ziff. 1 bezeichnete Straffolge verbunden werden kann.

3. Sicherheitsgefährdende Handlungen der Wachen, Ronden und Patrouillen.

(Art. 115.) Diejenige Militärperson, welche im Felde den ihr angewiesenen Posten eigenmächtig verläßt, oder den Postenbefehl nicht vollzieht oder welche durch Schlaf, Trunkenheit oder sonst in schuldhafter Weise sich außer Stand gesetzt hat, den Postenbefehl zu vollziehen, wird, wenn solches auf den äußersten Posten vor dem Feinde (Vedette und Benachrichtigungsposten) geschehen, ohne Rücksicht darauf, ob hiedurch ein wirklicher Nachtheil oder eine Gefahr für die Truppen herbeigeführt wurde oder nicht, mit dem Tode bestraft.

In andern Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren, wenn jedoch keine Gefahr für die Sicherheit der Truppen hiedurch entstanden ist, Gefängniß nicht unter 3 Monaten ein.

(Art. 116.) Den Strafbestimmungen des Art. 115 Abs. 1 und 2 unterliegt ferner im Felde der Commandant einer Wache, Ronde oder Patrouille, welcher den ihm ertheilten Befehl nicht vollzieht, oder die ihm obliegenden Sicherungshandlungen unterläßt, oder die Wachsamkeit und Schlagfertigkeit seiner Abtheilung durch Nichtbeachtung der hiefür gegebenen Anordnungen beeinträchtigt, oder seine Abtheilung unbefugt verläßt, oder endlich durch Trunkenheit,

Schlaf oder sonst in schuldhafter Weise sich außer Stand gesetzt hat, den Felddienstvorschriften in ihrem vollen Umfange zu entsprechen.

Wird auf eine Vergehensstrafe erkannt, so kann damit die in Art. 25 Ziff. 1 bezeichnete Straffolge verbunden werden.

(Art. 117.) Wer von der nicht auf Posten befindlichen Mannschaft einer Wache oder von der Mannschaft einer Ronde oder Patrouille seine Abtheilung eigenmächtig verläßt, oder durch Trunkenheit, Schlaf oder sonst in schuldhafter Weise sich für den ihm obliegenden Sicherheitsdienst unfähig macht, wird, wenn solches auf äußerster Linie vor dem Feinde geschehen, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, außerdem im Felde mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

XI. Strafbare Handlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

1. Subordinationsverletzung.

a) Achtungsverletzung. (Art. 125.) Militärpersonen, welche die ihren Vorgesetzten gebührende Achtung und Ehrerbietung durch Worte oder in deren Gegenwart durch Geberden oder durch Unterlassung der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung, oder auch im schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder mittels eines Preßerzeugnisses verletzen, werden, wenn sie vorher binnen Jahresfrist wiederholt wegen Achtungsverletzung disciplinär be-

straft worden waren, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

(Art. 126.) Wurde die Verletzung der Achtung im Dienste oder in Bezug auf ein Dienstverhältniß mittels eines Preßerzeugnisses oder öffentlich in Gegenwart Dreier oder Mehrerer, oder vor versammelter Mannschaft durch eine in verletzender Form vorgebrachte Beschwerde, durch laute Widerrede, Tadel dienstlicher Verfügungen oder Zuredestellung wegen solcher verübt, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten schon im ersten Falle ein.

Hat in solchen Fällen die Verletzung der Achtung durch Beschimpfung oder Bedrohung des Vorgesetzten stattgefunden, so greift Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren, und wenn sie von Militäpersonen unter den Waffen verübt wurde, Gefängniß nicht unter 6 Monaten Platz.

b) Ungehorsam. (Art. 128.) Ungehorsam gegen einen dienstlichen Befehl durch Nichtbefolgung, eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird, insoweit nicht in den nachfolgenden Artikeln anders verordnet ist, nach wiederholter disciplinärer Bestrafung mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

(Art. 129.) Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren, im Felde Zuchthaus bis zu 8 Jahren, tritt ein, wenn

1. der Ungehorsam in verabredeter Verbindung Dreier oder Mehrerer begangen, oder
2. der Gehorsam ausdrücklich verweigert, oder

3. nach Wiederholung des Dienstbefehles im Ungehorsam beharrt wurde.

(Art. 130.) Wurde der Ungehorsam unter den in Art. 129 Ziff. 1—3 bezeichneten Umständen verübt, und zwar:

1. vor versammelter Mannschaft,
2. unter Beschimpfung oder Bedrohung eines Vorgesetzten mit Worten, oder
3. gegen den Befehl, unter die Waffen zu treten, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, im Felde auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn aber die That
4. unter den Waffen verübt wurde, auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren, im Felde bis zu 20 Jahren zu erkennen.

In den unter Ziff. 1—4 aufgeführten Fällen ist, wenn die Handlung gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl gerichtet war, auf Todesstrafe, in leichteren Fällen auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren zu erkennen.

c) Thätliche Bedrohung und Widersetzung. (Art. 131.) Militärpersonen, welche, um den Ungehorsam gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durchzuführen, um die Ausführung eines dienstlichen Befehles zu verhindern, oder um eine dienstliche Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, den Vorgesetzten oder dessen Organe thätlich bedrohen oder an letzteren Gewalt verüben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit die Straf-

folgen des Art. 25. Ziff. 1 und 3 verbunden sind. Im Felde tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein.

Hat die Bedrohung oder die Gewaltanwendung gegen die Organe des Vorgesetzten mit Waffen oder unter den Waffen stattgefunden, so ist Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren, im Felde Zuchthausstrafe von 12 bis 20 Jahren, — wenn sie jedoch im Felde gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl gerichtet war, Todesstrafe, in leichteren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren zu verhängen.

Hat endlich die Widersetzung mittels eines Angriffes auf den Vorgesetzten selbst stattgefunden, so ist auf Zuchthausstrafe von 8—16 Jahren, im Felde auf Todesstrafe, in leichteren Fällen auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren zu erkennen.

(Art. 132.) Militärpersonen, welche außer den Fällen der Widersetzung einen Vorgesetzten thätlich bedrohen, werden mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft.

Hat jedoch die Bedrohung während der Vorgesetzte oder der Thäter im Dienste war oder in Bezug auf ein Dienstverhältniß stattgefunden, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten, im Felde nicht unter einem Jahre ein, und wenn in diesen Fällen die Bedrohung mittels Waffe oder unter den Waffen verübt wurde, Gefängniß nicht unter einem Jahre, im Felde Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

d) Thätliches Vergreifen. (Art. 133.) Ein thätlicher Angriff auf die Person eines Vor-

gesetzten wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Hat der thätliche Angriff:

1. mittels einer Waffe,
2. vor versammelter Mannschaft, oder
3. aus Anlaß eines dienstlichen Verhältnisses oder während der Angegriffene oder der Thäter im Dienste war, stattgefunden, so ist auf Zuchthausstrafe von 8—16 Jahren zu erkennen.

(Art. 134.) Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren tritt ein:

1. wenn der thätliche Angriff unter den Waffen;
2. wenn der Angriff unter der Absicht begangen wurde, den Vorgesetzten zu tödten;
3. wenn derselbe eine nach Art. 234 Ziff. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches strafbare Körperverletzung zur Folge hatte.

(Art. 135.) Im Felde wird jedes thätliche Vergreifen an der Person des Vorgesetzten mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft.

(Art. 136.) Die Majestätsbeleidigung in den Fällen des Art. 121 und 122 des allgemeinen Strafgesetzbuches wird an Militärpersonen nach den Bestimmungen dieser Artikel bestraft, jedoch ist dieselbe als militärisches Verbrechen oder Vergehen zu behandeln.

e) Subordinationsverletzung gegen Wachen rc. (Art. 137.) Eine Militärperson, welche sich gegen eine Schildwache, Ronde, Patrouille,

Escorte, Schutzwache, überhaupt eine militärische Wache jeder Art, gegen Feldgendarmen, während sie in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, einer Beleidigung, oder während ihrer Dienstesfunktion und in Bezug auf diese eines Ungehorsams, einer Bedrohung, Widersetzung, oder eines thätlichen Angriffes schuldig macht, wird ohne Rücksicht auf das zwischen den betreffenden Personen bestehende Rangverhältniß ebenso bestraft, als wenn die Handlung an einem Vorgesetzten verübt worden wäre.

Strafmilderung. (Art. 138.) Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Gränzen der ihm zustehenden Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung der Untergebenen zu einer Subordinationsverletzung gereizt, so soll statt der Todesstrafe auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt, die angedrohte Freiheitsstrafe aber nicht über ihre mittlere Dauer zugemessen, und kann dieselbe bis zur Hälfte des niedrigsten des ordentlichen Strafmaßes herabgesetzt werden.

(Art. 139.) Gleiche Strafermäßigung soll eintreten, wenn der Vorgesetzte die außer Dienst und ohne Bezug auf ein Dienstverhältniß an ihm begangene Subordinationsverletzung durch Verübung einer rechtswidrigen That in Bezug auf das Privat- oder Familienleben des Untergebenen hervorgerufen, oder wenn er dem Letzteren in den Fällen der Art. 125 und 132 Abs. 1 durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben hat, die schuldige Achtung gegen seine Vorgesetzten zu vergessen.

In Fällen der ersten Art kann, wenn die rechtswidrige That des Vorgesetzten eine schwere Verletzung des Untergebenen enthält, von Strafe wegen Subordinationsverletzung Umgang genommen werden.

2. Eigenmächtige Versammlung und Sammlung von Unterschriften. (Art. 140.) Wegen Abhaltung einer den Bestimmungen der militärischen Dienstvorschriften zuwiderlaufenden Versammlung von drei oder mehreren Militärpersonen zur Berathung oder Beschlußfassung über gemeinschaftliches Vorgehen in Angelegenheiten des Dienstes oder der Standesverhältnisse werden die Veranstalter der Versammlung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Sammler von Unterschriften für gemeinsame schriftliche Vorstellungen oder Beschwerden bezüglich solcher Angelegenheiten in einer den Dienstvorschriften zuwiderlaufenden Form.

3. Aufwiegelung. (Art. 141.) Militärpersonen, welche durch Worte oder Schriften (Art. 8 des allgemeinen Strafgesetzes) Mißvergnügen oder Unzufriedenheit in Bezug auf den Dienst oder auf Standesverhältnisse in der Truppe zu erregen suchen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre, im Felde mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten und wenn eine solche Handlung unter den Waffen be-

gangen wurde, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, im Felde mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

(Art. 142.) War die Handlung darauf gerichtet, zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit aufzureizen, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Monaten, im Felde Zuchthaus bis zu 12 Jahren, und bei Verübung unter den Waffen Gefängniß nicht unter einem Jahre, im Felde Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren ein.

Mit den auf Grund dieser Bestimmung verhängten Gefängnißstrafen sind die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden.

Aufforderung zu bestimmten Handlungen des Ungehorsams oder der Widersetzung, verübt vor versammelter Mannschaft oder mittels eines Preßerzeugnisses wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, im Felde mit dem Tode, in leichtern Fällen mit Zuchthaus nicht unter 12 Jahren bestraft.

4. Meuterei. (Art. 143.) Meuterei liegt vor, wenn drei oder mehrere Militärpersonen sich zur gemeinsamen Begehung der in Art. 129—132, 145, 149 und 192 mit Strafe bedrohten Handlungen verabredet haben.

Die Meuterei wird bestraft wie die That selbst, auf deren Ausführung sie gerichtet war, jedoch darf die Strafe nicht über ihrer mittleren Dauer ausgemessen und kann auf die Hälfte des niedrigsten Maßes herabgesetzt werden.

Im Felde trifft den Anstifter einer Meuterei die Strafe der vollendeten That.

Im Falle freiwilligen Aufgebens des meuterischen Unternehmens, sowie der rechtzeitigen Anzeige, finden die im Art. 92 Abs. 2 und 3 aufgestellten Grundsätze gleichfalls Anwendung.

(Art. 144.) Militärpersonen, welche von dem Bestehen einer Meuterei in glaubwürdiger Weise Kenntniß erlangt und die Anzeige absichtlich unterlassen haben, werden als Theilnehmer an derselben bestraft.

5. Militärischer Aufruhr. (Art. 145.) Wenn sich drei oder mehrere Militärpersonen zu gemeinsamer Verübung einer Widersetzung (Art. 131), einer thätlichen Bedrohung oder des thätlichen Vergreifens an einem Vorgesetzten (Art. 132—135) zusammenrotten, oder wenn drei oder mehrere aus anderer Veranlassung versammelte Militärpersonen den Entschluß kundgeben, sofort zur gemeinsamen Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so liegt militärischer Aufruhr vor.

(Art. 146.) Wegen militärischen Aufruhrs sollen, wenn noch keine Gewaltthat verübt worden, die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu 12 Jahren, wenn aber bereits Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen stattgefunden oder die Aufrührer oder Einzelne derselben zur Ausführung ihres verbrecherischen Unternehmens sich bewaffnet haben, oder wenn der Aufruhr unter den Waffen begangen worden ist, die Anstifter, Anführer, sowie Diejenigen, welche Gewaltthätigkeit an einem Vorgesetzten verübt haben, mit

Zuchthaus nicht unter 16 Jahren, die anderen Theilnehmer mit 8 bis 16 Jahren Zuchthaus bestraft werden.

Ist der Aufruhr vor dem Feinde oder in einem im Kriegsstande befindlichen Platze oder im Felde unter den Waffen begangen worden, so trifft alle Anstifter, Aufführer und Theilnehmer die Todesstrafe, die letzteren in leichtern Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren.

(Art. 147.) Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich zur Ordnung gefügt hat, bevor noch Gewalthandlungen begangen worden sind, unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren.

Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt Abs. 1 nur dann, wenn das ganze Unternehmen aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben.

(Art. 148.) Militärpersonen, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, Signale oder sonstige Zeichen gegeben haben, werden gleich dem Anstifter bestraft.

(Art. 149.) Hat eine der in Art. 145 bezeichneten Handlungen stattgefunden, um einen der in Art. 101 des allgemeinen Strafgesetzbuches bezeichneten Zwecke zu erreichen, oder außer dem Falle des Hochverrathes dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, so finden hierauf, vorbehaltlich der nach Art. 105 des allgemeinen Strafgesetzbuches von den Anstiftern, Anführern oder Theilnehmern des Aufruhres zum Hochverrathe ver-

wirkten höhern Strafe, die Bestimmungen der Art. 146 bis 148 gleichfalls Anwendung.

Gemeinsame Bestimmung. (Art. 150.) Mit jeder in Gemäßheit der Art. 126, 128 bis 132, 136, 138, 139, 141, 147 Abs. 1 erkannten Gefängnißstrafe können die in Art. 25 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Straffolgen verbunden werden.

Besondere Bestimmungen. (Art. 153.) Die in den Art. 125, 126, 128 bis 140, 145 bis 149 enthaltenen Strafbestimmungen finden auf die Ersatzmannschaften und Angehörigen der Reserve und Landwehr Anwendung:

1. im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Zusammensetzung der Reserve oder Landwehr, oder der Einberufung der Ersatzmannschaften der activen Armee nach Art. 23 des Gesetzes: „Die Wehrverfassung betr." von dem Empfange der Einberufungsordre oder dem Tage der Verkündung der jedesmaligen öffentlichen Aufforderung zum Einrücken im Bezirke ihres Wehrorts an bis zur Wiederentlassung;
2. im Falle der Einberufung zu den Uebungen oder zu den Controlversammlungen mit der Stellung hiezu bis zur Wiederentlassung; — außerdem:
3. wenn die in den angeführten Artikeln bezeichneten Handlungen im militärdienstlichen Verkehre mit einem Vorgesetzten oder in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit

einem gleichfalls in Uniform befindlichen Vorgesetzten begangen worden sind;

4. die Artikel 132 bis 134, 145 bis 148 finden endlich auch dann Anwendung, wenn die That außerhalb der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zeitabschnitte gegen einen Vorgesetzten begangen wurde, um auf dessen Dienstverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

XII. Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens.

1. Herabwürdigende Behandlung. (Art. 154.) Militärische Vorgesetzte, welche einen Untergebenen in oder außer Dienst durch Beschimpfung, Thätlichkeiten oder sonst herabwürdigend behandeln, werden nach wiederholter disciplinärer Bestrafung wegen solchen Verhaltens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

(Art. 155.) Geschah solche herabwürdigende Behandlung ohne Thätlichkeit

1. an einem Chargirten von dessen Untergebenen oder
2. unter den Waffen, so tritt die im Art. 154 angedrohte Strafe schon im ersten Falle ein.

Wenn aber der Vorgesetzte

a) dem Untergebenen eine Mißhandlung oder körperliche Beschädigung zugefügt, oder
b) eine Thätlichkeit unter den Waffen oder
c) eine solche an einem Chargirten verübt hat, so ist

auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu erkennen.

Der Versuch des unten lit. b. und c. bezeichneten Vergehens ist strafbar.

(Art. 156.) Ist der Vorgesetzte zu einer der in den Art. 154 und 155 bezeichneten Handlungen ohne schuldhafte Veranlassung von seiner Seite durch das Benehmen des Untergebenen gereizt worden, so soll die ordentliche Strafe nicht über ihrer mittleren Dauer ausgemessen, kann bei besonders mildernden Umständen im Falle des Art. 155 Abs. 2 bis auf einen Monat Gefängniß herabgegangen werden.

2. Anmaßung und Mißbrauch der Strafbefugniß, Beeinflussung der Rechtspflege. (Art. 157.) Ein Vorgesetzter, welcher durch absichtliche Ueberschreitung der Strafbefugniß, oder durch Verhängung wissentlich unverdienter oder unerlaubter Strafen, oder durch gesetzwidrige Beeinflussung der Rechtspflege seine Dienstgewalt mißbraucht, wird, soweit nicht nach Art. 199 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann, bestraft.

3. Unterlassene Strafeinschreitung. Art. 158.) Vorgesetzte, welche die ihnen zustehende Bestrafung einen zu ihrer dienstlichen Kenntniß gekommenen Uebertretung eines Untergebenen pflichtwidrig unterlassen, haben Gefängniß bis zu 6 Monaten verwirkt.

4. Mißbrauch der Untergebenen zu Privatzwecken (Art. 159.) Ein Vorgesetzter, welcher seine Dienstgewalt gegen einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, oder durch sein Ansehen, jedoch ohne Zwang, denselben veranlaßt, gegen ihn eine Verbindlichkeit einzugehen, die jenem nachtheilig oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von schädlichem Einfluß sein kann, soll, wenn wegen einer solchen Handlung bereits disciplinäre Bestrafung vorausgegangen ist, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann.

Besondere Bestimmungen. (Art. 160.) Wachen, Ronden, Patrouillen, Eskorten, Feldgendarmen, Gefangenaufseher, welche während ihrer Dienstesausübung oder mit Bezug auf diese sich eine der in dem gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen, wenn auch in der Richtung gegen Civilpersonen, schuldig machen, werden gleich den Vorgesetzten bestraft.

XIII. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.

1. Widerrechtliche Handlungen gegen den Feind. (Art. 163.) Todesstrafe, in leichteren Fällen Zuchthaus nicht unter 8 Jahren trifft (Ziff. 1.) Denjenigen, der einen feindlichen Parla-

mentär, nachdem derselbe als solcher erkannt und angenommen worden, tödtet oder verletzt.]

(Art. 165.) Neutrale Militärpersonen, welche sich ohne Noth oder spezielle Ermächtigung am Kampfe betheiligen, oder überhaupt feindliche Handlungen vornehmen, werden mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft, vorbehaltlich der durch die That nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten höheren Strafe.

(Art. 166.) Eine Militärperson, welche ohne Befehl oder Noth dem Feinde den erbetenen Pardon verweigert, wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn der Bittende aber wehrlos war, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen wegen Tödtung bestraft.

2. Widerrechtliche Handlungen gegen fremde Staatsangehörige. (Art. 167.) Wer im Felde gegen Personen oder Eigenthum fremder, wenn auch feindlicher Staatsangehöriger oder Kriegsgefangener eine rechtswidrige Handlung begeht, soll, insoferne nicht die folgenden Artikel für besondere Fälle anders bestimmen, ebenso bestraft werden, als wenn die That an bayerischen Staats-Angehörigen verübt worden wäre.

(Art. 168.) Wurde eine körperliche Mißhandlung an einem Krankeu oder Verwundeten, an dem Quartiergeber oder dessen Hausgenossen begangen, oder gehörte der Beschädigte zu den neutralen oder unter besonderen militärischen Schutz gestellten Personen, so ist die ordentliche Strafe nicht unter ihrer

mittleren Dauer auszumessen, wenn der Thäter zum Schutze oder zur Pflege der mißhandelten Person dienstlich bestellt war.

Ist eine der in Abs. 1 bezeichneten Personen getödtet worden, so soll, wenn nicht der Getödtete selbst schuldhafte Veranlassung zur That gegeben hat (Art. 299 Abs. 2 des allg. Strafgesetzbuches) auf Todesstrafe, außerdem auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren erkannt werden.

3. Plünderung. (Art. 169.) Militärpersonen, welche im Felde fremde bewegliche Sachen, sei es Privat- oder Staatseigenthnm, in der Absicht rechtswidriger Zueignung offen wegnehmen oder erpressen, werden, insoferne nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wegen Plünderung mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Geschah die Plünderung am Quartiergeber oder dessen Hausgenossen, oder an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, so ist auf Zuchthausstrafe von 8 bis 16 Jahren zu erkennen.

Wenn bei einer Plünderung eine Person getödtet oder schwer verletzt, oder wenn einem Vorgesetzten der Gehorsam beharrlich verweigert wurde, ist Todesstrafe verwirkt.

Geschah die Plünderung gemeinschaftlich von einer größern Anzahl unter Androhung oder Verübung von Gewalt an Personen, so trifft — auch ohne die im vorstehenden Absatze angeführten be-

schwerender Umstände — die Anstifter, Anführer, sowie Diejenigen, welche solche Gewalthandlungen verübt haben, gleichfalls die Todesstrafe.

(Art. 170.) Wer Kriegsgefangenen, Kranken oder Verwundeten auf dem Gefechtsplatze, auf dem Marsche, Transporte, oder im Spitale, wer neutralen oder besonderem militärischen Schutze unterstellten Personen im Kriege Gegenstände ihrer beweglichen Habe oder neutrales Gut in der Absicht widerrechtlicher Zueignung offen hinwegnimmt, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über Plünderung bestraft.

Wurde eine solche That von Schutz- oder Militärpersonen an Pflegebefohlenen derselben begangen, oder ist zum Zwecke der widerrechtlichen Aneignung ein Verwundeter oder Kranker mißhandelt worden, so tritt Todesstrafe, in leichteren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 8 Jahren ein.

4. Verheerung und Brandstiftung.

(Art. 171.) Militärpersonen, welche im Felde rechtswidrig fremdes Eigenthum verheeren, werden nach den Bestimmungen des Art. 169 bestraft.

In leichteren Fällen, namentlich bei geringer Beschädigung kann auf Gefängniß erkannt und damit der Verlust der Charge verbunden werden.

Geschah die Verheerung in den in Art. 347, 348, 353, 354, 356, 357, 358, 361, 362 und 363 Abs. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Weise, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

5. Eigenmächtige Erhebung von Kriegsschatzungen und Zwangslieferungen. (Art. 172.) Militärpersonen, welche im Felde ohne eigennützige Absicht, jedoch unbefugt, Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erheben oder das Maß der von ihnen vorzunehmenden Requisitionen überschreiten, werden mit Gefängniß bestraft.

Geschah die Erhebung mit bewaffneter Hand unter Androhung oder Verübung von Gewalt an Personen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein, wenn nicht nach anderen Strafbestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

6. Marodiren. (Art. 173.) Militärpersonen, welche im Felde von ihrer Abtheilung abkommen, oder dieselbe verlassen und an die Einwohner unberechtigte Forderungen stellen, werden wegen Marodirens mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können.

Ausnahmsbestimmung. (Art. 174.) Die Art. 169, 172 und 173 sind nicht anwendbar, wenn bei dringendem Mangel die Hinwegnahme sich nur auf Lebens-, Feuerungs- oder Transportmittel, Kleidungsstücke und Fourage unter Beschränkung auf das wirkliche Bedürfniß ohne gewinnsüchtige Absicht erstreckt und eine Anwendung oder Androhung von Gewalt nicht stattgefunden hat.

XIV. Andere strafbare Handlungen gegen das Eigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- oder Standesverhältnisse.

1. Eigenmächtiges Beutemachen, Unterschlagung der Beute. (Art. 175.) Militärpersonen, welche während des Gefechtes oder nach demselben, um Beute zu machen, eigenmächtig von ihrer Abtheilung sich hinwegbegeben, oder hinter derselben zurückbleiben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Monate, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können, bestraft.

(Art. 176.) Militärpersonen, welche das auf dem Kampfplatze rechtmäßig erbeutete Eigenthum des getödteten Feindes oder erbeutetes feindliches Kriegsgut, welches in ihre Gewalt gerathen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung nicht abliefern, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Unterschlagung zu bestrafen.

2. Entwendung auf dem Kampfplatze. (Art. 177.) Nichtstreitende Angehörige der Armee, welche auf dem Kampfplatze das Eigenthum Getödteter oder sonst auf demselben zurückgebliebene Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung hinwegnehmen, werden, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 170 gegeben sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Diebstahls bestraft.

3. Diebstahl und Unterschlagung im

Dienste. (Art. 178.) Auf Militärpersonen, welche entweder

1) im Wacht-, Sicherheits- oder Aufsichtsdienste an Geldern oder Sachen, zu deren Bewachung oder Sicherung sie bestellt sind, oder
2) als dienstlich bestellte Krankenwärter an Eigenthum der ihrer Pflege anvertrauten Kranken oder Verwundeten, oder
3) in einem sonstigen militärischen Dienstverhältnisse, insbesondere in den verschiedenen Zweigen der Armeeverwaltung, an Geldern oder Sachen, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, mögen dieselben Staats- oder Privateigenthum sein, — einen Diebstahl oder eine Unterschlagung begehen, finden die Strafbestimmungen des Art. 386 des allgemeinen Strafgesetzbuches Anwendung, falls nicht nach einer anderen Bestimmung eine strengere Bestrafung eintritt.

Bei den unter Ziffer 3 fallenden Handlungen macht es keinen Unterschied, ob die Funktion eine ständige ader vorübergehende war, ob eine förmliche Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht.

4. Unterschlagung an den zum eigenen dienstlichen Gebrauche anvertrauten Gegenständen. (Art. 179.) Unteroffiziere und Soldaten, welche die ihnen zum eigenen dienstlichen Gebrauche anvertrauten ärarialischen Gegenstände, wie Montur, Armatur oder Pferdeausrüstung, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechts-

widrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußern, verpfänden oder verbrauchen oder auf andere Weise sich zueignen, sind der Unterschlagung schuldig und werden, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in anderen Fällen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft.

5. Diebstahl, Betrug und Unterschlagung an Vorgesetzten, Kameraden und Kriegsgefangenen. (Art. 180.) Unteroffiziere und Soldaten, welche sich eines nach Art. 283 des allgemeinen Strafgesetzbuches strafbaren Diebstahls, einer gemeinstrafrechtlich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung, oder eines in solcher Weise strafbaren Betruges zum Schaden eines Vorgesetzten, eines dienstpräsenten Kameraden oder eines Kriegsgefangenen schuldig machen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

(Art. 181.) Die Bestimmung des Art. 180 findet keine Anwendung auf eine erstmalige Entwendung oder Unterschlagung eines gemeinen Soldaten, welche an Eß- und Trinkwaaren, Tabak, Feuerzeug, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Propretätsartikeln und ähnlichen geringfügigen Gegenständen im Werthbetrage bis zu 12 Kreuzern, ohne die Absicht der Verwerthung und ohne Oeffnung eines Tornisters, Mantelsackes oder sonstigen Verhältnisses begangen wurde.

Eine solche Handlung soll als Uebertretung

nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche ohne die in Art. 29 bezeichnete Straffolge bestraft werden.

6. Diebstahl am Quartiergeber. (Art. 182.) Der Diebstahl am Quartiergeber oder an dessen Hausgenossen wird, vorbehaltlich der nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verwirkten höheren Strafe, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

8. Hehlerei. (Art. 184.) Wer sich der Hehlerei (Art. 308 des allgemeinen Strafgesetzbuches) in Bezug auf eine der nach Art. 169, 170, 175, 176, 178 bis 180 und 182 dieses Gesetzbuches strafbaren Handlungen schuldig macht, wird

1) wenn sich die Hehlerei auf ein Vergehen bezieht mit Gefängniß bis zu 3 Jahren,
2) wenn sich dieselbe auf ein Verbrechen bezieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Auf Hehlerei in Bezug auf eine nach Art. 177 strafbare Handlung finden die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches Anwendung.

9. Veräußerung und Beschädigung der Montur, Armatur ꝛc. ꝛc. (Art. 185.) Unteroffiziere und Soldaten, welche ihre eigenen zur vorgeschriebenen Zahl gehörigen Monturstücke gänzlich oder zum Theil unbrauchbar machen, dieselben versetzen, verkaufen oder sich derselben sonst geflissentlich entäußern, werden nach wiederholter disciplinärer Bestrafung wegen solcher Handlungen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, welche

Strafe geschärft und womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können.

Unteroffiziere und Soldaten, welche rechtswidrig ein Armaturstück, die zur Rüstung eines Dienstpferdes gehörigen Requisiten oder dessen Fourage gänzlich oder theilweise unbrauchbar machen oder ein Dienstpferd beschädigen, werden, vorbehaltlich strengerer Bestrafung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden sind.

Versuch. (Art. 186.) Bei den in den Art. 178 bis 180, 182 und 183 vorgesehenen Vergehen ist auch der Versuch strafbar.

Straffolgen. (Art. 187.) Mit jeden der nach Art. 176 bis 180, 182 und 183 erkannten Gefängnißstrafen ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 26 der Verlust der Charge, sowie der Orden, Ehren- und Denkzeichen als Straffolge verbunden.

Die gleichen Straffolgen treten ein, wenn die nach Art. 184 strafbare Hehlerei von einer Militärperson begangen wurde.

XV. Sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst.

1. Mißbrauch der Waffen. (Art. 188.) Militärpersonen, welche rechtswidrig von ihren Waffen Gebrauch machen oder ihre Untergebenen

zum Waffengebrauche auffordern, werden vorbehaltlich der nach Maßgabe der verursachten Verletzungen verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß bis zu einem Jahre, welches gegen Unteroffiziere und Soldaten geschärft werden kann, bestraft und können mit der Strafe die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden.

2. Eigenmächtige Entfernung und Urlaubsüberschreitung. (Art. 189.) Militärpersonen, welche ohne die Absicht, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, von ihrer Abtheilung entweichen oder den ihnen zeitlich ertheilten Urlaub überschreiten, werden, wenn vom Zeitpunkte der Entweichung oder des Urlaubsablaufes oder im Falle der Einberufung ohne bestimmten Termin vom Zeitpunkte der Möglichkeit des Einrückens an bis zur Sistirung oder Aufgreifung nach erlassener Mobilisirungsbefehle oder im Felde 24 Stunden verstrichen sind, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können.

Im Frieden und außer dem Falle der Mobilisirung tritt Gefängniß bis zu einem Jahre jedoch nur dann ein, wenn entweder die unerlaubte Abwesenheit sich über 8 Tage erstreckt hat oder der Straffällige wegen gleichen Handlungen schon vorher wiederholt disciplinär bestraft worden war.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf die Militärpersonen Anwendung, welche, nachdem sie von ihrer Abtheilung abgekommen sind,

oder nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich nicht sobald als möglich bei den Truppen oder bei der nächstgelegenen Militär- oder Civilbehörde melden, und hiedurch länger als 8 Tage von ihrer Abtheilung unbefugt, jedoch ohne die Absicht, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, entfernt bleiben.

Dauert die unerlaubte Abwesenheit der nach Abs. 1 bis 3 strafbaren Angehörigen der aktiven Armee über 30 Tage, so wird die Zeit ihrer Abwesenheit in ihre Dienstzeit nicht eingerechnet.

3. Befreiung aus der Haft. Militärpersonen, welche sich der Befreiung eines Kriegs- oder Militärgefangenen oder Verhafteten aus der militärischen Haft schuldig machen, werden nach Art. 142 des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft.

(Art. 191.) Die Bediensteten einer Militär-Gefangen-Anstalt, Profosen, deren Gehilfen, Wachen, Ronden, Patrouillen, Feldgendarmen und andere Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes, allgemeiner Vorschrift oder besonderen Befehles die Verwahrung oder Bewachung eines Kriegs- oder Militärgefangenen oder Verhafteten übertragen ist, unterliegen, wenn sie dessen Befreiung bewirken oder befördern, vorbehaltlich der nach Art. 42 und 54 verwirkten höheren Strafe, den Strafbestimmungen des Art. 144 Abs. 1, 3 und 4 des allgemeinen Strafgesetzbuches.

(Art. 192.) Die Selbstbefreiung einer gefangenen oder verhafteten Militärperson aus der militärischen Haft wird als Ungehorsam gegen den

Dienstbefehl angesehen und nach den einschlägigen Bestimmungen des XI. Hauptstückes bestraft.

Geschah dieselbe unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen, welche weder Vorgesetzte noch deren Organe noch nach Art. 137 denselben gleichzuachten sind, oder unter Erbrechung des Haftlokales, so ist auf Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren zu erkennen, womit die in Art. 25 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Gefangene Militärpersonen, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen Vorgesetzten oder dessen Organe zu bewirken, werden wegen militärischen Aufruhrs bestraft.

4. Brechen des Wohnungsarrestes. (Art. 194.) Unteroffiziere und Soldaten werden wegen Brechens des Wohnungs- oder Zimmerarrestes nach Vorschrift des Art. 192 bestraft.

5. Pflichtverletzung der Wachen. Macht sich ein Posten, der Commandant einer Wache, Ronde oder Patrouille, eine Sauvegarde in Friedenszeiten einer der in Art. 115 angeführten Pflichtverletzungen schuldig, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, womit der Verlust der Charge verbunden werden kann.

(Art. 196.) Eine Schutzwache — Sauvegarde —, welche sich im Felde einer der im Art. 115 Abs. 1 bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft, wenn

jedoch aus der strafbaren Handlung ein Nachtheil nicht erwachsen ist, so ist dem Gerichte gestattet, auf Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten zu erkennen.

6. Trunkenheit im Dienste. (Art. 197.) Wer sich, nachdem er zum Dienste commandirt worden, betrunken und dadurch dienstunfähig gemacht hat, oder wer sich während des Dienstes in den Zustand solcher Trunkenheit versetzt, wird, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze für besondere Fälle höhere Strafen angedroht sind, nach vorausgegangener Disciplinarbestrafung, auf scharfem Commando aber und im Felde schon im ersten Falle, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, womit die im Art. 25 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

7. Verehelichung ohne militärdienstliche Bewilligung. (Art. 198.) Militärpersonen, welche ohne die erforderliche Erlaubniß der vorgesetzten Militärbehörde eine Ehe eingehen, werden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, womit Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann.

8. Dienstpflichtverletzung nach Art. 364 bis 385 des allgemeinen Strafgesetzbuches. (Art. 199.) Die in den Art. 364 bis 385 des allgemeinen Strafgesetzbuches über Verletzung besonderer Berufspflichten der Staats- und öffentlichen Diener enthaltenen Strafbestimmungen haben, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche anders verordnet ist, auch gegen Militärpersonen in Anwendung zu kommen, welche sich in irgend einem Zweige des

militärischen Dienstes einer der in den besagten Artikeln bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen.

9. Ueble Conduite. (Art. 200.) Soldaten, welche durch fortgesetzten unsittlichen Lebenswandel, durch Gewohnheitstrunkenheit, durch leichtsinniges Schuldenmachen oder durch fortgesetzte Rohheit und Raufsucht oder fortgesetzte Dienstesnachlässigkeit ein standeswidriges Betragen beobachten und welche deßhalb mit mehrfachen Disciplinarstrafen bis zu derem höchsten Grade belegt worden sind, sollen, wenn sie nach förmlicher Verwarnung dieses Betragen fortsetzen, wegen übler Conduite mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, welcher geschärft werden kann, unter Versetzung in die Strafklasse bestraft werden.

Befindet sich der Schuldige im Rückfalle, so kann mit der Strafe die Entfernung desselben aus der bewaffneten Macht und die Straffolge des Art. 25 Ziff. 2 verbunden werden.

Anhang.

Ueber die Militärstrafgerichtsordnung.

1. Die Militärstrafgerichtsordnung wird ausgeübt:

a) durch die Militär-Untergerichte,
b) durch die Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte,
c) durch das Militär-Obergericht,
d) durch die Militär-Standgerichte.

2. Militär-Untergerichte bestehen nach Maßgabe des Bedürfnisses bei den Commandantschaften und selbstständigen Abtheilungen.

Das Militär-Untergericht ist zusammengesetzt aus dem Commandanten als Vorstand, einem Offizier und dem Auditor als Beisitzer, und dann einem Aktuar.

Den Militär-Untergerichten steht die Aburtheilung der zur militärstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Uebertretungen zu, mit Ausnahme jener, welche gleich den Vergehen zu behandeln sind.

3. Militär-Bezirksgerichte bestehen bei höheren Commandostellen (Armee-Divisions-Commando's).

Im Falle der Mobilisirung werden für die Truppen-Corps der mobilen Armee an Stelle der Militär-Bezirksgerichte Feldgerichte gebildet.

Das Militär-Bezirksgericht sowie das Feldgericht ist zusammengesetzt aus dem Commandanten als Vorstand, einem Auditore als Director, der erforderlichen Anzahl von Offizieren und Auditoren als Richter und einem Secretär.

Die Militär-Bezirksgerichte sind die Strafgerichte für alle zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechen, Vergehen und gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungen.

4. In Verbrechens- und Vergehenssachen, mit Ausschluß der Ungehorsamsfälle und der gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungssachen, wenn letztere nicht mit Verbrechen und Vergehen zusammentreffen, urtheilen die Militär-Bezirksgerichte unter Zuziehung von Geschwornen.

Bei Verbrechen wird der Wahrspruch von zwölf, bei Vergehen von neun Geschwornen abgegeben.

5. Der Gerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Richterpersonale und dem Secretäre.

Das Richterpersonal besteht in gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen aus dem Gerichtsdirector und zwei Auditoren.

Betrifft die Anschuldigung ein militärisches Verbrechen, so wird das vorbezeichnete Richterpersonal durch zwei Offiziere verstärkt.

In militärischen Vergehenssachen bestehen die Richter aus dem Gerichtsdirector, einem Offizier und einem Auditore.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter beigezogen werden.

6. Die Thätigkeit des Militär-Obergerichts umfaßt:

a) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse und Urtheile der Gerichte eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden;

b) den Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden;

c) die Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens;

d) die Offizialprüfung der Todesurtheile.

7. Die Wirksamkeit der Standgerichte ist durch die vorgängige Verkündung des Standrechtes bedingt.

Mit der Publikation des Standrechts und bis zum Zeitpunkte der Verkündung der Wiederaufhebung desselben ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte für die betreffenden Verbrechen aufgehoben.

Das Standrecht wird bei den Truppenkörpern vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten:

a) Die genaue Benennung der Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet worden;

b) die ausdrückliche Verwarnung vor Verübung solcher Verbrechen;

c) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte ein solches Verbrechen begehe, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werde.

8. Betrifft die Anklage einen Soldaten oder Unteroffizier mit Ausnahme der Junker und der denselben Gleichstehenden, so haben die Geschworenen in Verbrechensfällen aus 4 Hauptleuten (Rittmeister), 4 Ober- oder Unterlieutenants und 4 Unteroffizieren; in Vergehensfällen aus 3 Hauptleuten (Rittmeister), 3 Ober- und Unterlieutenants und 3 Unteroffizieren zu bestehen.

9. Der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu verlangen.

10. Der Soldat, welcher vom Auditore vernommen werden soll, wird durch einen Corporal vorgeführt. Er hat sein Aussagen der Wahrheit gemäß zu machen, um sie jederzeit beschwören zu können.

IV. Theil.

Ausrüstung.

---

§. 12.

Gegenstände der Ausrüstung.

1. Zur Ausrüstung des Mannes gehören: die Aerarialmontur, bestehend aus dem Mantel mit dem Mantelriemen, der Gürtelkuppel mit dem Säbelgehänge, der Patrontasche mit dem Patroneneinsatz, der Säbelscheide, der Bajonetscheide, dem Tornister mit zwei Patronenbüchsen, dem Feldkessel, der Feldflasche, dem Brodsack und dem Helm, dann bei Schützen und Jägern Schützenschnüre und Signalpfeifchen.

Zur Ausrüstung nach Muster 1870 zählen: die Patrontasche, Yataganscheide, Yatagangehänge und Gewehrriemen.

2. Zur Armatur zählt man: Gewehr mit Bajonet oder Yatagan und Säbel.

3. Der Mann, welcher Ausrüstungsgegenstände beschädigt, hat nicht nur den Schaden zu ersetzen,

sondern auch angemessene Bestrafung zu gewärtigen. Auch Abänderungen dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

4. Aerarialschuld. Für Beschädigung von Aerarialgegenständen (Staatseigenthum) bleibt der Mann stets haftbar und kann auch nach seiner Beabschiedung zum Ersatze dieser Schuld angehalten werden.

5. Behandlung des Mantels. Der Mantel soll stets geschont, in gutem Zustande und reinlich erhalten werden. Am linken Aermelaufschlag ist jeder Mantel mit Jahreszahl und Monatsziffer gezeichnet.

Rollen des Mantels en bandoulière. Zu diesem Zwecke wird der Mantel, nachdem die Mantelschleife geöffnet, der Kragen aufgeschlagen und die Aermelaufschläge herabgestreift, flach auf dem Rücken ausgebreitet und der obere Theil mit dem Kragen so weit nach innen eingeschlagen, daß die Entfernung von den beiden Ecken des Einschlags bis zu den äußersten Enden des Mantels ungefähr einen Fuß beträgt.

Nachdem die beiden Aermel flach, mit den Ecken des eingeschlagenen Theiles abschneidend ausgebreitet worden, werden die beiden Mantelenden nach rechts und links rechtwinkelig eingebogen und hierauf der untere Theil des Mantels so weit nach aufwärts geschlagen, daß der Mantelschlitz noch mit inbegriffen ist. Sodann beginnt das Rollen des Mantels von der obern zur untern Seite und zwar gleichmäßig

und fest durch zwei Mann, worauf der gerollte Mantel, mit dem Buge des gerollten Theiles nach Außen, zusammengelegt und an den beiden Enden mit dem Mantelriemen fest zusammengeschnallt wird. Das mehr oder mindere Einbiegen der beiden Mantelenden bedingt die Länge des gerollten Mantels.

6. An der Gürtelkuppel unterscheidet man: Leibriemen und Säbelgehänge. Am Leibriemen ist zu bemerken die messingene Doppelschnalle und die Schubschlaufe. Am gabelförmigen Säbelgehänge die Säbeltasche mit dem Bügeleinschnitt, das Schnallenanfaßleder mit Schnalle und Schleife, die Bügelstrippe.

7. Die Patrontasche besteht aus: Kasten, Tragschleife und Einsatz. Am Kasten sind zu bemerken Vordertheil; Boden; die Seitenschutzleder; Gewehrpfropftäschchen; die Futter zu Vordertheil und Boden; Deckel sammt Hintertheil; Täschchen für Oel- und Hammerschlagbüchse mit Deckel und Rollknopf; Zündkegelziehertäschchen mit Messingknopf; Zündhütchentäschchen mit Deckel, Messingknopf, Schleife und Schafpelzstreifen; Deckelschleife und Messingknopf. Mittelst der Tragschleife wird die Patrontasche an der Gürtelkuppel befestigt. Der Patrontascheneinsatz von Weißblech dient zur gesicherten Aufnahme von 40 Stück Patronen. Zu der Patrontasche der Schützen und Jäger gehört noch ein Schützenhörnchen von Messing.

8. An der Säbelscheide bemerkt man: Befestigungsbügel und Ortband, beide von Messing.

9. An der Bajonetscheide ist zu sehen: die Schlaufe, der Befestigungsbügel und das Spitzel mit dem Erbsenknöpfchen.

10. Der Tornister besteht aus rauhem Kalbfell und ist mit ungebleichter Futterleinwand gefüttert, die Kanten mit Einstemmung von Kalbleder, die obere Wand mit schwarzem Blankleder besetzt, die Rückwand ist etwas einwärts gewölbt.

Am Tornister bemerkt man noch

a) An der oberen Wand zwei Oeffnungen zur Aufnahme von Riemen und in der Mitte eine Schnalle.

b) An der unteren Wand zwei Anfaßleder mit Walzenschlaufe sammt Schlaufe, diese werden Stössel genannt: das rechte Stössel hält einen verzinnten Hacken, das linke einen Ring.

c) Von der unteren Wand nach aufwärts ist der untere Verschlußtheil, in der Mitte desselben eine verzinnte Walzenschnalle mit Anfaßleder und Schlaufe; hiezu gehört die an der oberen Wand angenähte Strupfe zur Vervollständigung des Verschlusses.

d) Der Deckel mit einer Quer- und einer Durchzugsschlaufe.

e) Die beiden Seitenwände mit den beiden Seitenklappen zur Vervollständigung des Verschlusses, an der rechten Klappe die Strippe, an der linken die Walzenschnalle.

f) Die beiden Seitentaschen, jede mit einer verzinnten Walzenschnalle, Schlaufe und

Anfaßleder; die Deckel hiezu mit den Strippen.

g) Die Anhängschlaufe an der oberen Wand eingenäht.

h) Die beiden Tragriemen, jeder mit einem messingenen Doppelknopf und 3 Löchern mit Schlitzen hiefür. An den unteren Riemenenden befinden sich weitere 8 Löcher mit Schlitzen mit einem kleineren messingenen Doppelknopf. Dann die beiden Hacken von Messing, welche in die Gürtelkuppel eingehängt werden.

i) Die beiden Hülfstragriemen, durch die größeren Knöpfe mit den Tragriemen verbunden, die innere Seite jedes Doppelknopfes ist mit Leder überzogen. Das untere Theil eines jeden mit 6 Löchern und einer verzinnten Schnalle, dann den unteren Enden mit dem Ring; der des rechten Hülfstragriemens wird in den Tornisterhacken eingehängt, jener des linken ist im Stössel fest. Zwei Schubschleifen verbinden die beiden Theile des Hülfstragriemens fest.

k) Zwei Kesselriemen, jeder mit Walzenschnalle und Schleife. Der erste wird durch die am Tornisterdeckel befindliche Querschlaufe gezogen, und hat eine lederne Schnallenunterlage und eine Schleife an der inneren Riemenseite, durch welche bei Befestigung des Kessels der zweite Riemen gezogen wird.

11. Behandlung des Lederzeuges. Auf dem Lederzeug wird Eisenschwärze mit einer Bürste

gleichmäßig aufgetragen und durch Reiben mit einem glatten Holz, besser mit Glas, gut eingerieben. Hierauf trägt man mit einer zweiten Bürste Schmierwachs auf und verreibt es gut mit einem wollenen Lumpen.

12. Zum Feldkessel gehören: Der Kessel und der Deckel von Schwarzblech und verzinnt, der Henkel von verzinntem Eisendraht, und Kesselhacken.

13. Zu der mit Leder überzogenen Feldflasche gehören der Stopsel, der Trinkbecher, die beiden Riemen; der längere zum Tragen der Feldflasche, der kürzere zur Befestigung des Trinkbechers bestimmt.

Der Brodsack hat eine Gurte mit Schnalle zum Umhängen.

14. Der Helm. Er besteht aus dem Kopf mit Reif, dem Vorder- und Hinterschirm, Futter, Verschluß der beiden Luftlöcher, dem Königlichen Namenszug, der Krone hiezu, den beiden Löwenköpfen, den Sturmbändern, der Kokarde, Schirmeinfassung und dem Kamme.

Bei den Schützen- und Jäger-Helmen und denen der Sanitäts-Compagnieen ferners noch aus dem Huppenrohre, einer anderen Kokarde, der Huppe, Huppenhülse und dem Vorstecker.

Der Lederhelm ist schwarz lackirt; die messingenen Beschlägtheile sind mit Goldfirniß überzogen, daher das Putzen derselben sowie der Kokarde strenge untersagt ist. Das Abnehmen der Garnituren darf nur unter Aufsicht bei dringendem Bedürfnisse stattfinden. Die Helme alter Art werden wie das übrige

Lederzeug behandelt, die Messingtheile derselben sind abzunehmen und mit Trippel zu putzen.

15. Die Schützenzeichen werden getragen wie folgt: Die Huppe ist mittelst des Rohres am linken Löwenkopf des Helmes zu befestigen, die Schützenschnur nebst Singnalpfeifchen wird mit einer geknöpften Schleife am obern zweiten Knopfe des Waffenrockes eingehängt, das Hörnchen ist auf der Mitte des Patrontaschendeckels festzumachen.

16. Patrontasche Muster 1870.

Dieselbe besteht aus dem Kasten, man unterscheidet Vorderwand, Seitenwände, Rückwand und Boden.

Im Innern des Kastens ist am Boden rechts und links je ein Steg von Buchenspahn unter dem Futter eingelegt. Diese Stege dienen den Einsatzschachteln als Unterlage.

An der Vorderwand außen ist 1 vernieteter Knopf von Messing mit 1 messingenen und 1 eisernen Unterlagsblättchen; innen oberhalb des Knopfes 1 Aufzugsriemen.

An der rechten Kastenwand außen 1 Täschchen für den Gewehrpfropf, innen 1 Schlaufe und 1 Deckel für den Schraubenzieher.

An der linken Kastenwand außen 1 Täschchen mit 1 Deckel und 1 Rollknopf für die Oelbüchse.

An der Rückwand 1 Deckel mit 1 Einstemmung. 1 Schleife an der innern Deckelfläche und 1 Tragschleife.

Der Boden ist so geschnitten, daß eine schwache Wölbung des Kastens zum bessern Anschlusse an den Körper entsteht.

17. Yataganscheide, Muster 1870.

Dieselbe besteht aus a) Scheide, b) Mundblech, c) Stoßblech, d) Bügel mit e) dem Klämmerchen, f) Ortbande mit g) dem Klämmerchen und h) Ortbandzapfen.

18. Yatagangehäng, Muster 1870.

Ist aus Plankleder und besteht aus Gehäng und Yatagantasche.

Das Gehäng hat zwei Tragarme, an welchen die Yatagantasche festgenäht ist. An der Tasche befinden sich eine Schnallenstrippe und ein Schnallenanfaßleder mit einer messingenen Schnalle zur Befestigung der Yataganscheide in dem Gehänge.

19. Gewehrriemen, Muster 1870.

Er ist aus Rindsleder und hat 7 Knopflöcher. Zum Befestigen desselben gehören 2 messingene Doppelknöpfe.

§. 13.

Armatur.

1. Der Säbel besteht aus: Klinge, Griff und Parierstange.

Die Klinge wird mit Hammerschlag und Oel geputzt nnd muß hiezu flach aufgelegt werden; dieselbe

darf nicht schartig gemacht, und nicht eigenmächtig polirt oder geschliffen werden.

Das Gefäß (Griff und Parierstange) werden mit Hirschhorn in Weingeist geputzt.

2. Bei der Infanterie ist bis jetzt noch das auf Rückladung abgeänderte Gewehr, Muster 1858, in drei Modellen in Gebrauch. Modell I oder das Füsiliergewehr hat eine einfache Klappe mit 2 Durchsichten und einer Uebersicht auf 800 Schritte. Modell II oder das Schützengewehr hat eine höhere Aufsatzklappe mit Schieber und einer Uebersicht auf 1100 Schritte. Modell III oder die Büchse ist um 4 Zoll kürzer als die beiden anderen Modelle, hat einen stärkeren Lauf, eine Uebersicht der Aufsatzklappe über 1200 Schritte und eine Riemenschraube statt des unteren Riemenbügels.

Die Gewehr-Nummern sind auf der oberen Seite des Laufes, zunächst der Verschlußhülse, sowie auch am Bajonethalse angebracht.

3. Die Hauptbestandtheile dieses Gewehres sind: Der Lauf, der Verschlußmechanismus, das Schloß, der Abzug mit Sperre, der Schaft, die Garnitur, der Entladestock und das Bajonet.

4. Beim Schusse wird der gasdichte Verschluß durch das Ventil in 2 mechanischen Momenten vermittelt und außerdem durch die als Patronenrest zurückbleibende Papierkappe begünstigt.

Im ersten Momente findet der Verschluß durch Pressen des Ventilkopfes in den Ventilring in Folge

der Wirkung der Verschlußschraube statt; im zweiten Momente jedoch durch Expansion des vordern Theiles des Ventilkopfes in Folge des seitlichen Druckes der entwickelten Pulvergase. Zugleich versperrt die in der Kammeraufbohrung als Patronenrest zurückbleibende Papierkappe den Gasen den Weg, indem diese Kappe den Gas abschließenden vorderen Kreis des Ventiles in der Regel überragt und sohin gegen den directen Zutritt des Gases deckt.

5. Die Entzündung der Pulverladung erfolgt durch ein Zündhütchen, welches zwar mit der Patrone verbunden ist, beim Laden jedoch von derselben durch Aufsetzen auf den Zündkegel getrennt wird.

Wird der Hahn gespannt, so verändert die Nuß ebenfalls ihre Stellung und der Stangenschnabel greift in die Spannrast der Nuß ein, worin er durch den Druck der Stangenfeder festgehalten wird. Indem dann der Schütze durch einen Fingerdruck auf das Züngel des Abzuges die Platte auf den Stangenarm wirken läßt, wird hiedurch die Kraft der Stangenfeder überwunden und der Stangenschnabel aus der Spannrast gehoben. Es kommt in diesem Augenblicke die Kraft der Schlagfeder zur Wirkung, welche durch ihren langen Arm auf den Nußkrapfen drückt und die Nuß und mit ihr den Hahn in Bewegung setzt. Der Hahn wird hiedurch mit großer Gewalt auf den Zündkegel aufgeschlagen und das Zündhütchen verpufft. Der Zündstrahl des Zündhütchens nimmt seinen Weg durch den Zündkanal in das Patronen-

lager des Laufes, durchdringt hier die Hülse der Patrone und entzündet das Pulver. Durch die Gewalt der Pulvergase wird das Geschoß fortgetrieben und der Lauf gibt demselben die Richtung.

6. Zur Behandlung und Reinhaltung der Gewehre ist folgende Zugehör bestimmt: Gewehrriemen mit Schubschleife und Doppelknopf, Gewehrpfropf, Visirschutzleder, Reserve-Zündkegel, Raumnadel mit Kettchen, Zündkegelzieher mit großem und kleinem Schraubenzieher, Hammerschlagbüchschen mit Oelfläschchen, Schlaghammer, Schlagstück, Federhacken und hölzerner Wischstock.

§. 14.

Zerlegung des Gewehres.

1. Nur vom Büchsenmacher darf abgenommen werden: Verschlußhülse, Ventil, Hebel am Verschlußcylinder, Spiralfederschräubchen am Auffatzfuße, Stoßkappe, die Ringfedern, Entladestockfeder, Bajonetsperrring.

2. Selten und nur von Offizieren oder von mit der Behandlung der Waffen ganz vertrauten Unteroffizieren darf besorgt werden: Zündkanalschraube, Auffatzklappe, Leitschraubengehäuse, Seitenblech, Abzugsbügel mit Abzug und Sperre, Riemenschraube der Büchse.

3. Regeln zum Zerlegen des Ge-

wehres: Es darf nur im Falle der Nothwendigkeit eine Reinigung oder Untersuchung stattfinden; insbesondere soll das Schloß nur dann zerlegt werden, wenn es rostig geworden, oder dessen Gang durch Staub, Pulverrückstand, verdichtetes Oel oder Mangel an Oel rc. rc. gehemmt wird. Wenn thunlich, stets aber bei jungen Soldaten hat dieses unter Aufsicht eines Unterofficiers zu geschehen.

Das Herausnehmen des Laufes aus dem Schafte wird in der Regel nur nothwendig, wenn ein Gewehr sehr naß wurde; wenn solches zur Magazinirung eingeliefert oder nach langer Aufbewahrung zum Gebrauche abgegeben wird oder wenn diese Zerlegung zum Zwecke einer Visitation unvermeidlich erscheint.

Hiebei sollen, wo möglich, nur die vorgeschriebenen Zerlegewerkzeuge in Anwendung kommen.

4. Regeln bei Behandlung der Schrauben: Vor dem Einschrauben ist das Eingreifen ihrer Gewinde in die Mutter durch vorsichtiges Eindrehen nur mit der Hand zu versuchen, niemals aber hiebei gewaltsam zu verfahren. Das Anziehen der Schrauben soll mäßig stattfinden. Der kleine Schraubenzieher ist bei allen kleinen Schrauben, besonders bei jenen mit versenkten Köpfen in Gebrauch zu nehmen.

Alle Schrauben, die in Metall gehen, sind vor dem Einschrauben an den Gewinden der Spitze des Schraubenstengels etwas einzuölen; Holzschrauben dürfen kein Oel, sondern nur Fett erhalten. Um Verwechslung zu vermeiden, sollen die abgenom-

menen Schrauben mit ein paar Umgängen in die entsprechenden Muttern gedreht werden.

5. Reihenfolge beim Zerlegen des Gewehres: 1. Bajonet; 2. Entladestock; 3. Leitschraube gelüftet; Verschlußcylinder mit Staubdeckel; 4. Hahn gespannt, Kreuzschraube gelüftet, Schloßschrauben losgeschraubt, hintere Schloßschraube und Schloß abgenommen; Zündkegel nur wenn Reinigung nothwendig; 6. Seitenblechschraube; 7. Kreuzschraube; 8. die drei Ringe; 9. Lauf mit der eingeschraubten Verschlußhülse.

5. Reihenfolge beim Zerlegen des Schlosses: 1. Hahn gespannt; 2. Federhacken an die Schlagfeder geschraubt; 3. Hahn abgelassen; 4. Schlagfeder abgenommen und wenn nöthig Federhacken langsam abgeschraubt; 5. Stangenfederschraube und Stangenfeder; 6. Stangenschraube mit Stange; 7. Studelschraube mit Studel; 8. Nußschraube; 9. Hahn; 10. Nuß.

6. Reihenfolge beim Zusammensetzen des Gewehres: 1. Lauf mit Verschlußhülse; 2. die drei Ringe eingeschoben; 3. Kreuzschraube leicht eingeschraubt; 4. die Ringe an ihre Federn gesteckt; 5. Zündkegel; 6. Schloß; 7 die beiden Schloßschrauben; 8. Kreuzschraube angezogen; 9. Seitenblechschraube; 10. Verschlußcylinder mit Staubdeckel und Leitschraube: 11. Entladestock; 12. Gewehrriemen; 13. Bajonet.

8. Reihenfolge beim Zusammensetzen des Schlosses: 1. Nuß; 2. Hahn; 3. Nuß-

schraube (bei der Büchse noch der Kegel eingelegt); 4. Studel mit Studelschraube; 5. Stange mit Stangenschraube; 6. Hahn ganz abgelassen; Schlagfeder eingesetzt, Federhacken abgenommen, Hahn wieder gespannt.

§. 15.

Reinigung und Erhaltung des Gewehres.

1. Zweck der Reinigung. Derselbe ist erfüllt, wenn alle Theile in rostfreiem, stets vollkommen brauchbarem Zustande sich befinden, daher das sogenannte Blankputzen irgend eines Theiles — als den Gewehren schädlich — unterlassen werden muß.

2. Putzmaterialien. Es dürfen nur folgende in Anwendung kommen: 1. Reines Baumöl, geläutertes Klauen- oder Kammfett, reines Leinöl, letzteres nur zum zeitweisen Einölen der Schäfte; 2. Schmirgel, Hammerschlag oder im Nothfalle auch Ziegelmehl, welche Materialien vor dem Gebrauche feingerieben, durch Leinwand rc. rc. gebeutelt und mit Oel oder Fett befeuchtet werden; 3. der hölzerne Wischstock — der Wischer am Entladestock nur in Ermangelung des ersteren; 4. eine Spachtel von weichem Holze, am Besten von Lindenholz, zum Abreiben von Rostflecken, Reinigen der Schloßtheile, Gewinde rc. rc; 5. Lappen von weicher Leinwand, Tuch oder Flanell, dieselben müssen frei

von Sand und Staub sein, weßwegen die mit Fett gedrängten Lappen eingewickelt aufzubewahren sind.

3. Behandlung im Allgemeinen: Nach jedesmaligem Gebrauche sind die Eisentheile außen mit einem fetten Lappen abzuwischen, nach längerem Gebrauche aber auch innen mit Fett zu wischen, um das Rosten zu hindern.

Ist ein Gewehr von der Kälte unmittelbar in die Wärme gebracht worden, so reibt man von den Eisentheilen den Anflug von Feuchtigkeit mit einem trockenen Lappen ab und wischt auch das Innere des Laufes trocken, worauf diese Theile mit dem fetten Lappen überfahren werden.

Ganz durchnäßte Gewehre sollen mit einem trockenen Lappen abgerieben und wenn thunlich fern von der Ofen- oder Sonnenhitze an einem luftigen Orte getrocknet werden, bevor man sie zerlegt.

In allen Fällen, in welchen das Gewehr abzutrocknen oder auszuschwitzen hat, wird der Verschluß geöffnet, damit die Luft durchziehen und sich nicht Feuchtigkeit am Ventile sammeln könne.

4. Entfernung des Rostes: Lauf, Verschlußmechanismus, Bajonet, Entladestock und Garnitur werden mit dem fetten Lappen abgerieben und auch im Innern gewischt.

Zur Entfernung starker Rostflecken wird Schmirgel oder Hammerschlag, Fett und die hölzerne Spachtel benützt.

Das Innere des Laufes und der Verschlußhülse, Ventilkopf, Aufsatzklappe und Korn, alle blau ange-

lassenen oder eingesetzten Theile des Schlosses und Verschlußcylinders dürfen nur mit fetten Lappen behandelt werden.

5. Schonung des Laufes. Es ist strenge bestimmt, daß derselbe mit der Mündung nicht an einen härteren Gegenstand als Holz gestemmt werde, dasselbe gilt hinsichtlich der Verschlußhülse. Anstoßen, Fallenlassen oder Umfallen des Laufes oder des Verschlußcylinders mit dem Ventilkopfe ist sorgfältigst zu verhüten; zum Abwischen wird der Lauf am Besten auf einen Tisch oder eine Bank gestellt und mit der linken Hand gehalten.

6. Wischen des Laufes. Zum Wischen wird das Gewehr zweckmäßig so in schräger Richtung gehalten, daß der Kolben auf den Boden gestützt und die Patronen-Einlage-Oeffnung nach abwärts gekehrt ist. Der durch Feuern in seiner Bohrung angebrandete Lauf wird von der Mündung aus durch Auf- und Abziehen des mit einem nassen Lappen umwickelten hölzernen Wischers gereinigt, wozu der Lappen, nachdem er schmutzig geworden, nach Bedarf gewendet oder gewechselt werden soll.

Die Umwicklung des Wischers soll ungefähr einen Finger breit über diesen hervorstehen und so weich sein, daß sie in die Züge eindringen könne; auch muß der Lappen übereinstimmend mit dem Dralle der Züge um den Wischer gewickelt und der Wischer entsprechend gedreht werden. Zum Wischen ist heißes Wasser dem kalten vorzuziehen.

Um den Lauf wieder zu trocknen, wird selber, nachdem er durch das Ventil geschlossen worden ist, in ähnlicher Weise, wie beim Waschen, mit trockenen Lappen so lange gewischt, bis er erwärmt ist, wobei die durch den Zündkanal strömende Luft diesen zu trocknen hat. Zu diesem Zwecke und um die Züge vollkommen zu reinigen, muß der Wischlappen so dick um den Wischer gewickelt sein, daß man daran die Eindrücke der Felder wohl erkennen kann.

Die Bohrung des getrockneten Laufes ist sodann mittels eines gefetteten Fleckes zu wischen.

Hierauf wird der Verschlußcylinder aus der Verschlußhülse genommen und diese nebst Cylinder, Ventilkopf und Patronenlager gereinigt und vor dem Wiederzusammensetzen eingeschmiert.

7. Reinigen mit dem Entladestock. Hier geschieht das Wischen theils von der Mündung, theils vom Patronenlager aus, weßhalb der Verschlußcylinder vor Beginn dieser Arbeit aus der Verschlußhülse zu nehmen und gleichzeitig mit dieser zu reinigen ist; sodann aber wieder in die Hülse gesetzt werden soll, um den Lauf zu verschließen und den Zündkanal durch den Luftstrom zu trocknen. Wenn es dann nöthig ist, ist schließlich das Ventil noch einmal zu reinigen.

8. Wischen des Laufes, wenn er abgenommen ist. Man legt ihn entweder flach auf den Tisch oder hält ihn in der linken Hand schief abwärts, ohne ihn fest gegen den Boden zu stemmen.

Das Wischen findet in ähnlicher Weise, wie vorstehend beschrieben, statt.

9. Reinigen des Laufes ohne Wischlappen. Im Felde kann unter Verhältnissen die Bohrung des Laufes schnell vom Pulverrückstande befreit werden, indem man einen Propf von Papier oder Leinwand, nachdem er wohl naß gemacht ist, in die Mündung dreht und dann mit dem Setzerkopf einmal oder mehrmal durch den Lauf schiebt.

10. Verschlußhülse und Patronenlager. Diese sind eigens zu reinigen, wobei der Wischer stärker umwickelt und in den glatten Theilen gedreht wird; in die Gewinde ist der Lappen im halben Umgange rechts und links einzureiben, damit derselbe an den scharfen Kanten der Gewindfäden weder zerreiße noch Fäden daran hängen bleiben. Soweit als thunlich können die Gewinde durch um den Finger gewickelten Lappen gereinigt werden.

11. Muttergewinde im Zündstollen und Zündkegelbohrung. Sie sind durch Eindrehen eines Lappens zu reinigen und wohl auszutrocknen. Das Schraubengewinde des Zündkegels ist, ehe dieser eingeschraubt wird, etwas einzuölen, die Bohrung des Zündkegels und der Zündkanal müssen aber vor jedem Fette bewahrt bleiben, damit so die Entzündung der Ladung gesichert bleibt.

12. Alle Eisentheile, welche am Schaft anliegen, sind vor dem Befestigen mit dem Fettlappen abzureiben.

13. Die Schloßtheile sind beim Reinigen mit Vorsicht zu behandeln, namentlich ist zu beachten, daß die Arme der Schlagfedern und der Stangenfeder nicht zu stark zusammengedrückt werden. — Nachdem alle Theile gehörig gereinigt sind, müssen alle jene Stellen, an welchen sich Theile reiben, mittelst eines zugespitzten Hölzchens mit etwas Oel befeuchtet werden, um das Rosten zu verhüten, und einen leichten Gang des Schlosses zu bewirken.

14. Ebenso wird die Sperre behandelt.

15. Der Schaft wird nur mit einem reinen Lappen abgewischt und äußerlich zeitweise mit Leinöl überfahren, wobei man jedoch dafür sorgen muß, daß er vorher gut ausgetrocknet sei und einige Zeit nach dem Einölen wohl abgerieben werde. Die Laufrinne ist vor der Zusammensetzung des Gewehres mit dem Fettlappen auszureiben, der Schloßkasten hingegen stets von Oel und Fett freizuhalten.

16. Entladestock und Bajonet sind, um Verbiegungen zu hindern, aus freier Hand zu putzen. Der Gewindstengel am Wischer wird etwas gefettet. Um Schmutz und Staub zu entfernen wird die Sperrringschraube etwas nachgelassen. Es ist nach Reinigung der Dülle darauf zu achten, daß weder Schmirgel noch Hammerschlag zurückbleibe.

17. Abänderungen. Jede eigenmächtige Reparatur oder Abänderung an irgend einem Theile des Gewehres ist verboten; jede Beschädigung muß sogleich dem Compagnie-Commandanten angezeigt werden, um dem Mangel abzuhelfen und einem

Verderb rechtzeitig vorzubeugen. Alle unnöthigen Schläge und Stöße, namentlich das gewaltsame Oeffnen und Schließen des Verschlußmechanismus, das Aufstoßen des Kolbens auf den Boden, sowie das Einführen des Entladestockes in den Lauf, außer beim Reinigen oder Entladen, sind zu unterlassen.

18. Verschluß. Der Gang des Verschlußcylinders darf nie probirt werden, wenn nicht die Leitschraube angezogen ist und denselben sonach führt. Jede Erweiterung des Zündkanals ist streng verboten.

Auch ist darauf zu halten, daß Ventilirung und Ventilkopf durch fleißiges Fetten von Rost und außerdem von Verletzungen bewahrt werden.

19. Der Mechanismus des Schlosses und der Sperre ist nicht unnöthig in Bewegung zu setzen; das Aufschlagen des Hahnes darf ohne aufgesetztes Zündhütchen nicht geschehen.

20. Läßt aus irgend einer Ursache der Verschlußcylinder zum Oeffnen sich nicht bewegen, so ist derselbe vorerst vollkommen zu schließen, dann der Abzug, resp. die Sperre zu probieren, ob sie zurücktritt und nirgends hängen bleibt; worauf der Versuch zum Oeffnen — aber nie mit Schlagen — zu wiederholen ist; im Falle dieß nicht gelingen sollte, hat der Mann sogleich die Anzeige zu machen.

21. Der Entladestock soll zur Schonung des Gewehres nicht in die Nuthe geworfen, sondern nur mit mäßiger Geschwindigkeit in selbe geschoben werden.

22. Der Gewehrpfropf ist insbesondere im Freien zum Schutze gegen Nässe oder Staub aufzusetzen. Die Tuchstreifen desselben müssen stets trocken, frei von Staub und jeder Unreinigkeit sein, weßhalb es nothwendig wird, dieselben öfters zu erneuern.

23. Bei Verwahrung der Gewehre ist Vorsorge gegen Herabfallen oder Umfallen derselben zu treffen, am besten werden sie so aufgehängt, daß die Mündung nach abwärts, das Schloß nach auswärts zu stehen kommt und zwar die Gewehre von Modell I und II am Abzugsbügel, die vom Modelle III am Riemen. Der Verschlußmechanismus ist dabei geschlossen und der Hahn ganz auf den Zündkegel vorgelassen, sofern die Gewehre nicht geladen und Zündhütchen nicht aufgesetzt sind; — bei geladenem Gewehre und aufgesetztem Zündhütchen hat der Hahn in der Ruherast zu bleiben.

24. Entladen. Ein geladenes Gewehr muß vor der Aufbewahrung in der Art entladen werden, daß man, nachdem das Zündhütchen vom Zündkegel genommen und der Verschlußmechanismus geöffnet worden, die Patrone mittels des Entladestockknopfes von der Mündung des Laufes aus in die Verschlußhülse schiebt und sodann aus dieser entfernt.

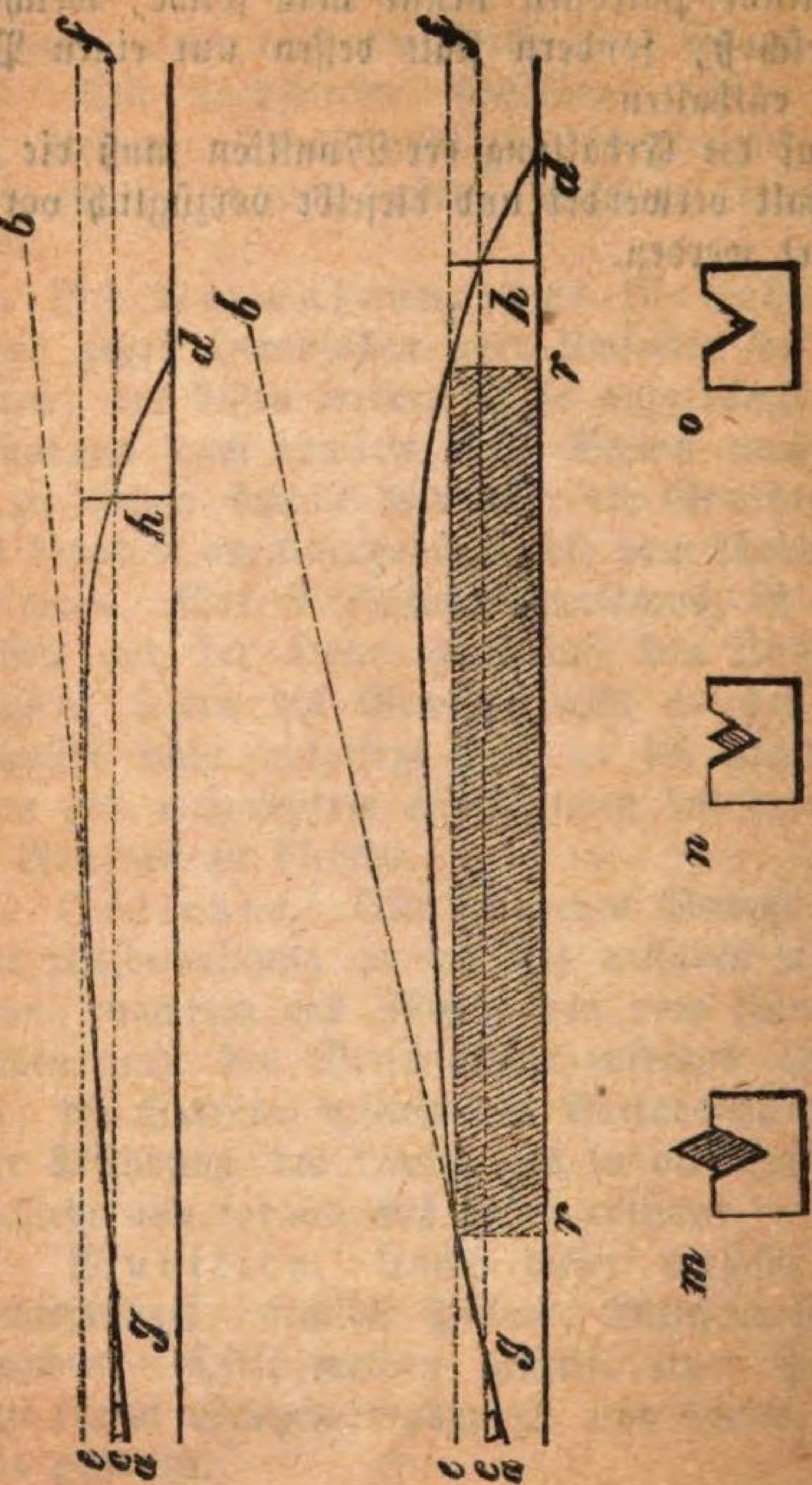
25. Munition. Unter dieser versteht man den Schießbedarf, nemlich Pulver, Bleigeschoß und Zündhütchen. Diese werden mittelst einer Papierhülse zu einem Ganzen verbunden und dieses dann Patrone genannt.

Blinde Patronen nennt man solche, welche kein Bleigeschoß, sondern statt dessen nur einen Papierpfropf enthalten.

Auf die Erhaltung der Munition muß die größte Sorgfalt verwendet und dieselbe vorzüglich vor Nässe bewahrt werden.

§. 16.

Theorie des Zielens.



1. Bewegungen und Bahn der Geschosse. Das entzündete Pulver verwandelt sich in Gase, welche sich mit großer Schnelligkeit und Kraft ausdehnen. Da Laufwände und Verschluß diesen Gasen festen Widerstand bieten, so wird durch die Kraft der Gase das Geschoß gegen die Mündung des Laufes vorwärts getrieben. Die Geschwindigkeit des fortgeschleuderten Geschosses ist am größten in dem Momente, wo es den Lauf verläßt. (Anfangsgeschwindigkeit.)

Das Geschoß wird beim Beginne der Bewegung so in den Lauf gezwängt, daß das Blei die Züge ausfüllt und das Geschoß gezwungen wird, während seiner Bewegung im Laufe eine der Windung der Züge entsprechende Drehung (Rotation) um seine lange Achse von links nach rechts anzunehmen.

Das Geschoß müßte nun in der Richtung der Seelen-Achse (Fig. a b) fliegen und seine Rotation beibehalten. Diesem wirken eben sowohl die Schwere des Geschosses als auch vorzüglich der Widerstand der Luft entgegen; und es senkt sich das Geschoß in demselben Verhältnisse als die Schnelligkeit seiner Vorwärtsbewegung abnimmt. Auch die Schnelligkeit der Rotation vermindert sich. Es wird daher die Flugbahn des Geschosses (Fig. g h d) ein krumme, und zwar zunehmend mehr gekrümmte Linie sein.

2. Zielvorrichtung. Das Geschoß könnte den Zielpunkt (Fig. h) nicht treffen, wenn die Ziellinie gleichlaufend mit der Seelen-Achse des Laufes wäre; deßhalb wurden die Visireinrichtungen so

construirt, daß die Ziellinie ch mit der Seelen-Achse ab einen Winkel (Visirwinkel) bildet. Dieß wird dadurch erreicht, daß man die Kerbe, durch welche man beim Zielen sieht, höher über die Seelen-Achse stellt, als die Spitze des Kornes ist. In Folge dieser Einrichtung durchschneidet die Geschoßbahn die Ziellinie in geringer Entfernung von der Mündung (g) und erhebt sich dann zunehmend über diese Linie, bis sie in Folge des stärkeren Falles sich derselben wieder nähert und endlich sie zum zweitenmale in h trifft.

Je weiter nun der Gegenstand, welcher getroffen werden soll, entfernt ist, desto höher muß die Kerbe, durch welche man beim Zielen sieht, über dem Laufe sich befinden und dadurch dieser selbst an der Mündung mehr aufrechts gerichtet werden; was durch den Ansatz ermöglicht wird.

Jeder Schuß, bei welchem der Treffpunkt mit dem Zielpunkte zusammenfällt, oder bei welchem auf den beabsichtigten Treffpunkt gezielt wird, heißt Visirschuß.

3. Zielen. Ziel- oder Visirlinie heißt diejenige Linie, welche man sich von dem Auge des Zielenden ausgehend durch die Kerbe des Visirs über die Spitze des Kornes gegen den Zielpunkt gezogen denkt. Zielen nennt man daher das Streben des Schützen sein Gewehr so gegen den Zielpunkt zu richten, daß die vorbenannten drei Punkte mit dem Auge in eine gerade Linie gebracht sind.

Man unterscheidet Zielen mit vollem Korne, wo das ganze Korn in der Visirkerbe sichtbar ist; bei

gestrichenem Korne, wenn der höchste Punkt des Kornes mit der oberen Fläche des Visirs abschneidet; und mit feinem Korne, wenn nur die Spitze des Kornes in dem unteren Winkel der Visirkerbe sichtbar wird. (Fig. m, n, o.)

Hochschuß erhält man, wenn man höher trifft, als man zielt, auch hat man Hochschuß beim Zielen mit vollem Korn; Tiefschuß, wenn man unter den Zielpunkt trifft, ebenfalls Tiefschuß beim Zielen mit feinem Korne.

Seitenschuß kann rechts oder links seitwärts des Zielpunktes getroffen werden. Seitenschuß kann erhalten werden, wenn man beim Zielen die Spitze des Kornes nicht genau in der Mitte der Visirkerbe eingerichtet hat. Auch muß das Gewehr, um Seitenschuß zu vermeiden, beim Zielen so gehalten werden, daß die obere Fläche des Stöckchens wagerecht sei; indem beim Drehen des Gewehrs nach links Links- und Kurzschuß, nach rechts Rechts- und Kurzschuß verursacht wird.

Leute, welche das linke Auge nicht ohne das rechte zu schließen im Stande sind, können sich mit geringer Mühe in kurzer Zeit diese Fertigkeit erwerben; indem sie öfters, nachdem sie beide Augen schließen und hierauf das linke Auge mit der Hand geschlossen halten, das rechte öffnen und stets längere Zeit geöffnet lassen.

4) **Höhen der Flugbahn, bestrichener Raum, Distanzschätzen.** In nachfolgender Tabelle

wird angegeben, wie weit sich im Allgemeinen die Flugbahn über die Visirlinie erhebt:

Entfernung in Schritten zu 30″	200	300	400	500	600	700
Erhebung in bayerischen Fußen	1	2	4,2	6,7	10,5	15,3
Entfernung in Schritten zu 30″	800	900	1000	1100	1200	
Erhebung in bayerischen Fußen	21,5	29,5	39,5	52,3	67,9	

Es wird sich z. B. ein Geschoß auf einen Zielpunkt von 400 Schritten abgeschossen, um 4 und $^2/_{10}$tel bayer. Fuß über die Visirlinie erheben. Nimmt man nun die Höhe eines Mannes zu 6 Fuß an, so wird derselbe, so lange die Flugbahn sich über 6 Fuß befindet, nicht getroffen werden können. Dieser Raum, innerhalb dessen sich die Flugbahn des Geschosses über 6 Fuß erhebt, nennt man unbestrichenen Raum.

Im Durchschnitt angenommen, daß der Mann in einer Höhe von 4 Fuß sein Gewehr in Anschlag hält, ergibt sich, daß bis zu einer Entfernung von 300 Schritt kein unbestrichener Raum vorhanden ist, indem die Erhebung der Flugbahn erst bei 300 Schritt 2 Fuß beträgt, also selbst im Moment der höchsten Erhebung der Flugbahn ein Mann von 6 Fuß Größe noch getroffen ist.

Bedenkt man aber, daß bei 400 Schritt Entfernung sich das Geschoß schon mehr als 2 Fuß über Mannshöhe erhebt, so ergibt sich, daß für größere Entfernung der unbestrichene Raum (Fig. r, r) stets um so größer wird, und es daher für den Schützen höchst nothwenig ist, die Entfernung des Zielpunktes genau zu kennen.

Jeder Soldat soll sich im Schätzen von Entfernung üben, um jederzeit bestimmen zu können, wie weit der Zielpunkt von ihm entfernt sei. Für Reiterei wird der unbestrichene Raum kleiner, da die Höhe derselben auf 9 Fuß angenommen werden kann.

5) Zielpunkte.

Für das Gewehr Modell I sind die Zielpunkte:

Visirkerbe	Visirschuß	Schritte	Zielpunkt
des Stückchens	800		Unterleib des Gegners.
		400	Brust " "
		500	Kopfbedeckung " "
der unteren Durchsicht der Klappe	400		Brust " "
		500	Kopfbedeckung " "
der oberen Durchsicht der Klappe		500	Fuß " "
	600		Unterleib " "
		700	4 Fuß über der Kopfbedeckung des Gegners.
der Ueberſicht der Klappe		700	Einige Fuß auf den Boden vor den Gegner.
	800		Unterleib des Gegners.

Für Modell II und III gelten für den Gebrauch des Stückchens dieselben Regeln, wie für Modell I. Für die Entfernung von 400 Schritten anfangend ist dem Schützen die Möglichkeit gegeben, durch Stellung des

Schiebers auf oder zwischen die Theilstriche der Klappe für jede Distanz Visirschuß zu erhalten.

Gegen einzelne Infanteristen sowie gegen Infanterie-Abtheilungen in einer Entfernung von ungefähr 300 Schritte soll der Mann auf den Unterleib zielen; gegen Cavalerie auf die Brust des Pferdes. Gegen Abtheilungen, welche sich entfernen, muß in Rücksicht auf die Schnelligkeit der Entfernung höher, und gegen solche, welche sich nähern, tiefer gezielt werden.

Gegen Menschen und Pferde, welche sich in einer Entfernung von 60 Schritten vom Schützen seitwärts bewegen, genügt es, wenn der Schütze auf den vordern Theil des Körpers zielt. Auf weitere Entfernung jedoch muß der Schütze beim Zielen mitfahren, d. h. er muß zielend den Gegner in seiner Bewegung verfolgen und je nach der Größe der Entfernung und der Schnelligkeit der Bewegung vorhalten, d. i. auf einen Punkt zielend feuern, welchen der Gegner im nächsten Moment erreichen wird.

Auf Colonnen, welche sich im Flankenmarsche befinden, wird stets nach ihrer Spitze gezielt.

Um fahrende Geschütze von der Seite zu beschießen, soll stets auf die vorderen Pferde visirt werden.

Auf Abtheilungen, welche in gerader Linie vorrücken, soll stets nach ihrer Mitte gezielt werden; ist jedoch der Schütze zum seitwärts Schießen gezwungen, so soll er nach dem entfernteren Flügel

visiren um jedenfalls die vorderen Leute oder Pferde zu treffen.

6. Abdrücken. Nachdem der Soldat die Visirlinie seines im Anschlage befindlichen Gewehres gerichtet hat, hat er mit dem zweiten Gliede des Zeigefingers, welcher bereits am Abzuge liegt, auf diesen allmählig und mit zunehmender Kraft zu drücken, bis der Hahn vorschlägt. Zu rasches Abdrücken verrückt das Gewehr, zaghaftes Abdrücken aber läßt sich mit dem im Kampfe nöthigen schnellen Schießen nicht vereinbaren. Während dieses Abziehens muß der Schütze ununterbrochen nach dem Zielpunkte visiren und das Gewehr unter Anhalten des Athems in der Ziellinie zu erhalten streben, wobei er suchen soll, zu erkennen, nach welchem Punkte des zu treffenden Gegenstandes er in dem Augenblicke als der Schuß abging, visirt hat. Durch Letzteres wird er vorbereitet, beim Schießen durch das Feuer zu blicken und anzugeben, wo der Schuß steckt.

Anhang.

Zu §. 13.

Armatur.

1. Infanterie-Gewehr (Muster 1869. Werdergewehr). Dasselbe ist ein Rückladungs-Gewehr. Die Entzündung geschieht durch den Stoß eines mittelst Federkraft in Bewegung gesetzten Zündstiftes, welcher auf ein im Centrum des Patronenbodens angebrachtes Zündhütchen trifft.

Der Gasabschluß wird lediglich durch die Patronenhülse erzielt, welche die Eigenschaft der gasdichten Widerstandsfähigkeit besitzt.

2. Die Hauptbestandtheile des Gewehres sind: der Lauf, der Verschlußmechanismus, der Schaft, die Garnitur, der Entladestock, der Yatagan und die Patrone

3. Der Lauf ist von Stahl und schwarz gebeizt. Er hat den Zweck, die Patrone aufzunehmen und dem Geschoß die Flugrichtung zu geben.

Der Lauf ist außen kegelförmig abgedreht, am

untern Ende achtkantig und mit einer cylindrischen Scheibe versehen, an diese Scheibe anstoßend, befindet sich eine Schraube von 11 Gewindfäden. An diese Schraube anschließend endet der Lauf mit einem kurzen Cylinder, an welchem bei dem abgesetzten Theile die Abschrägungen für die Auswerfer angebracht sind.

Unfern der Mündung befindet sich der Kernsattel, etwas weiter von der Mündung entfernt der Yataganhaften von Stahl und dann zunächst der Mündung der kleinere Yataganhaften.

In dem Kernsattel von Eisen ist das Kern, von Stahl und federhart eingeschleift und durch ein kupfernes Schräubchen vor dem Herausfallen gesichert.

Am unteren Theile des Laufes befindet sich der Aufsatzfuß von Eisen, welcher die Aufsatzklappe in einem Charniere trägt und die Stufen für die Entfernung von 300, 400 und 500 Schritte enthält.

Die Aufsatzklappe von Stahl und dunkelblau angelaufen, dient zum Visiren. Dieselbe trägt an ihrem oberen Ende das mit einer Visirkerbe versehene Stückchen, an ihrem unteren Ende ist sie mittels Charniers mit dem Aufsatzfuß verbunden. Die Klappe selbst ist ihrer Länge nach durchbrochen und an derselben geht der Schieber, von Stahl, federhart und blau, welcher die Visirkerbe trägt und der mittelst einer Coulisse an den langen Kanten der Klappe geführt und durch zwei diese Coulisse bildende und federnde Lappen an den

treffenden Stellen festgehalten wird. Auf der obern Fläche der Klappe befindet sich die Eintheilung für die Entfernungen von 600 mit 1200 Schritten, die geraden Ziffern links und die ungeraden rechts.

Durch eine im Aufsatzfuß eingelassene und durch eine Schraube festgehaltene *Feder*, sowie durch die Form des ersteren wird der sichere Stand der Aufsatzklappe erzielt und einem Verletzen derselben vorgebeugt. Ein kleiner *Stift* am oberen Ende der Klappe verhindert das Herausgehen des Schiebers über dieselbe.

Im Innern des Laufes — der cylindrischen Bohrung der *Seele* — sind vier gleich breite und tiefe *Züge* bemerkbar, welche schraubenartig nach rechts gewunden sind; zwischen den vier Zügen liegen die mit diesen beinahe gleich breiten *Felder*. Der Durchmesser der Seele beträgt 11mm. Die schraubenartige Windung nach rechts wird Umgang oder *Drall* genannt und beträgt auf die Länge von 91,56cm einen ganzen Umgang. Die Linie, welche durch die Mitte der Seele gedacht wird, heißt die *Seelenachse*.

Ferners befindet sich im Innern am hintern Ende des Laufes das *Patronenlager* oder die Kammer, dessen Demensionen und Form der äußeren Form und den Ausmaßen der Patrone mit entsprechendem geringen Spielraume angepaßt ist; der Uebergang vom Patronenlager in den gezogenen Theil des Laufes ist kegelförmig. Der hintere Theil des gezogenen

Laufes ist um sehr wenig weiter als der übrige Theil, welche Erweiterung der Fall genannt wird.

An dem untern Theile des Laufes befinden sich endlich oben ein vorstehender Rand mit dem Lager für die Patronenkrempe, ferners an den Seiten zwei sich diametral entgegenstehende Abschrägungen der Laufwand, welche den Zweck haben, den beiden Hacken an dem obern Ende der Doppelarme des Auswerfers den zu ihrer Funktionsleistung nöthigen Raum zu geben.

4. Der Verschlußmechanismus. Er hat drei Funktionen, nemlich den Laufverschluß, die Zündung und das Patronenhülsenauswerfen. Seine Theile sind: das Schloßgehäuse, das Schloß, das Bügelblech, der Bügel und die Bügelschraube.

Das Schloßgehäuse ist von Feinkerneisen und schwarz angelaufen und hat die Bestimmung, das Schloß aufzunehmen und den Mechanismus mit dem Laufe, sowie mittelst der Kreuzschraube und der beiden Seitenschrauben mit dem Schafte zu verbinden.

Das Schloßgehäuse ist ein durchbrochenes Prisma, welches an dem vordern Ende einen stärkern Kopf hat, der das Muttergewind für den Lauf enthält. Die obere Kante des Gehäuses ist durch eine Rippe beiderseitig verstärkt und zeigt noch zwei kleine Erhabenheiten, die in die entsprechenden Vertiefungen der beiden Schloßbleche eingreifen und diese dadurch in ihrer parallelen Lage fixiren.

An der vordern Fläche der das Gehäuse schließenden starken Wand unterhalb dem Kopfe befindet

sich eine Ausfräßung, auf deren Grund das Muttergewinde für den Entladestock eingeschnitten ist; auf der untern Fläche dieser Wand zeigt sich das Muttergewinde für die Seitenblechschrauben. An der Rückwand befindet sich außen eine Nase mit der Durchlochung für die Kreuzschraube.

5. Das Schloß. Die äußeren Schloßtheile sind die beiden Schloßbleche, die inneren sind das Verschlußstück mit Zündstift, Querstift und zugehöriger Spiralfeder, der Hahn mit Gleitrolle und Nußkörper, der Abzug und die Stütze, der Auswerfer, dann die Verschlußstückfeder, die Schlagfeder und die dem Abzug und Auswerfer gemeinschaftliche Feder.

Das rechte Schloßblech ist von Feinkerneisen und eingesetzt, es hat in Verbindung mit dem linken Schloßbleche den Zweck, sämmtliche Einzelntheile des Mechanismus zu einem Ganzen zu verbinden und dessen Function zu sichern und zu schützen. Dasselbe trägt an seinem stärkern Theile nahe der obern Kante das Lager für die rechte Verschlußstückachse, zeigt außerdem fünf kreisrunde Durchbrechungen, welche nur den Zweck der Gewichtsverminderung haben. Nahe der vordern Kante des Bleches zeigt sich unten das Lager für die rechte Auswerferachse, oberhalb dieses letzteren ist das Blech ausgeschnitten, um für das Spiel des Auswerfens den nöthigen Raum zu gewinnen. Unten an der hintern Kante des Bleches befindet sich ein Stollen, welcher im Verein mit den andern zwei Stollen den Zweck hat, den Parallelismus der beiden

Schloßbleche mittelst vorragender Stiften zu sichern; für sich aber noch die spezielle Function die zwei Lager für die entsprechenden Arme der Verschlußstückfeder und der Schlagfeder aufzunehmen. Der an der unteren Kante befindliche Stollen hat außer dem genannten Zwecke noch den Hacken des Bügels aufzunehmen. Der dritte Stollen, welcher sich an der untern und nahe der vordern Kante befindet, trägt das Muttergewinde für die Bügelschraube und hat oben eine scharfe Kante, die als Stützpunkt für die Auswerferfeder dient. Die letztgenannten beiden Stollen haben demnach den wesentlichen Zweck, die solide Verbindung des Schlosses mit dem Bügelbleche, und dadurch mit dem Schafte und dem ganzen Gewehre herzustellen.

Auf der innern Fläche dieses Schloßbleches zeigen sich noch die Achsen für den Hahn und die gemeinschaftliche Achse für den Abzug und die Stütze. Bei Betrachtung der Außenfläche des Bleches zeigt sich an der untern Kante der Verstärkung desselben eine Einfeilung, welche den Zweck hat, ein allenfalls eingerostetes Schloß mittels des Schraubenziehers herauszuheben; diese untere Kante der Verstärkung sitzt auf der obern Kante der langen Wände des Schloßgehäuses auf und hat an entsprechender Stelle die Vertiefungen für die oben beim Gehäuse erwähnte Erhabenheit.

Das linke Schloßblech ist ebenfalls von Feinkorneisen und eingesetzt, dient demselben Zweck. Es ist in seinen äußeren Conturen congruent mit

dem rechten Schloßbleche und unterscheidet sich von diesem nur wie folgt: Auf der obern Kante oberhalb des Lagers für die linke Verschlußstückachse ist dieses Blech im Winkel umgebogen und bildet dadurch ein Gewölbe, welches dazu dient, den innern Mechanismus zu decken. Außer dem Hauptzwecke dieses Gewölbes, als widerstandsfähige Deckung zu dienen, hat die vordere abwärts gebogene Wand noch die Function, daß die rückwärts geschleuderte Patronenhülse an derselben anschlägt und gegen vorwärts abfällt.

Bei einer Besichtigung der inneren Fläche des linken Schloßbleches zeigt sich endlich, daß im Gegenhalte zu dem rechten Bleche anstatt der drei Stollen und den beiden Achsen sich nur die Durchlochungen befinden, in welche die Enden dieser beiden Achsen sowohl als die Stiften der drei Stollen einpassen. Werden diese beiden Schloßbleche zusammengesetzt, so erscheint an dem rechten ein Schlitz, welcher dem Hahnen seine Bewegung gestattet.

6. Das Verschlußstück, von Feinkerneisen und eingesetzt, ist ein um eine starke Doppelachse beweglicher Hebel. Der vordere lange Hebelarm ist das eigentliche Laufverschlußstück, welches sich an die rückwärts befindlichen starken Achsen anlehnend den beim Schuß entwickelten Pulvergasen den entsprechenden Widerstand entgegengesetzt und so beim Vorgange des Schusses die Patrone in der Kammer festhält. Derselbe ist auf seiner Oberfläche muldenförmig ausgefräßt und bildet dadurch die

Bahn behufs Einführung der Patrone in die Kammer, ebenso für die durch den Auswerfer rückleitende Patronenhülse.

Der rückwärtsliegende kürzere Arm hat die Bestimmung als Hebel zu dienen, an welchem die Verschlußstückfeder wirkt und dadurch den anderen Arm des Verschlußstückes beständig nach abwärts zu treiben bestrebt ist. Derselbe ist von rückwärts bis über die Achsen hinaus nach vorwärts in seiner Mitte durchgespalten, wodurch der für den Hahnengang und den Zündstiftkopf im Centrum des Mechanismus nöthige Raum gewonnen wird.

Das Verschlußstück als Ganzes betrachtet, wird Folgendes bemerkt: Im Innern hat dasselbe die Durchbohrung um den Zündstift aufzunehmen, diese Durchbohrung ist rückwärts entsprechend erweitert, um Raum für die Spiralfeder und den Kopf des Zindstiftes zu gewinnen. An der vordern Stirnfläche des langen Hebelarmes mündet die Durchbohrung für den Zündstift. Um einen Ruin der Austrittsöffnung des Zündstiftes an dieser Stelle leicht repariren zu können, geht die Oeffnung durch eine eingesetzte, auswechselbare, cylinderische, stählerne Büchse, die ihrerseits wieder mittelst eines quer durch den Kopf des Verschlußstückes gehenden Querstiftchens festgehalten wird.

An der untern Fläche des Verschlußstückes in der Nähe des vordern Endes ragt ein Fuß gegen abwärts, welcher dazu bestimmt ist, das Verschlußstück in seiner Lage zum Verschlusse dadurch zu erhalten,

daß er mit seinem unteren Ende auf der Stütze aufruht.

Um diesen Fuß lehnt sich gegen vorwärts ein Stollen an, welcher die Function des Auswerfers dadurch vermittelt, daß er beim Niedergehen des Verschlußstückes auf den kurzen Hebelarm des Auswerfers aufschlägt.

Weiter gegen rückwärts erscheint eine Curve, auf welcher die Rolle des Hahnes bei Gelegenheit des Hebens des Verschlußstückes gleitet.

Die am Ende des kurzen Hebelarmes unten sichtbaren Einfeilungen bilden das Lager für einen Arm der Verschlußstückfeder. In der Nähe der Achse ist der Durchgang für das Querstiftchen des Zündstiftes sichtbar.

Der Zündstift, von Stahl und federhart, welcher den Zweck hat, die Ladung zu entzünden, ist an seiner obern Kante gerade, unten aber nimmt er nahe der Spitze angefangen conisch zu und geht dann von da in den langen, stärkeren und sechskantigen Theil über. Diese sechskantige Form hat den Vortheil, daß Anbrandungen oder Schmutzansammlungen im Innern der Durchbohrung des Verschlußstückes, die den Stift aufnimmt, weniger schädlichen Einfluß auf den andauernd ungehinderten Gang des Zündstiftes übt. Am hintern Ende des Stiftes nun befindet sich der Kopf, auf welchen der Schlag des Hahnes trifft, derselbe ist seitwärts länglicht durchschlitzt, welche Durchbrechung den Durchgang des Querstiftchens gestattet. Unten am

Kopfe bemerkt man noch eine Nase, an welcher beim Spannen des Hahnens die Rolle desselben in dem Falle, wenn ein Stift stecken bleibt, sich anlegt, und denselben mit zurücknimmt.

Die Spiralfeder, von Stahldraht und federhart, hat den Zweck, den vorgeschlagenen Zündstift nach dem Schusse wieder zurückzuführen und das durch den Kopf des Zündstiftes gehende stählerne und federharte Querstiftchen dient den Zündstift festzuhalten, in seiner richtigen Lage zu erhalten und in seiner Bewegung vor- und rückwärts zu begrenzen.

7. Der Hahn von Stahl ist nur im unteren Nußkörper gehärtet und im obern Theil nachgelassen. Er hat die Bestimmung, durch einen Schlag auf den Zündstiftkopf die Ladung zu entzünden, außerdem fällt ihm die Function der Nuß zu und schließlich dient er als Hebel zum Heben des Verschlußstückes.

Der Hahn hat überhaupt eine den seiner Bewegung gebotenen Raumverhältnissen entsprechende Form. Der untere breitere Theil nimmt die Einfeilung der Spann- und Ruhrast auf, an dem äußern Ende dieses stärkeren Theiles befindet sich eine cylinderische Verstärkung, durch deren Centrum das Lager der Achse geht, um welche der Hahn sich dreht. Gleich oberhalb dieser Verstärkung ist eine dreieckige Einfeilung sichtbar, welche das eine Lager der Schlagfeder bildet. Um das Verschlußstück zu heben, trägt der Hahn oberhalb des Nußkörpers einen Hebel mit Rolle von Stahl, welche mit ihrem Stift feder-

hart ist, und an der untersten Kante eine Warze oder Hebtatze.

Die rechtwinklige, durch den Schlitz des Schloßbleches gehende Abbiegung nach rechts trägt am äußersten Ende den abermals im Winkel nach aufwärts gegebenen gerippten Hahnengriff. Der von der Achse aufwärts senkrechtstehende Theil des Hahnes bietet die vordere Schlagfläche, welche auf den Zündstift trifft.

8. Der Abzug von Stahl und federhart, hat die ihm zukommende gewöhnliche Function des Abziehens des Schusses und dient zugleich als Stangenschnabel. Durch das obere Auge geht die cylinderische Durchbohrung für seine Achse, an dem Auge um diese Durchbohrung befindet sich rechts der Stangenschnabel und links ein vorstehender Ansatz, an dessen unterer Fläche sich das eine Ende der Auswerfer- und Abzugfeder anlehnt, und dadurch den Stangenschnabel zum Eingriff in die Rasten zwingt.

Die Stütze mit Drücker, von Eisen und eingesetzt, hat die Bestimmung im geschlossenen Zustande das Verschlußstück zu tragen resp. das Herabfallen dadurch zu verhindern, daß sie unter den Fuß des genannten Verschlußstückes tritt und diesem als Stütze dient; eine zweite Function der Stütze besteht noch darin, daß sie in dem Momente, in welchem sie unter den genannten Fuß eintritt, das Heben des Verschlußstückes von der Rolle abnimmt und noch etwas weniges fortsetzt, und dadurch diese Rolle, beziehungsweise den Hahn freimacht und ihn dadurch in den Stand setzt,

ungehindert seine Bewegung vorwärts gegen den Zündstift zu vollziehen. Der Drücker an der Stütze dient dazu, die Function der Stütze durch einen Druck auf denselben nach vorwärts aufzuheben und dadurch den Fuß des Verschlußstückes und damit dieses selbst in der zum Oeffnen nöthigen Bewegung frei zu machen. Diesen Functionen entsprechend ist die Stütze mit Drücker ein dreiarmiger Hebel, welcher sich um eine Achse dreht, für welche das Lager im Zusammenstoßpunkt dieser drei Hebel durchbohrt ist. Der eine dieser Hebel, die eigentliche Stütze, geht, vom Drehpunkte links aufwärts und ist am oberen Ende mit einem Radius abgerundet, der das Maß vom Centrum des Drehpunktes bis an das obere Ende dieses genannten Stützenarmes zur Länge hat. Am vordern Ende dieses Kreisbogens ist eine kleine etwas abfallende Fläche und an dem hintern Ende anstößend eine kleine und dünne Wand bemerkbar, welche den Zweck hat, zu verhindern, die Stütze über den Fuß des Verschlußstückes herausdrücken zu können.

Der zweite Arm geht vom Drehpunkt abwärts und hat die gewöhnliche Form eines Drückers. Der dritte Arm, welcher im Dreieck nach rechts sieht, dient zur Drehung des Stützenkörpers nach vorwärts, welche Drehung dadurch bewirkt wird, daß sich die Warze oder Hebeltatze des Hahnes an die untere Fläche dieses Hebelarmes anlegt und durch die Bewegung des Hahnes denselben aufwärts drückt.

Der Hauptkörper der Stütze ist im Mittel durchbrochen, um den Abzug, beziehungsweise das Auge

desselben mit dem Stangenschnabel aufzunehmen und den zur Bewegung nöthigen Spielraum zu geben.

9. Der Auswerfer von Stahl hat die Function, die Patronenhülse nach dem Schusse, beziehungsweise auch die ganze Patrone aus dem Laufe zu werfen. Er ist ein Doppelhebel, dessen beide Arme unter einem spitzigen Winkel zusammenstoßen.

Außen an der Spitze dieses Zusammenstoßwinkels befinden sich rechts und links die beiden Achsen, um welche sich der Winkelhebel dreht und vor- und rückwärts bewegen kann. Der untenliegende kurze Arm liegt nach rückwärts und wird durch das niedergehende Verschlußstück noch abwärts gedrückt. Der lange aufwärts stehende Arm des Winkelhebels ist in der Mitte gespalten und bildet dadurch eigentlich zwei Arme, welche rechts und links von dem Kopfe des Verschlußstückes liegen. An dem obern Ende dieser beiden langen Arme befinden sich die beiden im Winkel abgebogenen Hacken, die sich beim Laden vor den Patronenboden legen und durch ihre rasche Bewegung nach rückwärts die Patronenhülsen herausschleudern.

10. Die Schlagfeder, von Stahl und federhart, hat den Zweck, den Hahn vorwärts auf den Zündstiftkopf zu bewegen und die Zündung zu vermitteln. Sie hat nahezu Kreisform mit an ihren beiden Enden umgebogenen Lappen, mittelst welchen sie in ihren Lagern festgehalten wird.

11. Die Verschlußstückfeder von Stahl und federhart, hat die Aufgabe, den hintern kurzen Hebelarm des Verschlußstückes nach aufwärts zu drücken.

und dadurch den vordern langen Hebelarm desselben abwärts zu werfen. Sie hat zwei Arme, die unter einem spitzigen Winkel zusammenlaufen und an ihren Enden umgebogene Lappen haben, mit welchen die Feder in ihren Lagern ruht.

12. Die Auswerfer- und Abzugfeder von Stahl und federhart hat eine doppelte Function. Sie ist nahezu in ihrer Mitte gestützt und mit ihrer Querrippe an die scharfe Kante des vordern Stollens des rechten Schloßbleches angelehnt. Das hintere kürzere Ende derselben hat das Bestreben, den Stangenschnabel des Abzuges beständig zum Eingriff in die Rasten zu bringen; das vordere längere Ende legt sich unter den kurzen Arm des Auswerfers und bringt dadurch diesen immer wieder in jene Lage zurück, in welcher er das Einführen der Patrone nicht hindert. Mittelbar wirkt diese Feder auch auf das bequeme Einführen der Patrone dadurch, daß sie durch das Heben des kurzen Armes des Auswerfers das im geöffneten Zustande auf diesem letzteren aufliegende Verschlußstück wieder so hoch in die Höhe hebt, bis die untere Fläche der muldenförmigen Bahn dieses Verschlußstückes in die Höhe der untern Fläche der Laufkammer kömmt.

Diese Feder besteht aus einem gleich breiten und gleich dicken Stahlbleche mit einer nahe der Mitte querlaufenden Rippe.

13. Der ganze Mechanismus in seiner Function im Zusamenwirken sämmtlicher Einzelntheile desselben. Um die Natur des ganzen Mechanismus

und seine Thätigkeit klar zu machen, soll derselbe nachstehend in 5 Momenten betrachtet werden.

a) Im Zustande der Ruhe bei geöffnetem Verschlusse. Bei geöffnetem Verschlusse befindet sich der vordere Hebelarm des Verschlußstückes von der Achse gegen das vordere Ende zu in einer schiefen Richtung nach abwärts und in einer derartigen Lage, daß die muldenförmige Bahn desselben vorne auf dem Grund der Laufkammer mündet, wodurch das ungehinderte Einbringen der Patrone bezweckt wird.

Der Hahn ist ganz vorgelassen, der Abzug liegt mit seinem Stangenschnabel am Nußkörper des Hahnes über den Rasten, die Stütze nimmt den für ihre Bewegung disponiblen Raum ein und sind diese drei Theile außer Function gesetzt.

Die Schlagfeder nahe der Grenze ihrer Wirksamkeit übt eine geringere Kraftäußerung auf den Hahn aus als die Spiralfeder, welche den Zündstift soviel als nöthig zurückhält und hiedurch an den Hahn drückt.

Die Verschlußstückfeder, auch nahe der Grenze ihrer Wirksamkeit, wird an Kraftäußerung durch die Auswerfer und Abzugfeder überboten.

Die Auswerfer- und Abzugfeder allein ist in größerer Thätigkeit; sie wirkt mit ihrem kürzeren Theile auf den vorspringenden Ansatz des Abzuges und drückt hiedurch den Stangenschnabel an den Nußkörper, mit ihrem vorderen längeren Theile auf den kurzen Arm des Auswerfers und drückt die beiden langen Arme desselben so weit nöthig vorwärts,

zugleich aber auch, weil ihre Kraftäußerung in diesem Momente größer ist als jene der nahezu außer Wirkung gesetzten Verschlußstückfeder, den vordern Theil des Verschlußstücks um etwas in die Höhe. Hieraus ergibt sich selbstverständlich, daß beim Einbringen der Patrone selbst das Verschlußstück vorne um etwas tiefer gedrückt wieder und um eben so viel wieder in die Höhe steigt, wenn der Boden der Patrone die Bahn des Verschlußstückes verlassen hat und dieser ganz eingeführt ist.

Mit diesem geringen Heben ergibt sich der Vortheil, daß durch die Kante des Verschlußstückes der Rand des Bodens der eingebrachten Patrone gedeckt ist und diese deshalb nicht mehr zurückfallen kann.

b) In der Bewegung während des Verschließens. Um den Verschluß herzustellen, bedarf es nun des Spannens des sich um seine Achse drehenden Hahnes und ist hiebei folgender Vorgang zu beachten.

Wird der Hahn während der Manipulation des Spannens mittelst des Hahnengriffes rückwärts bewegt, so steigt der an demselben befindliche Hebel mit Rolle in die Höhe, die Rolle erreicht die an der untern Fläche des Verschlußstückes befindliche Kurve und hebt an dieser in die Höhe gleitend das Verschlußstück. Während dieser Bewegung nähert sich die auf dem Nußkörper des Hahnes befindliche Warze oder Hebtatze immer mehr dem an der Stütze befindlichen dritten Arm bis sie an der unteren kurvenförmigen Fläche desselben ansteht; bei fortgesetzter Bewegung

des Hahnes kömmt nun des Stützenkörper und der erste Stützenarm in Bewegung nach vorwärts und der Beginn dieser Bewegung fällt mit dem Momente zusammen, in welchem der Hahn mittelst der Rolle das Verschlußstück bereits so hoch gehoben hatte, daß die Kante des Fußes der Verschlußstückes jene des zweiten Armes der Stütze erreicht hat; in diesem Augenblicke tritt die Stütze in die Function des Hebens des Verschlußstückes, setzt demnach die Hahnenrolle gleichzeitig außer Thätigkeit und hebt das Verschlußstück noch um weniges höher als es die Rolle gethan hatte, und zwar um so viel, als die Steigung der kleinen schiefen Fläche und die Höhe des Kreisbogens am Ende des genannten Stützenarmes betragen. Hiedurch kommt die Hahnenrolle außer Berührung mit dem Verschlußstück und erhält den Hahn für seine nächste Function des Losschlagens ungehinderte Bewegung.

Das Heben des Verschlußstückes durch Rolle und Stütze geht somit von dem Hahne ats Motor aus und beträgt in Summe so viel, daß das Centrum des Zündstiftes in die Höhe des Centrums der Patrone trifft.

Während der erwähnten Bewegung des Hahnes nach rückwärts behufs Spannens des Gewehres gleitet der Stangenschnabel an der Außenfläche des Nußkörpers anliegend an den Ruhrast vorbei, bis er die Spannrast erreichend in diese einfällt. In dem Momente nun, in welchem der Stangenschnabel in die Spannrast einfällt und den Hahn in seiner Stellung

erhält ist einerseits die Stütze so weit vorgegangen, bis die untere Fläche des Fußes des Verschlußstückes an der auf der Stirne des Stützenarmes befindlichen kleinen Wand ansteht, und dadurch das Heben des Verschlußstückes vollendet ist, anderseits bildet die Hebtatze am untern Rande des Nußkörpers eine Sperre der Stütze, so daß diese nicht zurückbewegt werden kann, so lange nicht durch den Druck am Abzug der Stangenschnabel aus der Rast tritt.

Durch das Drehen des Verschlußstückes um seine Achse beim Heben sowohl als auch in Folge der Bewegung des Hahnes nach rückwärts geschieht es, daß sich die je zwei Lager der Verschlußstückfeder und der Schlagfeder nähern, wodurch dieselben gespannt werden. In diesem gespannten Zustande haben die zwei genannten Federn beständig das Bestreben zu fungiren.

Die Auswerfer- und Abzugfeder bleibt während des ganzen Vorganges des Schließens in steter Wirkung sowohl auf den Abzug als den Auswerfer.

c) Bei der Abgabe des Schusses. Das gespannte und dadurch geschlossene Gewehr ist zum Schusse bereit. Wird durch den Druck an den Abzug der Stangenschnabel ausgehoben, so kommt die Schlagfeder ungehindert in Thätigkeit und schleudert den Hahn gegen vorwärts, so daß seine Schlagfläche den Kopf des Zündstiftes trifft, den Widerstand der Spiralfeder überwindet und den Zündstift auf das im Centrum des Patronenbodens befindliche

Zündhütchen wirft, dasselbe zur Detonation und den Schuß zum Losgehen bringt. In dem Momente nach dem Schusse befindet sich die Verschlußstückfeder in Spannung und die Stütze in Function, die Schlagfeder dagegen ist nach Beendigung ihrer Function wieder in Ruhe und die Spiralfeder bringt vermöge ihrer größeren Kraftäußerung in diesem Momente den Zündstift wieder in seine primitive Lage zurück.

d. In der Bewegung beim Oeffnen. Wie in (c) beschrieben, befinden sich nun die Theile des Mechanismus in der Lage, um den Verschluß öffnen zu müssen. Um dieses Oeffnen zu bewerkstelligen, bedarf es nur der gespannten Verschlußstückfeder ihre freie Bewegung zu geben, was dadurch geschieht, daß durch einen Druck nach vorwärts an den Drücker der Stütze der eigentliche oder zweite Stützenarm zurückbewegt und außer Function gesetzt wird.

Ist auf diese Weise das der Thätigkeit der Verschlußstückfeder entgegenstehende Hinderniß beseitigt, so kommt diese in Action, drückt den kurzen Hebelarm des Verschlußstückes aufwärts und wirft dadurch das vordere Ende des langen Hebelarmes desselben heftig nach abwärts, und der Verschluß ist geöffnet. Um ein ungehindertes Hinabgehen des Verschlußstückes, jede Reibung der Stirnfläche desselben an dem Boden der Patrone zu vermeiden, ist in constructiver Beziehung dadurch Vorsorge getroffen, daß sich zwischen der Stirne des Verschlußstückes und der Wand der

Patrone Spielraum befindet, und die oberen Kanten der ersteren gut abgerundet sind, soweit sie über den Patronenboden hinaufragen.

Gleichzeitig wird durch diese Verschlußstückfeder auch das Auswerfen der Patrone erzielt; das niedergehende Verschlußstück nämlich schlägt auf den kurzen Arm des Auswerfers auf und bewirkt dadurch eine Bewegung der langen Arme des Auswerfers und ein rasches, kurzes Zurückgehen der daran befindlichen Hacken und damit das Auswerfen der Patrone. Schließlich befinden sich sämmtliche Einzelntheile des Mechanismus in der Lage wie in (a) beschrieben.

e. In der Bewegung beim Setzen in die Ruhrast. Wird ein Gewehr von dem Zustande aus, in welchem der Mechanismus geöffnet ist, in die Ruhe gesetzt, so bedarf es nichts weiteres, als den Hahn nur so weit zurückzuziehen, bis der Stangenschnabel in die Ruhrast einfällt.

Soll das gespannte Gewehr dagegen in die Ruhe gesetzt werden, so wird mit dem Hahn, wie früher mit dem Feuerschloß verfahren, der Hahn nemlich mittelst des Abzuges bis über die Ruhrast vorgelassen und dann wieder zürückgezogen, bis der Stangenschnabel in letztere wieder einfällt; ist dieses geschehen, so wird mittelst des Drückers der Stütze diese ausgelöst, wodurch das Verschlußstück etwas weniges hinabgeht, bis derselbe anstatt auf der Stütze auf der Rolle des Hahnes aufliegt, wodurch der Zündstift zugleich unter das Centrum der Patrone kömmt, die Spannung der Verschlußstückfeder etwas nach-

gelassen wird, und der Hahn sicherer in der Ruhrast steht.

Sämmtliche Theile des Schlosses sind blank polirt.

14. Das Bügelblech von Eisen und schwarz angelaufen, mit den beiden Bügelblechschrauben dient zur Verbindung und innigen Vereinigung des Schloßgehäuses mit dem Schafte. Derselbe hat in der Mitte einen langen Schlitz, innerhalb welchem der Abzug und der Stützendrücker des Schlosses Durchgang und Bewegung haben. An den beiden Enden desselben ist der Durchgang für die beiden Schrauben sichtbar, vor dem Schlitze ist an dem verstärkten Theile der Durchgang für die Bügelschraube, und hinter dem Schlitze das Muttergewinde für die Kreuzschraube. Die am vorderen Ende sichtbaren, zu beiden Seiten der Verstärkung aufrechtstehenden Lappen dienen als Stütze, daß die vordere Bügelblechschraube sowie die Kreuzschraube ganz fest angezogen werden können, ohne das Blech zu biegen und ohne dessen Entfernung und Lage zum Gehäuse zu ändern. Die vordere Bügelblechschraube dient zur Befestigung des Bügelbleches mit dem Schloßgehäuse, und die hintere, eine Holzschraube, zur Befestigung des Bügelbleches an dem Schafte.

15. Der Bügel von Eisen und schwarz angelaufen, hat den Abzug und den Drücker zu schützen; am vorderen Ende ist ein Lappen mit dem Durchgange und als Unterlage für die Bügelschraube, am hintern Ende ist ein Hacken, welcher durch

das Bügelblech hindurch in der hinteren unteren Stollen des Schlosses eingehängt ist und dadurch den Bügel und das Schloß gegenseitig rückwärts festhält.

Die Bügelschraube, eine starke eiserne Schraube, welche durch das andere Bügellaub und das Bügelblech in die Schraubenmutter geht, die in dem vorderen Stollen des rechten Schloßbleches für dieselbe eingeschnitten ist. Diese Schraube hat nicht nur den Zweck, den Bügel festzuhalten, sondern die wesentliche Function, dem ganzen Schlosse eine widerstandsfähige und sichere Lage dadurch zu geben, daß durch dieselbe eine sehr solide Verbindung des Schlosses mit dem Bügelblech und durch dieses mittelbar mit dem Schafte hergestellt wird. Diese Function ist so wesentlich, daß niemals außer Acht gelassen werden darf, daß diese Schraube immer fest angezogen ist.

16. Der Schaft aus Nußbaumholz, vereinigt in sich alle Theile des Gewehres und macht die Waffe für den Gebrauch geeignet, zu welchem Zwecke er mit den zur Aufnahme der verschiedenen Theile nöthigen Durchbrechungen, Durchbohrungen und Lagern versehen ist.

17. Die Garnitur. Die Einzelntheile derselben sind: Der Oberring, der Mittelring und der Unterring von Eisen und schwarz angelaufen dienen zur Befestigung des Laufes mit dem Schafte, der Mittelring ist außerdem noch Träger des obern Riemenbügels.

Das Band des Oberringes ist unten bis zum Trichtermund aufgeschlitzt, was nothwendig ist, den=

selben über die Yataganhafte und den Kernsattel biegen zu können.

Die drei Ringfedern von Stahl und blank, sind bestimmt, die Ringe in ihren Lagern zu erhalten.

Die Kreuzschraube hat Lauf und Schaft enge zu verbinden, sie geht durch eine am Schaft eingelassene eiserne Büchse, welche ebenso wie die zwei Lappen des Bügelbleches den Zweck hat, die Entfernung von der Nase des Schloßgehäuses bis zum Bügelloch zu fixiren.

Die beiden Seitenbleche von Eisen und schwarz angelaufen mit ihren Schrauben dienen zur Befestigung der beiden Wände des Schaftes und den langen Wänden des in diesen eingelassenen Gehäuses. Diese beiden Seitenbleche haben eine gewölbte Form und nehmen den Durchgang und die Versenkung für die Schraubenköpfe auf; an der untern auf dem Holze anliegenden Fläche zeigen sich zwei hervorragende kleine Spitzen, welche sich in das Holz eindrücken und dadurch die Seitenbleche festhalten.

Der hintere Riemenbügel mit Fuß von Eisen und schwarz angelaufen mit zwei Holzschrauben.

Die Kolbenkappe von Eisen und schwarz angelaufen mit den beiden Kappenschrauben.

18. Der Entladestock von Stahl und federhart dient hauptsächlich nur als Wischer zum Reinigen des Laufes, in seltenen Fällen allenfalls auch zum Ausstoßen einer fehlerhaften und deshalb fest-

geklemmten Patronenhülse oder zur Entfernung eines zufällig in den Lauf gekommenen fremdartigen Körpers.

Er besteht aus der Klinge oder Stange, hat an dem obern Ende einen kleinen Kopf, welcher zum Anlegen des Wischlappens geeignet eingekerbt und durchlocht ist, an dem andern Ende hat derselbe ein Gewinde zur Befestigung an dem Muttergewinde, welches sich zur Aufnahme des Entladestockes im Schloßgehäuse eingeschnitten befindet. Die genannte rechteckige Durchlochung kann auch dazu dienen, den Schraubenzieher bei Gelegenheit des Ein- und Ausschraubens zu benützen.

19. Der Yatagan dient sowohl als Stoßwaffe auf dem Gewehre, sowie zum Wirthschaftsgebrauche in der Hand. Derselbe besteht aus der Klinge mit Angel, der Parirstange mit Schraube und dem Griffe mit Schlußkeil und der zu diesen gehörigen Feder.

Die Klinge von Stahl und gehärtet ist doppelt gekrümmt und im vordern Theile zweischneidig.

Die Parirstange von Eisen hat auf der einen Seite den Sperring mit der Stellschraube, in dem Hauptkörper den Durchgang für die Angel und auf der entgegengesetzten Seite einen umgebogenen Arm mit Knopf.

Der Griff von Messing und hohl gegossen hat die Form des Säbelgriffes, ist gerippt, enthält den Schlitz zur Aufnahme des Yataganshaftens und die Durchlochung und Einlassuug für den Schlußkeil und die Feder.

Die Verbindung des Griffes mit Angel und die

Befestigung der Feder ist mittelst zweier Nieten und durch Umnietung der Angel festgestellt.

20. Die Patrone. Sie besteht:

a) aus der gekröpften Pulverhülse von Messing, welche einen eingepreßten ringförmigen Doppelboden und den Zündambos enthält;
b) aus der Pulverladung, 4,3 Gramm des neuen bayerischen Gewehrpulvers;
c) aus dem laborirten Zündhütchen als Entzündungsmittel;
d) aus dem Geschoß, welches in seinen Cannalirungen mit einer Fettmischung versehen ist, 14,2 gehen auf ein Pfund (halbes Kilo); das Geschoß ist von dem Pulver durch ein kleines Pappscheibchen getrennt.

Zu §. 14.

Zerlegung des Gewehres.

1. Reihenfolge der Zerlegung des Gewehres. 1. Die Bügelschraube ausgeschraubt; 2. der Bügel nach rückwärts gedrückt, damit er im Hacken frei wird und dann abgehoben; 3. das Schloß im abgespannten Zustande bei geöffnetem Mechanismus herausgenommen, wobei gleichzeitig mit dem Zeigefinger ein Druck auf das Verschlußstück auszuüben ist, wodurch der Auswerfer zurückgeht und das Ausheben nicht mehr hindert. (Sollte das Schloß aus irgend einer Ursache zu fest sitzen, so wird dasselbe durch

Anwendung des Schraubenziehers, welcher in die Einfeilungen der Schloßbleche an der untern Kante und deren Verstärkung eingesetzt wird, gelüftet); 4. die beiden Seitenblechschrauben; 5. die andere Bügelblechschraube; 6. die Kreuzschraube ausgeschraubt; 7. den Entladestock losgeschraubt und herausgezogen; 8. die drei Ringe, nachdem der Gewehrriemen im obern Riemenbügel gelöst wurde, abgenommen; 9. der Lauf mit dem angeschraubten Schloßgehäuse aus dem Schafte gehoben.

2. Reihenfolge beim Zerlegen des Schlosses. Das Schloß befindet sich hiebei im abgelassenen Zustande. 1. Das linke Schloßblatt wird abgehoben, dann 2. die Verschlußstückfeder, 3. die Schlagfeder, 4. die Auswerfer- und Abzugfeder, 5. der Auswerfer, 6. der Abzug, 7. die Stütze, 8. der Hahn und 9. das Verschlußstück abgenommen; dann schließlich 10. durch Ausschlagen des Querstiftchens der Zündstift mit Spiralfeder herausgenommen.

3. Reihenfolge beim Zusammensetzen des Schlosses. 1. Der Zündstift mit Spiralfeder in das Verschlußstück eingeführt und der Querstift eingeschoben, 2. der Hahn in die Hebel des Verschlußstückes gebracht und dieser sowohl wie der Hahn in ihre dazu gehörigen Achsenbogen eingesetzt; 3. der Abzug in die durchbrochene Stütze gesteckt und mit dieser auf ihre gemeinschaftliche Achse gebracht, so daß der Abzug in seine gewöhnliche Lage und den Stützenarm oberhalb der Hebtatze des Hahnes zu liegen kommt; 4. der Auswerfer mit seiner Achse in das

gewöhnliche Lager gebracht; 5. die Auswerfer- und Abzugfeder derart an ihre Stelle gebracht, daß sie mit dem kürzeren Arme unter den Ansatz des Abzuges, mit der Querrippe nächst ihrer Mitte an die scharfe Kante des vorderen Schloßblechstollens anzuliegen kömmt und mit dem längern Arme unter den kurzen Arm des Auswerfers gedrückt wird; 6. die Schlagfeder eingesetzt und endlich 7. die Verschlußstückfeder an ihre Stelle gebracht, wobei das Verschlußstück etwas abwärts gedrückt wird, damit die Lagen für die Lappen derselben in die gehörige Entfernung kommen; 8. hierauf wird das linke Schloßblech derart aufgesetzt, daß alle Achsen und Stiften in ihre treffende Lagen kommen.

4. Reihenfolgen beim Zusammensetzen des Gewehres. 1. Der Lauf mit dem Schloßgehäuse in den Schaft gelegt; 2. die drei Ringe an ihre Lager geschoben; 3. die Kreuzschraube, 4. die vordere Bügelschraube, 5. die Seitenblechschrauben eingeschraubt; 6. der Entladestock in die Nuthe gesteckt und eingeschraubt, 7. das Schloß in das Gehäuse gesteckt, wobei ebenfalls das Verschlußstück etwas nach abwärts gedrückt und dadurch der Auswerfer zurückgenommen wird; 8. der Bügel mit dem Hacken eingehängt und somit vorwärts geschoben, bis der Durchgang der Bügelschraube unter die Mutter derselben trifft; 9. die Bügelschraube angeschraubt, 10. der Gewehrriemen befestigt.

Zu §. 16.

Theorie des Zielens.

1. In nachfolgender Tabelle geben die untereinander stehenden Ziffern an, auf wie viel Schritte Entfernung geschossen wird. Die oben neben einander stehenden Ziffern zeigen an, auf welche Entfernung in Schritten sich eben das Geschoß fortbewegt hat. Die in den Nebenspalten angegebenen Ziffern zeigen an, in wie weit sich bei jeder Entfernung das Geschoß an 100 zu 100 Schritt gehoben oder gesenkt hat, eine 0 bedeutet Visirschuß; ein – vor der Ziffer die Senkung des Geschosses.

Es ist die Höhe des Mannes auf 6 Fuß = nahezu 175 Centimeter angenommen, ebenso ist im Durchschnitt angenommen, daß der Mann in einer Höhe von 4 Fuß = etwas über $116^1/_2$ Centimeter sein Gewehr in Anschlag bringt. Die Höhe des bestrichenen Raumes, innerhalb welcher ein Mann von 6 Fuß Größe noch getroffen ist, beträgt daher über der Visirlinie 2 Fuß = etwas mehr als $58^1/_4$ Centimeter. Ein Schritt beträgt $2^1/_2$ Fuß = nicht ganz 73 Centimeter.

Schritte	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000	1100	1200
300	36	39	0	-87								
400	58	82	66	0	-122							
500	82	132	138	97	0	-161						
600	109	185	219	205	134	0	-205					
700	138	243	307	322	281	176	0	-254				
800	171	307	402	449	440	367	223	0	-308			
900	205	375	505	586	611	572	462	274	0	-368		
1000	241	449	615	733	795	793	720	568	331	0	-432	
1100	281	527	733	890	991	1028	995	882	684	393	0	-501
1200	322	611	858	1057	1200	1279	1287	1216	1060	810	459	0

Es wird daher bei einer Entfernung von 300 Schritten auf der ganzen Strecke der Flugbahn kein unbestrichener Raum vorhanden sein. Bei einer Entfernung von 400 Schritt wird schon kurz nach 100 Schritten Flugbahn der unbestrichene Raum beginnen, und erst etwa ein 310—400 Schritt, - wo Visirschuß ist -, entfernt stehender Mann getroffen sein.

Es ist zu bemerken, daß obige Liste nur annähernd die Verhältnisse der Flugbahn angeben können, indem die Verschiedenheit der Qualität des Pulvers, die Richtung und Stärke der Luftströmung und andere Umstände auf die Flugbahn einwirken.

Zielpunkte. Bis einschließlich 300 Schritte wird mit der Visirstellung für 300 Schritte gefeuert, und zwar wird bei den Distanzen von 100 und 200 Schritten auf den Unterleib eines Gegners gezielt.

Von 300 Schritten anfangend ist dem Schützen die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Stellung des Schiebers für jede Distanz Visirschuß zu erhalten.

Druck der J. P. Himmer'schen Buchdruckerei in Augsburg.



Druck der J. P. Himmer'schen Buchdruckerei in Augsburg.

Leitfaden zum theoretischen Unterrichte für die Königlich bayerische Infanterie Zusammengestellt von einem k. b. Oberlieutenant

Bd.: I

Ingolstadt 1870

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10483955-9